

OYSTER Funds



OYSTER

**Anlagegesellschaft mit veränderlichem Kapital
Luxemburg**

VERKAUFSPROSPEKT

Die Anteile der Teilfonds der SICAV werden grundsätzlich an der Luxemburger Börse notiert.

Zeichnungen von Investmentanteilen der Gesellschaft werden ausschließlich nach Zurverfügungstellung der „Wesentlichen Anlegerinformationen“ sowie auf der Grundlage dieses Verkaufsprospekts sowie des jüngsten geprüften Jahresberichts und Halbjahresberichts der Gesellschaft (sofern letzterer aktuelleren Datums als der Jahresbericht ist) angenommen. Die vorgenannten Berichte sind wesentlicher Bestandteil des vorliegenden Verkaufsprospekts.

MAI 2015

EINLEITUNG

OYSTER (nachfolgend die „SICAV“) ist als Organismus für gemeinsame Anlagen (nachfolgend „OGA“) gemäß Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 in seiner jeweils aktuellen Fassung (nachfolgend das „Gesetz“) zugelassen.

Diese Zulassung bedeutet allerdings kein Werturteil seitens der luxemburgischen Aufsichtsbehörde über den Inhalt des vorliegenden Verkaufsprospekts oder die Qualität der von der SICAV angebotenen oder gehaltenen Wertpapiere. Anders lautende Darstellungen sind nicht gestattet und wären rechtswidrig.

Dieser Verkaufsprospekt sowie die Wesentlichen Anlegerinformationen (im Folgenden „KIID“), stellen weder ein Angebot noch eine Aufforderung zum Kauf oder Verkauf in Ländern oder unter Voraussetzungen dar, in denen ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung nicht zulässig ist.

Insbesondere wurden die SICAV-Anteile nicht nach dem US-Wertpapiergesetz registriert und dürfen daher weder in den Vereinigten Staaten, noch ihren Territorien oder Besitzungen zum Verkauf angeboten oder verkauft werden.

Alle Angaben oder Informationen, die nicht in diesem Verkaufsprospekt sowie in den hierin genannten und der Öffentlichkeit zugänglichen Dokumenten enthalten sind, gelten als hinfällig.

Der Verwaltungsrat der SICAV (nachfolgend der „Verwaltungsrat“) hat alle angemessene Sorgfalt aufgewendet, um sicherzustellen, dass die in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Angaben den Tatsachen zum Zeitpunkt der Drucklegung entsprechen.

Dieser Verkaufsprospekt kann gegebenenfalls Änderungen in der Zukunft unterliegen. Potenziellen Anteilszeichnern wird deshalb empfohlen, beim Geschäftssitz der Gesellschaft den aktuellsten Verkaufsprospekt anzufordern.

Potenzielle Anleger sollten sich über mögliche steuerliche Konsequenzen, die rechtlichen Voraussetzungen und mögliche Devisenbeschränkungen oder -kontrollvorschriften informieren, die in den Ländern ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder ihres Aufenthaltsortes gelten und die bedeutsam für die Zeichnung, den Kauf, das Halten oder die Veräußerung von Anteilen sein können.

Die SICAV weist Anleger darauf hin, dass nur Anleger, die persönlich und unter ihrem Namen im Register der Anteilshaber der SICAV geführt werden, ihre Anlegerrechte gegenüber der SICAV direkt in vollem Umfang ausüben können; dies betrifft insbesondere die Teilnahme an den Hauptversammlungen der Anteilshaber. Investiert ein Anleger über einen Intermediär in die SICAV, der unter seinem Namen, aber auf Rechnung des Anlegers agiert, kann der Anleger gewisse Anlegerrechte nicht unbedingt direkt gegenüber der SICAV ausüben. Anleger sollten sich über ihre Rechte informieren.

INHALT

EINLEITUNG	2
INHALT.....	3
GLOSSAR.....	4
1. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUR OYSTER-SICAV.....	6
2. VERWALTUNG DER SICAV	9
3. DIE ANTEILE.....	10
4. AUSGABE VON ANTEILEN, ZEICHNUNGS- UND ZAHLUNGSMODALITÄTEN	11
5. RÜCKNAHME VON ANTEILEN.....	14
6. UMTAUSCH VON ANTEILEN	16
7. MARKET TIMING	18
8. AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK.....	19
9. AUSLAGEN UND GEBÜHREN.....	20
10. BESTEUERUNG	25
11. ALLGEMEINE INFORMATIONEN	27
12. SCHUTZ PERSONENBEZOGENER DATEN	38
13. ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN.....	39
14. RISIKOPROFILE UND -FAKTOREN	45
15. ANLAGETECHNIKEN UND -INSTRUMENTE	52
16. RISIKOMANAGEMENTVERFAHREN	56
17. CO-MANAGEMENT	57
ANHANG 1. AKTIENFONDS	59
ANHANG 2. ANLEIHENFONDS	83
ANHANG 3. MISCHFONDS	96
ANHANG 4. DEWISENFONDS.....	113
ANHANG 5. DACHFONDS.....	113

GLOSSAR

Im Rahmen des nachfolgenden Verkaufsprospekts gelten die folgenden Definitionen:

Anteil	ein Anteil jeder Anteilklasse innerhalb eines Teilfonds am Kapital der SICAV
Mitglied des Verwaltungsrats	Mitglied des Verwaltungsrats
CHF	die Schweizer Landeswährung
Klasse	zwei oder mehrere Anteilklassen, die innerhalb eines Teilfonds angeboten werden können und deren Aktiva gemeinsam basierend auf der speziellen Anlagepolitik der Anlageklasse angelegt werden, für die jedoch unterschiedliche Gebührenstrukturen, Mindestanlagesummen, Ausschüttungspolitiken, Berichtswährungen, Absicherungsstrategien oder sonstige Besonderheiten gelten können
Teilfonds	ein Aktivaportfolio der SICAV, das basierend auf einer gesonderten Anlagepolitik angelegt wird
EURO/EUR	die gemeinsame Währung der an der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion teilnehmenden Mitgliedsländer der EU
Geschäftsjahr	das am 1. Januar eines jeden Jahres beginnende und am 31. Dezember eines jeden Jahres endende Berichtsjahr
FATCA	Bestimmungen des „Foreign Account Tax Compliance Act“ des US-amerikanischen „Hiring Incentives to Restore Employment Act“, der im März 2010 in Kraft trat
GBP	die britische Währung
Bewertungstag	<p>Tag, an dem der Nettoinventarwert je Anteil einer Klasse und/oder gegebenenfalls eines Teilfonds der Gesellschaft wie im Anhang dieses Prospekts für jeden Teilfonds beschrieben berechnet wird (wobei der Verwaltungsrat beschließen kann, die Berechnungen sowie die Veröffentlichung der Nettoinventarwerte häufiger oder an zusätzlichen Terminen vorzunehmen, wie unter 11.8.1. „Bestimmung des Nettoinventarwerts“ dieses Prospekts ausführlich beschrieben).</p> <p>Überdies wird darauf hingewiesen, dass keine Berechnung des Nettoinventarwerts von Anteilen eines bestimmten Teilfonds (i) an jenen Tagen erfolgt, an denen für die meisten Vermögenswerte dieses Teilfonds keine Preise zur Verfügung stehen, weil die Märkte, an denen der Fonds anlegt, geschlossen sind, sowie (ii) am 24. Dezember.</p>
Auftragstag	Tag, an dem der Nettoinventarwert je Anteil einer Klasse und/oder ggf. eines Teilfonds der SICAV angewandt wird, d.h. der Tag, für den der Nettovermögenswert ermittelt wird und zu dem Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträge der Anteile bearbeitet werden, wie im Anhang dieses Prospekts für jeden Teilfonds definiert.
Geschäftstag	Ein Bankgeschäftstag in Luxemburg, wobei der Karfreitag und der 24. Dezember nicht als Geschäftstag gelten.
JPY	die japanische Währung

Rücknahmepreis	Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Klasse am Auftragstag und berechnet an einem bestimmten Bewertungstag, abzüglich einer etwaigen Rücknahmegebühr oder anderer Gebühren
Zeichnungspreis	Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Klasse am Auftragstag und berechnet an einem bestimmten Bewertungstag, zuzüglich einer etwaigen Verkaufsgebühr oder anderer Gebühren
Repo/Reverse-Repo	echte Wertpapierpensionsgeschäfte im Sinne von Abschnitt I. C. des CSSF-Rundschreibens 08/356
SICAV	OYSTER
SGD	die Währung Singapurs
Rule144A-Wertpapiere	Wertpapiere, die unter die „Rule 144A“ des US-amerikanischen „Securities Act“ von 1933 in seiner aktuellen Fassung fallen
EU	Europäische Union
USD (Basiswährung)	die Währung der Vereinigten Staaten von Amerika
Nettoinventarwert je Anteil oder NIW	zur Ermittlung des Nettoinventarwerts je Anteil werden von den Nettoaktiva einer Klasse oder eines Teilfonds dessen Gesamtverbindlichkeiten abgezogen, und der hieraus resultierende Betrag wird durch die Anzahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile der Klasse oder des Teilfonds geteilt

1.1. Rechtsform

OYSTER, im Folgenden die „SICAV“ oder die „Gesellschaft“, ist eine nach luxemburgischen Recht am 2. August 1996 in Luxemburg auf unbestimmte Zeit gegründete Anlagegesellschaft mit veränderlichem Kapital, die den gesetzlichen Bestimmungen und insbesondere den Bestimmungen des Gesetzes vom 10. August 1915 zu Handelsgesellschaften in seiner geänderten Fassung unterliegt.

Als solche unterliegt die Gesellschaft insbesondere den Bestimmungen aus Teil I des Gesetzes über Organismen für die gemeinsame Anlage in Wertpapiere (im Folgenden „OGAW“) im Sinne der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 (2009/65/EG, nachfolgend die „Richtlinie“) in ihrer aktuellen Fassung.

Am 30. August 1996 wurde die Satzung der Gesellschaft im Luxemburger Amtsblatt „Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations“ (nachfolgend das „Mémorial“) veröffentlicht. Änderungen der Satzung erfolgten letztmalig am 22. August 2012 und wurden am 18. September 2012 im Mémorial veröffentlicht. Die Satzung und ihre Änderungen sowie die gesetzliche Mitteilung über die Ausgabe der SICAV-Anteile wurden beim „Greffe du Tribunal d'Arrondissement“ von und zu Luxemburg hinterlegt.

Die oben genannten Dokumente stehen beim „Greffe du Tribunal d'Arrondissement“ zur Einsicht bereit. Gegen eine Gebühr an die Geschäftsstelle sind Kopien erhältlich.

Unter der Nummer B-55740 wurde die SICAV in das Luxemburger Handelsregister eingetragen.

Geschäftssitz der SICAV ist Luxemburg.

Das Kapital der Gesellschaft ist zu jedem Zeitpunkt mit dem Nettovermögen identisch und setzt sich aus den begebenen, nennwertlosen und voll eingezahlten Anteilen zusammen. Für Kapitalveränderungen sind die allgemeinen Vorschriften über die Veröffentlichung und Eintragung im Handelsregister hinsichtlich der Erhöhung und Herabsetzung von Aktienkapital nicht maßgebend. Das Mindestkapital der Gesellschaft entspricht dem USD-Gegenwert von 1.250.000 EUR.

Die Gesellschaft wurde als SICAV mit verschiedenen Teilfonds gegründet, die wiederum ein Sondervermögen bestehend aus Vermögenswerten und Verbindlichkeiten repräsentieren und jeweils eine spezielle Anlagepolitik verfolgen.

Die SICAV ist eine einzige, rechtlich selbstständige Einheit. Im Hinblick auf die Beziehungen der Anteilinhaber untereinander wird jeder Teilfonds jedoch als eine abgeschlossene Einheit behandelt, der ein separates und durch eine oder mehrere getrennte Klassen repräsentiertes Vermögen mit spezifischen Anlagezielen entspricht. Jeder Teilfonds haftet für ihm zuzurechnende Verbindlichkeiten gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber Gäubigern der SICAV, ausschließlich selbst.

Dank der Umbrella-Struktur können Anleger unter verschiedenen Teilfonds der SICAV wählen und innerhalb dieser ihr Anlagevermögen umschichten.

Der Verwaltungsrat kann innerhalb eines jeden Teilfonds die Auflegung einer oder mehrerer Klassen beschließen, deren Aktiva gemeinsam gemäß der speziellen Anlagepolitik des Teilfonds angelegt werden, für die jedoch unterschiedliche Gebührenstrukturen, Mindestanlagesummen, Ausschüttungspolitiken, Berichtswährungen, Absicherungsstrategien oder sonstige Besonderheiten gelten können.

Zur Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft wurde SYZ Asset Management (Luxembourg) S.A. (nachfolgend „Verwaltungsgesellschaft“) bestellt.

1.2. Teilfonds

Die Teilfonds sowie deren Merkmale werden im Anhang zu diesem Prospekt vorgestellt.

Das Vermögen der Teilfonds setzt sich aus den im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ beschriebenen Finanzinstrumenten zusammen, d.h. aus Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten, OGAW- und/oder OGA-Anteilen, Bankeinlagen und derivativen Finanzinstrumenten.

Nach Ablauf der Erstzeichnungsphase erfolgt die Zeichnung der Anteile dieser Teilfonds zu den im Verkaufsprospekt genannten Bedingungen. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, dieses ursprüngliche Angebot zurückzuziehen. In diesem Fall wird der Prospekt entsprechend geändert.

Im Folgenden werden die einzelnen Teilfonds nur noch mit ihrem zweiten Bestandteil wiedergegeben, d.h. ohne Nennung des Namensbestandteils „OYSTER“.

Der Verwaltungsrat kann weitere Teilfonds und/oder Klassen ausgeben, deren Anlagepolitik, besondere Merkmale und Angebotsmodalitäten zum gegebenen Zeitpunkt anhand eines aktualisierten Verkaufsprospekts bekannt gegeben werden und die im Ermessen des Verwaltungsrats liegen.

Der Verwaltungsrat bestimmt die im Folgenden beschriebene Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds, für deren Einhaltung er verantwortlich zeichnet.

1.3. Klassen

Die Klassen der einzelnen Teilfonds der SICAV werden im Anhang des Prospekts vorgestellt.

Die Klassen „I“ sowie die Klassen „B“, „C“ und „J“ sind institutionellen Anlegern gemäß der Definition aus den in regelmäßigen Abständen veröffentlichten Leitlinien oder Empfehlungen der luxemburgischen Aufsichtsbehörde vorbehalten. Anleger der Klassen I, B, C und J müssen den Nachweis erbringen, dass es sich bei ihnen um institutionelle Anleger handelt und hierzu bei Zeichnung einen gesonderten Zeichnungsschein ausfüllen, aus dem ihr Status als institutioneller Anleger hervorgeht. Anleger der Klasse J müssen vor einer Anlage vom Verwaltungsrat zugelassen werden.

Die Klassen „S“ sind institutionellen Anlegern gemäß der Definition aus den in regelmäßigen Abständen veröffentlichten Leitlinien oder Empfehlungen der luxemburgischen Aufsichtsbehörde vorbehalten, die ihren Geschäftssitz in Italien haben. Anleger der Klassen S müssen den Nachweis erbringen, dass es sich bei ihnen um institutionelle Anleger handelt und hierzu bei Zeichnung einen gesonderten Zeichnungsschein ausfüllen, aus dem ihr Status als institutioneller Anleger hervorgeht.

Die Klassen „R“ werden in bestimmten Ländern über bestimmte Vertriebsgesellschaften und/oder Plattformen angeboten, die mit ihren Kunden spezifische Verträge geschlossen haben. Außerdem können sie nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft professionellen Investoren und/oder allen anderen Investoren angeboten werden.

Für die Klassen „A“ gelten bestimmte Mindestbeträge bei Erst- und Folgezeichnungen.

Die Klassen „No Load“ unterscheiden sich von den Klassen „CHF“, „EUR“, „GBP“, „JPY“ und „USD“ desselben Teilfonds darin, dass für sie zwar eine höhere Verwaltungsgebühr, dafür aber keinerlei Verkaufsgebühr erhoben wird.

Klassen, deren Bezeichnung auf „2“ endet, weisen eine besondere Gebührenstruktur auf.

Bei Klassen, deren Bezeichnung auf „D“ endet, kann die SICAV gemäß den im Abschnitt „Ausschüttungspolitik“ dieses Prospekts festgelegten Bedingungen Ausschüttungen vornehmen. Die Häufigkeit dieser Ausschüttungen ist im Anhang zum Prospekt für die jeweilige Klasse angegeben.

Des Weiteren können auch Anteilklassen geschaffen werden, die auf eine weitgehende Absicherung des Wechselkursrisikos der Anteile gegenüber einer bestimmten Währung abzielen. Es kann jedoch keine Garantie dafür übernommen werden, dass die Wechselkursrisiken dieser Klassen gegenüber der Währung, auf die die Vermögenswerte des Teilfonds lauten, mit Hilfe von Absicherungsstrategien vollständig ausgeschaltet werden (im Folgenden „passives Hedging“ oder „hp“).

Außerdem können Anteilklassen geschaffen werden, die eine aktive Absicherung des Wechselkursrisikos bieten, im Rahmen derer der Teilfondsverwalter nach eigenem Ermessen auf Basis seiner Marktanalysen entscheidet, ob er die Portfoliositionen ganz oder teilweise gegenüber der Währung einer bestimmten Klasse absichert oder nicht absichert (im Folgenden „aktives Hedging“ oder „ha“).

Klassen, deren Bezeichnung auf „DURH“ („duration hedged“) endet, zielen darauf ab, die Zinsrisiko-Exposition zu reduzieren – insbesondere hinsichtlich der Zinskurve von US-Staatsanleihen, potenziell jedoch auch hinsichtlich der Zinskurven von Staatsanleihen anderer Länder. Die durch die Duration des Portfolios gemessene Zinssensitivität wird durch eine Absicherungsstrategie, die Derivate einsetzt, abgemildert. Es handelt sich dabei um eine systematische Absicherung, wobei keine Garantie besteht, dass die durationsgesicherten Klassen dieses Risiko komplett abdecken.

Darüber hinaus gelten für bestimmte Klassen die im Anhang beim jeweiligen Teilfonds beschriebenen Mindestbeträge für Erst- und Folgezeichnungen sowie Mindestbestände. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, jederzeit von Anlegern die Zwangsrücknahme von Anteilen an den genannten Teilfonds/Klassen zu erwirken, deren Wert diesen Mindestbestand unterschreitet. Der Verwaltungsrat behält sich außerdem das Recht vor, Anträge auf Zeichnung von Anteilen für einen Betrag entgegenzunehmen, der unter diesem Mindestbetrag liegt, allerdings unter Beachtung des Grundsatzes der Gleichbehandlung der Anleger.

Die Klasse „P“ ist institutionellen Anlegern vorbehalten, die Mitglieder der SYZ-Gruppe sind. Sie lautet auf die Berichtswährung des betreffenden Teilfonds.

Die Inhaber von Anteilen der Klasse P schlagen der Hauptversammlung der Anteilhaber eine Liste mit Kandidaten vor, auf deren Grundlage die Hauptversammlung der Anteilhaber die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrats ernannt. Die von den Anteilhabern der Klasse P vorgeschlagene Kandidatenliste muss mindestens doppelt so viele Kandidaten wie zur Besetzung anstehende Sitze im Verwaltungsrat nötig sind enthalten. Gewählt sind die Kandidaten auf der Liste, auf die die höchste Anzahl von Stimmen entfällt.

Überdies kann jeder Anteilhaber bei der Hauptversammlung der Anteilhaber einen anderen, nicht auf der Liste stehenden Kandidaten als Mitglied für den Verwaltungsrat vorschlagen. Dies muss er jedoch mindestens zwei Wochen vor dem Datum der Hauptversammlung schriftlich bei der Gesellschaft anzeigen. Um Missverständnissen vorzubeugen, muss auch die Liste der Kandidaten der Inhaber von Anteilen der Klasse P denselben Bedingungen entsprechen.

Die Klassen „Advent Phoenix“ sind institutionellen Anlegern (wie oben definiert) vorbehalten, die Kunden des Verwalters des Teilfonds „Global Convertibles“ sind und zuvor vom Verwaltungsrat genehmigt wurden. Anleger der Klassen „Advent Phoenix“ müssen den Nachweis erbringen, dass es sich bei ihnen um institutionelle Anleger handelt und hierzu bei Zeichnung einen gesonderten Zeichnungsschein ausfüllen, aus dem ihr Status als institutioneller Anleger hervorgeht.

Die Klasse „Z“ ist institutionellen Anlegern vorbehalten, die mit SYZ Asset Management (Luxembourg) S.A. oder einem anderen Unternehmen der SYZ-Gruppe eine spezielle Gebührenvereinbarung getroffen haben.

Die Klasse „M“ ist Kunden bestimmter Vertriebsgesellschaften vorbehalten, die Nominee-Leistungen für Anleger erbringen, sowie bestimmten Anlegern nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft.

Der Promoter der SICAV sowie jedes andere Unternehmen der SYZ-Gruppe ist berechtigt, alle von der SICAV angebotenen Klassen auf eigene Rechnung zu zeichnen, sei es aus operativen Gründen, wenn das Fortbestehen einer Klasse aufgrund umfangreicher Rücknahmen in Gefahr ist, oder als Startkapital für die Aktivierung neuer Klassen.

Funktionsweise der „DURH“-Klassen:

Das Zinsrisiko steht in umgekehrtem Verhältnis zum Kurs festverzinslicher Wertpapiere (Anleihen). Bei steigenden Zinsen sinkt der Wert festverzinslicher Titel; dies wirkt sich negativ auf den Nettoinventarwert von Teilfonds aus, die in festverzinslichen Titeln investiert sind. Die Duration oder effektive Laufzeit der festverzinslichen Papiere, die der Teilfonds hält, misst, wie stark dieser Teilfonds auf Zinsbewegungen reagiert (Sensibilität). Die DURH-Klassen des Teilfonds zielen über eine Strategie zur Absicherung des Zinsrisikos darauf ab, diese durch die Duration gemessene Sensibilität gering und niedriger als bei den Nicht-DURH-Klassen desselben Teilfonds zu halten. Es sollte beachtet werden, (1) dass es sich nicht um eine vollkommene Absicherung handelt und es keine Garantie für das Erreichen dieses Ziels gibt, auch wenn das Zinsrisiko der DURH-Klassen deutlich gesenkt werden soll; und (2) dass die DURH-Klassen nicht voll von Zinsrückgängen profitieren können. Bei fallenden Zinsen steigt der Wert festverzinslicher Titel, das Zinsrisiko wird zu einer Chance und der Nettoinventarwert von Teilfonds, die in diese Art von Wertpapieren investieren, zieht tendenziell an. Die Zinsrisikoabsicherung der DURH-Klassen erlaubt es jedoch nicht, dass diese Klassen voll an dieser Zinsbewegung teilhaben.

Die Absicherung der DURH-Klassen erfolgt hauptsächlich über börsennotierte Futures auf Staatsanleihen und andere Zinsderivate wie z.B. IRS oder Optionen. Die mit dem Einsatz dieser Instrumente verbundenen Risiken werden in Abschnitt 14 dieses Prospekts ausführlicher erläutert.

2. VERWALTUNG DER SICAV

Die SICAV wurde von der SYZ-Bankengruppe gegründet.

2.1. Verwaltungsrat

Vorsitzender des Verwaltungsrats:	Eric SYZ Directeur général Banque SYZ S.A. Genf
Mitglieder des Verwaltungsrats:	Massimo Paolo GENTILI Associé Gentili & Partners Luxemburg
	M. Claude KREMER Associé Arendt & Medernach Luxemburg
	M. Alexandre PIERRON Dirigeant SYZ Asset Management (Luxembourg) S.A. Luxemburg

Der Verwaltungsrat wird alle erforderlichen Anstrengungen unternehmen, um die Anlageziele der SICAV zu erreichen. Eine Garantie dafür, dass die Anlageziele erreicht werden, kann jedoch nicht gegeben werden.

2.2. Administration und Verwaltung

Eingetragener Gesellschaftssitz	11/13, boulevard de la Foire, L-1528 Luxemburg
Verwaltungsgesellschaft	SYZ Asset Management (Luxembourg) S.A. 54, rue Charles Martel, L-2134 Luxemburg
Depotbank	RBC Investor Services Bank S.A. 14, Porte de France, L-4360 Esch-sur-Alzette
Zentrale Verwaltungsstelle	RBC Investor Services Bank S.A. 14, Porte de France, L-4360 Esch-sur-Alzette
Übertragungs- und Registerstelle	RBC Investor Services Bank S.A. 14, Porte de France, L-4360 Esch-sur-Alzette
Zugelassener Wirtschaftsprüfer	PricewaterhouseCoopers (PwC) 2, rue Gerhard Mercator, L-2182 Luxemburg
Rechtsberater in Luxemburg	Arendt & Medernach 14, rue Erasme, L-2082 Luxemburg

3. DIE ANTEILE

Die Anteile werden ausschließlich als Namensanteile ausgegeben.

Das Register der Anteilhaber wird in Luxemburg geführt.

Die Anteilhaber werden mit ihrem Namen in das Register eingetragen, das zu diesem Zweck im Auftrag der Gesellschaft von der Übertragungs- und Registerstelle geführt wird. Eine Ausgabe von Anteilzertifikaten erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch der Anteilhaber. Über die Aufnahme in das Register erteilt die Gesellschaft eine Bestätigung.

Die Anteile müssen voll eingezahlt werden. Die Ausgabe erfolgt ohne Wertangabe.

Die Anteile werden bis zu einem tausendstel Anteil ausgegeben.

Die Anzahl der auszugebenden Anteile ist nicht begrenzt.

Die mit den Anteilen verbundenen Rechte entsprechen den Bestimmungen des Gesetzes vom 10. August 1915 zu Handelsgesellschaften in seiner aktuellen Fassung, sofern laut Gesetz keine Abweichungen vorgesehen sind. Unabhängig von den jeweiligen Teilfonds und Klassen verbrieft jeder Anteil das Recht auf eine Stimme bei Abstimmungen sowie auf den Erhalt des Liquidationserlöses der Gesellschaft anteilig im Verhältnis zu seinem Nettoinventarwert.

Satzungsänderungen bezüglich der Rechte eines Teilfonds oder einer Klasse bedürfen eines Beschlusses der Hauptversammlung der SICAV oder gegebenenfalls der Anteilhaber des betroffenen Teilfonds oder der betroffenen Klasse.

Die Anteile der Gesellschaft werden grundsätzlich an der Luxemburger Börse notiert. Es liegt im Ermessen des Verwaltungsrats zu entscheiden, welche Anteilklassen an der Börse notiert werden.

4. AUSGABE VON ANTEILEN, ZEICHNUNGS- UND ZAHLUNGSMODALITÄTEN

Der Verwaltungsrat kann jederzeit und in unbeschränkter Höhe Anteile ausgeben.

Die SICAV akzeptiert bei der Zeichnung, beim Umtausch und bei der Rücknahme von Anteilen gemäß dem Luxemburger Gesetz zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nur Zahlungen von denjenigen bzw. leistet nur Zahlungen an diejenigen Personen, die im Register der Anteilinhaber eingetragen sind und zum Erhalt der Zahlung bzw. zur Vornahme der Zahlung berechtigt sind.

4.1 Allgemeines

Die Anteile der Teilfonds werden zu einem Preis ausgegeben, der dem Nettoinventarwert je Anteil zuzüglich einer Verkaufsgebühr sowie gegebenenfalls einer Anlagegebühr in der unter „Gebührenstruktur des Teilfonds“ im Anhang dieses Prospekts zu jedem Teilfonds aufgeführten maximalen Höhe entspricht. Anleger werden darauf hingewiesen, dass ihnen in einigen Ländern zusätzlich anfallende Gebühren bezüglich Funktionen und Dienstleistungen lokaler Zahlstellen, Korrespondenzbanken sowie anderer ähnlicher Finanzintermediäre in Rechnung gestellt werden können. Die Verkaufsgebühr steht der Verwaltungsgesellschaft zu, die sie ganz oder in Teilen an etwaige Untervertriebsgesellschaften weitergeben kann.

4.2 Modalitäten

Zeichnungsanträge sind an die Gesellschaft oder direkt an die Übertragungs- und Registerstelle zu richten.

Das KIID zu den vom Anleger gewünschten Anteilen muss Letzterem vor der Zeichnung zur Verfügung gestellt werden. Es ist am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, auf der Website www.oysterfunds.com und/oder auf den länderspezifischen Websites von www.morningstar.com kostenlos erhältlich. Anleger müssen das KIID vor der Anlage lesen. Außerdem kann vor der Anlage vom Anleger eine Bestätigung darüber verlangt werden, dass er die jüngste Fassung des KIID erhalten hat.

Zeichnungsanträge, die bei der SICAV oder der Übertragungs- und Registerstelle vor Orderannahmeschluss des jeweiligen Teilfonds eingehen, werden, sofern sie angenommen werden, basierend auf dem Nettoinventarwert dieses Auftragsstags durchgeführt, der am nachfolgenden Bewertungstag berechnet wird. Anträge, die nach dem im Anhang dieses Prospekts im Abschnitt „Ordererteilung“ für jeden Teilfonds festgelegten Orderannahmeschluss eingehen, gelten als am darauffolgenden Auftragsstag eingegangen.

Zeichnungen basieren für alle Teilfonds auf einem noch nicht bekannten Nettoinventarwert.

Der Zeichnungsbetrag ist innerhalb der im Anhang dieses Prospekts im Abschnitt „Ordererteilung“ des jeweiligen Teilfonds festgelegten Frist zu zahlen. Die SICAV kann gemäß den Bestimmungen unter Punkt 4.3. Anlegern die Möglichkeit einräumen, die Zeichnung über mehrere, zeitlich gestaffelte Überweisungen abzuwickeln. Der Zeichnungsbetrag ist grundsätzlich in der Berichtswährung des gewählten Teilfonds oder der gewählten Klasse zu zahlen, außer der Anhang dieses Prospekts enthält für eine oder mehrere Klassen eines Teilfonds abweichende Angaben.

Der Zeichnungsbetrag kann in Form einer Barüberweisung oder einer Übertragung von Wertpapieren und anderen zulässigen Aktiva erfolgen. Bei einer Bezahlung durch Übertragung von Sachwerten müssen die Bestimmungen des luxemburgischen Gesetzes beachtet werden. Dies beinhaltet insbesondere die Verpflichtung seitens der SICAV, für diese Sachwerte einen Sonderbewertungsbericht eines zugelassenen Wirtschaftsprüfers einzuholen. Überdies müssen diese Wertpapiere und anderen zulässigen Aktiva mit den Anlagezielen, der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen des jeweiligen Teilfonds übereinstimmen.

Die SICAV behält sich das Recht vor:

- a) Zeichnungsanträge ganz oder in Teilen zurückzuweisen und
- b) jederzeit Anteile von Personen zwangsweise einzuziehen, die keine Anteile an der SICAV kaufen oder halten dürfen.

Insbesondere kann die SICAV den Anteilsbesitz für alle „US-Bürger“ einschränken bzw. verbieten. Der Begriff „US-Bürger“ umfasst alle Personen, die nach Definition der Behörden und Gesetze der Vereinigten Staaten von Amerika als solche gelten. Dies sind insbesondere alle Staatsangehörige, Einwohner oder Gebietsansässige der USA bzw. der unter US-Rechtshoheit fallenden Territorien, Besitzungen und Gebiete sowie alle Personen mit Wohnsitz dort (einschließlich der Rechtsnachfolger aller Personen, Kapital- oder Personengesellschaften, die dort ihren Sitz oder eine Niederlassung haben) und alle US-Bürger, die dem FATCA unterliegen.

Die SICAV kann ferner das Halten von Anteilen durch Personen einschränken oder untersagen, die der SICAV nicht alle für die Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften (FATCA und andere) erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen, sowie die ein potenzielles Finanzrisiko für die SICAV darstellen könnten.

Darüber hinaus kann die Gesellschaft das Halten der Anteile durch eine natürliche oder juristische Person einschränken oder untersagen, wenn diese Person direkt oder indirekt ohne vorherige Genehmigung des Verwaltungsrats mindestens 10% der Anteile eines Teilfonds hält, sofern sich ein solcher Anteilsbesitz nach Auffassung des Verwaltungsrates nachteilig auf die SICAV auswirken kann oder zu einem Verstoß gegen ein Gesetz oder eine Vorschrift in Luxemburg oder einem anderen Land führen kann oder dieser Anteilsbesitz steuerliche oder andere finanzielle Nachteile für die SICAV bewirken würde, die ihr andernfalls nicht entstünden.

Die SICAV akzeptiert keine direkten Zeichnungen mehr von natürlichen Personen.

Natürliche Personen können jedoch indirekt über Vertriebsgesellschaften, die einen Nominee-Service für Anleger anbieten, Anteile an der SICAV erwerben.

4.3 Fondssparplan

In den Ländern, in denen die Anteile der SICAV öffentlich zum Vertrieb zugelassen sind, kann der Verwaltungsrat Anlegern über sein Vertriebsnetz die Teilnahme an Fondssparplänen (nachfolgend „Sparplan“) ermöglichen; gegebenenfalls wird der Verkaufsprospekt entsprechend ergänzt. In den für die jeweiligen Vertriebsländer verfügbaren Verkaufsunterlagen werden die Modalitäten detailliert beschrieben. Die Zeichnung von Anteilen über einen Sparplan ist allerdings nur dann möglich, wenn die jeweilige Vertriebsgesellschaft diese Anlagemöglichkeit anbietet.

Die anzulegenden Beträge können über einen Sparplan gestückelt werden, der es dem Anleger ermöglicht, die Anlage in die SICAV über die von ihm gewünschte Zeitspanne und gemäß den von ihm gewählten Bedingungen zu streuen. Bei Zeichnung über einen Sparplan müssen die Anleger Angaben zur Gesamtzeichnungssumme, zur Anzahl und Höhe der einzelnen Zahlungen in den Sparplan sowie zu deren Häufigkeit machen.

Die an einem Sparplan teilnehmenden Anleger können die Teilnahme am Sparplan unter Einhaltung der in den Verkaufsunterlagen in den jeweiligen Vertriebsländern genannten Modalitäten jederzeit aussetzen oder beenden.

Darüber hinaus steht es den Anlegern frei, direkt Anteile an der SICAV zu zeichnen, wobei die Anlage gemäß den unter 4.2. beschriebenen Modalitäten in einem Betrag erfolgen kann.

4.4 Allgemeine Erklärung zu FATCA und Informationseinholungsrecht

Grundsätzlich verlangen die FATCA-Bestimmungen (Bestimmungen über die Meldepflicht ausländischer Konten) von allen US-Bürgern, den direkten oder indirekten Besitz an Konten oder Einrichtungen im Ausland (außerhalb der USA) bei der amerikanischen Steuerbehörde IRS (Internal Revenue Service) zu melden. Im Falle einer Nichtmeldung kann für bestimmte Einkünfte aus US-Quellen (einschließlich Dividenden und Zinsen) und für Bruttoerlöse aus dem Verkauf von Immobilien, die Zinsen oder Dividenden aus einer US-Quelle abwerfen können, ein Quellensteuerabzug von 30% vorgenommen werden.

Den allgemeinen FATCA-Bestimmungen zufolge gilt die SICAV derzeit als „Finanzinstitut“: Um den Bestimmungen nachzukommen, wird sie die Anteilinhaber daher möglicherweise auffordern, Nachweise über den steuerlichen Wohnsitz sowie alle anderen zur Einhaltung der Bestimmungen erforderlichen Angaben zu erbringen.

Das Großherzogtum Luxemburg und die Vereinigten Staaten von Amerika haben am 28. März 2014 ein zwischenstaatliches Abkommen geschlossen, um die FATCA-Konformität für Einheiten wie die SICAV zu erleichtern.

Unbeschadet gegenteiliger Bestimmungen im Prospekt und sofern dies nach luxemburgischen Recht zulässig ist, kann die SICAV im Rahmen von FATCA:

- in Bezug auf alle Beteiligungen an der SICAV alle Steuern und Abgaben einbehalten, zu deren Einbehaltung sie gesetzlich oder andersweitig verpflichtet ist, sowie alle Kosten einbehalten, die direkt oder indirekt anfallen, um FATCA-konform zu sein (einschließlich Beratungs- und Verfahrenskosten);
- jeden Anteilinhaber oder wirtschaftlichen Eigentümer der SICAV auffordern, unverzüglich alle personenbezogenen Angaben mitzuteilen, die die SICAV nach eigenem Ermessen benötigt, um die geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften einzuhalten und/oder um umgehend die Höhe des einzubehaltenden Betrags zu ermitteln;
- alle personenbezogenen Daten an Steuer- oder Aufsichtsbehörden weitergeben, sofern das jeweilige Gesetz oder die betreffende Behörde dies fordert;
- die Zahlung von Dividendenausschüttungen oder Rücknahmeerlösen an Anteilinhaber auszusetzen, bis alle Informationen vorliegen, die für die Bestimmung des korrekten einzubehaltenden Betrags erforderlich sind.

5.1 Allgemeines

Anteilinhaber können jederzeit und in unbegrenzter Höhe die Rücknahme ihrer Anteile durch die SICAV verlangen. Von der SICAV zurückgenommene Anteile werden annulliert. Anleger werden darauf hingewiesen, dass ihnen in einigen Ländern zusätzlich anfallende Gebühren bezüglich Funktionen und Dienstleistungen lokaler Zahlstellen, Korrespondenzbanken sowie anderer ähnlicher Finanzintermediäre in Rechnung gestellt werden können.

5.2 Modalitäten

Anträge auf Rücknahme von Anteilen sind in schriftlicher Form per Telex oder Fax an die Gesellschaft oder direkt an die Übertragungs- und Registerstelle der Gesellschaft zu richten. Der Antrag ist unwiderrufbar (vorbehaltlich der Bestimmungen unter 11.8.2. „Aussetzen der Berechnung des Nettoinventarwerts und der Ausgabe, Rücknahme und des Umtauschs von Anteilen“) und muss genaue Angaben zu Anzahl, Teilfonds und Anteilklasse der zurückzunehmenden Anteile sowie zu den Zahlungsmodalitäten enthalten.

Dem Antrag auf Rücknahme müssen die gegebenenfalls auf den Namen des Anteilinhabers ausgestellten und ausgegebenen Anteilzertifikate sowie etwaige, eine Übertragung bestätigende Unterlagen beigelegt werden.

Rücknahmeanträge, die bei der SICAV oder der Übertragungs- und Registerstelle vor dem im Anhang unter „Ordererteilung“ beim jeweiligen Teilfonds angegebenen Orderannahmeschluss eingehen, werden, sofern sie angenommen werden, basierend auf dem Nettoinventarwert dieses Auftragstags durchgeführt, der am nachfolgenden Bewertungstag berechnet wird.

Nach Orderannahmeschluss eingehende Anträge gelten als am darauffolgenden Auftragstag eingegangen.

Entsprechend erfolgen die Rücknahmen für alle Teilfonds basierend auf einem noch nicht bekannten Nettoinventarwert.

Die Verwaltungsgesellschaft kann gegebenenfalls für die Rücknahme von Anteilen eine Rücknahmegebühr in Höhe von höchstens 3% des Nettoinventarwerts je Anteil jeder Klasse der SICAV erheben, die sie ganz oder teilweise an etwaige Untervertriebsgesellschaften weiterreichen kann. Darüber hinaus können bei der Rückgabe zugunsten des Teilfonds Anlagenabgangsgebühren erhoben werden, und zwar in der gegebenenfalls unter „Gebührenstruktur des Teilfonds“ im Anhang dieses Prospekts zu jedem Teilfonds aufgeführten maximalen Höhe. Sie werden vom Rücknahmebetrag abgezogen.

Sofern die für einen bestimmten Auftragstag bei der SICAV oder der Übertragungs- und Registerstelle eingegangenen Rücknahmeanträge (einschließlich Anträge auf Umtausch in andere Fonds) 10% der zu diesem Zeitpunkt ausgegebenen Anteile oder im Falle eines Teilfonds mit mehreren Klassen 10% der zu diesem Zeitpunkt ausgegebenen Anteile der jeweiligen Klasse übersteigen, kann der Verwaltungsrat beschließen, im Interesse der SICAV die Rücknahme aller oder eines Teils dieser Anteile bis zum nächsten Auftragstag zurückzustellen. Die zurückgestellten Anträge werden an diesem Tag vorrangig vor anderen, in der Zwischenzeit für diesen Auftragstag eingegangenen Rücknahmeanträgen bearbeitet; sie werden jedoch erst nach den Aufträgen bearbeitet, die zuvor eingegangen waren und zurückgestellt wurden; wenn diese älteren vorrangigen Aufträge 10% der Anteile des Teilfonds oder der betroffenen Klasse übersteigen, können die neuen vorrangigen Aufträge demnach nochmals und so oft wie notwendig bis zum nächsten Auftragstag zurückgestellt werden.

5.3 Zahlung

Sofern der Übertragungs- und Registerstelle alle für die Rücknahme erforderlichen Unterlagen vorliegen, erfolgt die Zahlung des Rücknahmebetrags innerhalb der im Anhang unter „Ordererteilung“ bei jedem Teilfonds angegebenen Fristen. Die Zahlung erfolgt in der Berichtswährung des jeweiligen Teilfonds oder der jeweiligen Klasse.

Der Rücknahmebetrag ist grundsätzlich in der Berichtswährung des gewählten Teilfonds oder der gewählten Klasse zu zahlen, außer der Anhang dieses Prospekts enthält für eine oder mehrere Klassen eines Teilfonds abweichende Angaben.

Der von der SICAV ausgezahlte Rücknahmepreis kann je nach Anstieg oder Rückgang des Nettoinventarwerts über oder unter dem vom Anteilinhaber gezahlten Preis bei Zeichnung der Anteile liegen.

6.1 Allgemeines

Anteilinhaber können ihre Anteile einer Klasse eines Teilfonds ganz oder teilweise in Anteile derselben oder einer anderen Klasse desselben oder eines anderen Teilfonds umtauschen.

Sofern die für einen bestimmten Auftragstag bei der SICAV oder der Übertragungs- und Registerstelle eingegangenen Umtauschanträge 10% der zu diesem Zeitpunkt ausgegebenen Anteile oder im Falle eines Teilfonds mit mehreren Klassen 10% der zu diesem Zeitpunkt ausgegebenen Anteile der jeweiligen Klasse übersteigen, kann der Verwaltungsrat beschließen, im Interesse der SICAV den Umtausch aller oder eines Teils dieser Anteile für einen bestimmten Zeitraum und zu Bedingungen zurückzustellen, die der Verwaltungsrat bestimmen kann. Die zurückgestellten Umtauschanträge werden basierend auf dem für den ersten Auftragstag nach Ablauf dieses Zeitraums berechneten Nettoinventarwert der jeweiligen Anteile vorrangig vor anderen, in der Zwischenzeit eingegangenen Umtauschanträgen bearbeitet.

6.2 Modalitäten

Umtauschanträge sind in schriftlicher Form per Telex oder Fax an die Gesellschaft oder direkt an die Übertragungs- und Registerstelle unter Angabe der Anzahl der umzutauschenden Anteile, der Teilfonds und der Klassen zu richten.

Dem Umtauschantrag müssen die gegebenenfalls auf den Namen des Anteilinhabers ausgestellten und ausgegebenen Anteilzertifikate sowie etwaige, eine Übertragung bestätigende Unterlagen beigelegt werden.

Das KIID zu den Anteilen, die der Anleger über einen Umtausch seiner bisherigen Anteile erwerben möchte, muss Letzterem vor dem Umtausch zur Verfügung gestellt werden. Es ist am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, auf der Website www.oysterfunds.com und/oder auf den länderspezifischen Websites von www.morningstar.com kostenlos erhältlich. Anleger müssen das KIID vor dem Umtausch lesen. Außerdem kann vor dem Umtausch vom Anleger eine Bestätigung darüber verlangt werden, dass er die jüngste Fassung des KIID erhalten hat.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für den Umtausch von Anteilen eine Umtauschgebühr von höchstens 1% des Nettoinventarwerts je Anteil jeder Klasse der SICAV erheben, die sie ganz oder in Teilen an etwaige Untervertriebsgesellschaften weiterreichen kann. Darüber hinaus können beim Umtausch zugunsten des Teilfonds Anlagenabgangsgebühren erhoben werden, und zwar in der gegebenenfalls unter „Gebührenstruktur des Teilfonds“ im Anhang dieses Prospekts zu jedem Teilfonds aufgeführten maximalen Höhe. Sie werden vom Umtauschbetrag abgezogen.

Beim Umtausch von Anteilen einer Klasse eines Teilfonds in Anteile derselben oder einer anderen Klasse desselben oder eines anderen Teilfonds mit höherer Verkaufsgebühr muss die Differenz zwischen den beiden Verkaufsgebühren nachgezahlt werden. Eine Rücknahmegebühr wird beim Umtausch von Anteilen nicht erhoben.

Vorbehaltlich einer Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts werden Umtauschanträge, die bei der SICAV oder der Übertragungs- und Registerstelle vor dem im Anhang unter „Ordererteilung“ beim jeweiligen Teilfonds angegebenen Orderannahmeschluss der Teilfonds eingehen, sofern sie angenommen werden, zu einem in Bezug auf den Nettoinventarwert des Auftrags tags T, der am nachfolgenden Bewertungstag berechnet wird, ermittelten Verhältnis durchgeführt. Haben der ursprüngliche Teilfonds und der neue Teilfonds einen unterschiedlichen Orderannahmeschluss, muss der Antrag auf Umtausch vor dem früheren Orderannahmeschluss eingehen.

Anträge auf Umtausch zwischen Teilfonds mit unterschiedlichem Orderannahmeschluss oder unterschiedlichen Terminen für die Nettoinventarwertberechnung werden, vorbehaltlich des Voranstehenden und eventuell einzuhaltender Fristen, auf Basis des Nettoinventarwerts des nächsten gemeinsamen Auftrags tags durchgeführt. Bis zu diesem Termin bleiben die Anleger in ihrem aktuellen Teilfonds investiert und tragen die damit verbundenen Risiken.

Entsprechend erfolgt der Umtausch für alle Teilfonds basierend auf einem noch nicht bekannten Nettoinventarwert.

Der Umtausch zwischen Teilfonds, die keinen gemeinsamen gewöhnlichen Auftragstag haben, ist nicht zulässig.

Das Verhältnis, zu dem alle oder ein Teil der Anteile eines Teilfonds/einer Klasse („ursprünglicher Teilfonds bzw. ursprüngliche Klasse“) in Anteile eines anderen Teilfonds/einer anderen Klasse („neuer Teilfonds bzw. neue Klasse“) umgetauscht werden, wird anhand folgender Formel errechnet.

$$A = \frac{B \times (C-F) \times E}{D}$$

wobei

- A der Anzahl der Anteile des neuen Teilfonds bzw. der neuen Klasse,
- B der Anzahl der Anteile des ursprünglichen Teilfonds bzw. der ursprünglichen Klasse,
- C dem Nettoinventarwert je Anteil des ursprünglichen Teilfonds bzw. der ursprünglichen Klasse ermittelt am entsprechenden Bewertungstag,
- D dem Nettoinventarwert je Anteil des neuen Teilfonds bzw. der neuen Klasse ermittelt am entsprechenden Bewertungstag,
- E gegebenenfalls dem an diesem Tag gültigen Wechselkurs zwischen der Berichtswährung des ursprünglichen Teilfonds bzw. der ursprünglichen Klasse und der Berichtswährung des neuen Teilfonds bzw. der neuen Klasse und
- F der oben beschriebenen Umtauschgebühr entspricht.

Die Übertragung des Betrags aus dem Anteils-umtausch zwischen den Teilfonds erfolgt innerhalb der im Anhang der einzelnen Teilfonds im Abschnitt „Ordererteilung“ (im Folgenden „Zahlungsfrist“) aufgeführten Fristen für die Zahlung des Zeichnungs- bzw. Rücknahmebetrags, sofern die beiden betreffenden Teilfonds identische Fristen haben.

Bei Teilfonds mit unterschiedlichen Zahlungsfristen werden die Umtauschanträge gemäß der Zahlungsfrist des ursprünglichen Teilfonds ausgeführt, wodurch die Zahlungsfrist des anderen Teilfonds möglicherweise überschritten wird.

7. MARKET TIMING

Mit dem so genannten „*Market Timing*“ verbundene Praktiken sind nicht zulässig, da sie den Interessen der übrigen Anteilhaber zuwider laufen können.

Unter *Market Timing* versteht man Arbitragetechniken, mit denen ein Anleger systematisch und in kurzen Abständen Anteile an ein und demselben OGA zeichnet, zurückgibt oder umtauscht, um zeitliche Verschiebungen und/oder Ineffizienzen bei der Ermittlung des Nettoinventarwerts eines OGA zu nutzen.

Hat der Verwaltungsrat Grund zur Annahme, dass ein Anleger diese unerlaubten Handelspraktiken anwendet, so kann er die Übertragungs- und Registerstelle anweisen, Anträge auf Zeichnung oder Umtausch von Anteilen dieses Anteilhabers zurückzuweisen, und gegebenenfalls geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Interessen der übrigen Anteilhaber zu schützen. Um festzustellen, ob es sich bei bestimmten Praktiken um *Market Timing* handelt, berücksichtigt der Verwaltungsrat die von einem Anleger in der Vergangenheit getätigten Transaktionen, und die Übertragungs- und Registerstelle kann die von ein und demselben Anteilhaber gehaltenen Anteile zu einer Gruppe zusammenfassen.

Diese Bestimmung findet auch Anwendung, wenn sich der Verdacht des *Market Timing* auf Anteile bezieht, die auf einem Nominee-Konto gehalten werden. Dem Inhaber des Nominee-Kontos obliegt es, innerhalb einer angemessenen Frist den Beweis zu erbringen, dass die Transaktionen, bei denen *Market Timing* vermutet wird, auf Rechnung von untereinander unabhängigen Anlegern erfolgten.

8. AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK

Eine Ausschüttung von Dividenden ist nicht vorgesehen. Stattdessen werden die auf die Fondsanlagen entfallenden Erträge wie im vorliegenden Verkaufsprospekt beschrieben vollständig wieder angelegt. Eine Ausnahme bilden die Klassen, deren Bezeichnung auf „D“ endet (im Folgenden die „ausschüttenden Klassen“).

Der Verwaltungsrat der SICAV kann sich für oder gegen eine Ausschüttung von Dividenden entsprechend den Erträgen aus Anlagen, dem realisierten oder nicht realisierten Kapitalzuwachs und/oder den Nettoaktiva der ausschüttenden Klassen entscheiden.

Die Ausschüttungen von Dividenden erfolgen gegebenenfalls in den im Anhang des Prospekts für jeden Teilfonds angegebenen Zeitabständen. Diese Ausschüttungen werden von der Jahreshauptversammlung der Anteilhaber der SICAV als jährliche Dividenden bekannt gegeben.

Dividenden können nur ausgeschüttet werden, wenn das Nettovermögen der SICAV hierdurch nicht unter den gesetzlich festgelegten Mindestbetrag des Gesellschaftskapitals der SICAV von derzeit 1.250.000,- EUR sinkt.

Es obliegt dem Verwaltungsrat zu entscheiden, in welcher Form die Dividenden dieser Klassen ausgeschüttet werden; möglich ist sowohl eine Auszahlung in bar als auch eine automatische Anlage in den Kauf neuer Anteile der gleichen ausschüttenden Klasse. Der Verwaltungsrat behält sich außerdem das Recht vor, keine Dividende in Form einer Barauszahlung auszuschütten, wenn (i) der Betrag der Dividende je Anteil oder (ii) der Gesamtbetrag der Ausschüttungen an einen Anteilhaber unter einem vom Verwaltungsrat festgelegten und in gewissen Abständen überprüften Betrag liegt. In diesen Fällen wird der auszuschüttende Betrag automatisch in neue Anteile der gleichen ausschüttenden Klasse investiert. Eine Verkaufsgebühr wird in diesen Fällen nicht erhoben.

Die Dividenden werden zum vom Verwaltungsrat festgelegten Termin ausgeschüttet. Für bar ausbezahlte Dividenden gelten die gleichen Modalitäten wie für Anteilsrücknahmen. Bei in neue Anteile investierten Dividenden erfolgt wie bei Anteilszeichnungen eine Bestätigung des Eintrags ins Register der Anteilhaber.

Dividenden, die innerhalb von fünf Jahren nach ihrer Bekanntgabe nicht abgerufen wurden, sind nicht mehr einforderbar und fließen an die Klasse und/oder den jeweiligen Teilfonds zurück.

Auf bekanntgegebene, von der SICAV für die jeweiligen Anteilhaber aufbewahrte Dividenden werden bis zur Verjährung dieser Dividenden keine Zinsen bezahlt.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Dividenden aus dem Kapital oder dem Nettovermögen des Teilfonds in bestimmten Ländern als Einkommen besteuert werden können.

9. AUSLAGEN UND GEBÜHREN

9.1 Gründungskosten

Die Gründungskosten beinhalten die Kosten für die Erstellung und den Druck des Verkaufsprospekts, die Notarkosten, die Kosten für die Anmeldung bei den zuständigen Behörden und der Börsenaufsicht, die Kosten für den Druck der Zertifikate sowie alle sonstigen mit der Gründung, Verkaufsförderung und Auflegung verbundenen Kosten.

Die mit der Auflegung eines neuen Teilfonds verbundenen Kosten werden über einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren in vom Verwaltungsrat festgelegten, gleichmäßigen Beträgen auf das Vermögen des betreffenden Teilfonds abgeschrieben.

9.2 Verwaltungsgebühren

Verwaltungsgebühr

Als Vergütung für die unter Punkt 11.2. beschriebenen Leistungen erhält die Verwaltungsgesellschaft am Ende jedes Quartals eine Verwaltungsgebühr, die von der SICAV gezahlt wird. Die entsprechenden Höchstsätze p.a. sind im Anhang bei jedem Teilfonds unter „Gebührenstruktur des Teilfonds“ aufgeführt und werden auf den durchschnittlichen Nettoinventarwert jeder Klasse angewendet. Ein Teil dieser Gebühr geht als Vergütung an (i) die im Anhang bei jedem Teilfonds genannten Untieranlagemanager sowie (ii) die unter 11.6. und im Anhang genannten Anlageberater. Ein Teil dieser Gebühr kann auch Vertriebsgesellschaften, Vertriebspartnern, Geschäftsvermittlern, Vertriebsagenten, Dienstleistern oder anderen Intermediären als Vergütung für ihre Tätigkeit zukommen; hierunter fallen insbesondere Tätigkeiten, die den Vertrieb, die Geschäftsanbahnung oder Infrastrukturleistungen, d.h. operative, juristische und administrative Unterstützung (Auftragsabstimmung, Transaktionsabrechnung, Datenanalyse usw.), betreffen.

Darüber hinaus hat die Verwaltungsgesellschaft direkt gegenüber bestimmten Teilfonds Anspruch auf eine Performancegebühr, die nachstehend beschrieben und im Anhang beim jeweiligen Teilfonds angegeben wird.

Performancegebühr

Die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Klassen bezahlen jeweils separat eine Performancegebühr. Diese darf maximal einen bestimmten Satz bezogen auf die jährlichen Performance betragen, berechnet auf Basis des Nettoinventarwerts je Anteil vor Abzug der Performancegebühr. Sofern nachstehend bzw. im Anhang des Prospekts keine abweichenden Angaben gemacht werden, beginnt der erste Zeitraum der Berechnung der Performancegebühr mit dem Datum der Auflegung jeder Klasse und er schließt mit dem Ende des Geschäftsjahres. Für im Geschäftsjahr zurückgegebene Anteile wird die bis zu diesem Zeitpunkt im Berichtszeitraum aufgelaufene Performancegebühr festgeschrieben und zum Ende des Berichtszeitraums an die Verwaltungsgesellschaft bezahlt. Grundlage für die prozentuale Berechnung der Performancegebühr ist das Nettovermögen der jeweiligen Klasse. Die Performancegebühr wird täglich berechnet und ist jeweils zum Geschäftsjahresende zu zahlen.

Teilfonds	Klassen	Höchstsatz Performancegebühr
European Opportunities	EUR, No Load EUR, S EUR, P	10%
Italian Value	EUR, No Load EUR, I EUR	10%
Diversified (ab dem 25. Mai 2015 umbenannt in „Multi-Asset Diversified“)	EUR, CHF, No Load EUR, R EUR, I EUR	10%
Dynamic Allocation	EUR, No Load EUR	10%

Für den Teilfonds „Multi-Strategy Ucits Alternative“ hat der Anlagemanager Anspruch auf eine Performancegebühr von maximal dem unten genannten Prozentsatz der positiven Differenz zwischen dem jeweiligen Nettoinventarwert je Anteil des Auftragsstags und dem höchsten in der Vergangenheit gemessenen Nettoinventarwert („High-Water-Mark“). Die Gebühr wird bei jeder Ermittlung des Nettoinventarwerts berechnet, sie basiert auf den Angaben zum Nettovermögen der jeweiligen Klasse vor Abzug der Performancegebühr. Die Performancegebühr wird gegebenenfalls zum Quartalsende fällig.

Teilfonds	Klasse	Höchstsatz Performancegebühr
Multi-Strategy Ucits Alternative	EUR, CHF, USD, R EUR, R USD	7,5%

Die Teilfonds „Market Neutral“ und „Market Neutral Plus“ entrichten jeweils zum Ende des Geschäftsjahres separat eine Performancegebühr, für die die unten angegebenen Höchstsätze gelten; der Satz wird auf die positive Differenz zwischen dem Nettoinventarwert je betreffenden Anteil am Bewertungsstichtag zum Ende des laufenden Berichtsjahres und dem Nettoinventarwert je Anteil am Bewertungsstichtag zum Ende des vorangegangenen Berichtsjahres, für das eine Performancegebühr bezahlt wurde („High-Water-Mark“), angewendet. Die Gebühr wird bei jeder Ermittlung des Nettoinventarwerts berechnet und zurückgestellt beziehungsweise wieder aus der Rückstellung entnommen, sie basiert auf dem Nettovermögen der jeweiligen Klasse vor Abzug der Performancegebühr. Für im Geschäftsjahr zurückgegebene Anteile wird die bis zu diesem Zeitpunkt im Berichtszeitraum aufgelaufene Performancegebühr festgeschrieben und zum Ende des Berichtszeitraums an die Verwaltungsgesellschaft bezahlt. Bei neu aufgelegten Teilfonds gilt der Erstausgabepreis als erste High-Water-Mark, bis sie wie oben beschrieben übertroffen wurde. Beim Teilfonds „Market Neutral“ ist der Nettoinventarwert vom 27. Dezember 2013 die erste High-Water-Mark.

Teilfonds	Klasse	Höchstsatz Performancegebühr
Market Neutral	EUR, R EUR, No Load EUR, R CHF, R GBP, I EUR	15%
Market Neutral Plus	EUR, R EUR, I EUR	20%

Für die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Klassen besteht jeweils Anspruch auf eine Performancegebühr, die höchstens dem angegebenen Satz bezogen auf die Outperformance p.a. entspricht, berechnet auf Basis der Entwicklung des Nettoinventarwerts je Anteil vor Abzug der Performancegebühr und der Entwicklung des Referenzindex oder der Referenz-Hurdle Rate im gleichen Zeitraum. Sofern nachstehend bzw. im Anhang des Prospekts keine abweichenden Angaben gemacht werden, beginnt der erste Zeitraum der Berechnung der Performancegebühr mit dem Datum der Auflegung jeder Klasse und er schließt mit dem Ende des Geschäftsjahres. Für im Geschäftsjahr zurückgegebene Anteile wird die bis zu diesem Zeitpunkt im Berichtszeitraum aufgelaufene Performancegebühr festgeschrieben und zum Ende des Berichtszeitraums an die Verwaltungsgesellschaft bezahlt. Grundlage für die prozentuale Berechnung der Performancegebühr ist das Nettovermögen der jeweiligen Klasse. Die Performancegebühr wird täglich berechnet und ist jeweils zum Geschäftsjahresende zu zahlen.

Teilfonds	Klasse	Höchstsatz Performance- gebühr	Hurdle Rate bzw. Referenzindex
European Mid & Small Cap	EUR2, I EUR2, No Load EUR2, R EUR2	10%	STOXX Europe Small 200 EUR (net return) (Ticker SCXR, in EUR)
European Opportunities	EUR2, CHF2, USD2, R EUR2, R GBP2, I EUR2, I EUR2 D, M EUR2, M I EUR2, M I EUR2 D, M R EUR2 D, I USD2	20%	STOXX Europe 600 EUR (net return) (Ticker SXXR, in EUR)
	M USD2, M I USD2	20%	STOXX Europe 600 USD (net return) (Ticker SXXV, in USD)
Italian Opportunities	I EUR2, EUR2, No Load EUR2, R EUR2	10%	FTSE Italia All-Share Price Return (Ticker ITLMS, in EUR)
Japan Opportunities	JPY2, R JPY2, I JPY2, USD2	10%	Topix TR (Ticker TPXDDVD, in JPY)
	EUR2, No Load EUR2, R EUR2, I EUR2	10%	Topix Euro Hedged TR (Ticker TPXDEH, in EUR)
US Selection	USD2, R USD2, I USD2, CHF2, SGD2, I SGD2	10%	S&P 500 Net TR (Ticker SPTR500N, in USD)
	EUR2, R EUR2	10%	S&P 500 Hedged EUR (net TR) (Ticker SPXUXEN, in EUR)
	R GBP2 D	10%	S&P 500 GBP Net TR (Ticker SPTRNP, in GBP)
US Value	USD2, CHF2, R USD2, I USD2	10%	S&P 500 Net TR (Ticker SPTR500N, in USD)

	EUR2, No Load EUR2	10%	S&P 500 Hedged EUR (net TR) (Ticker SPXUXEN, in EUR)
--	--------------------	-----	---

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, die Referenz-Benchmark per Zirkularbeschluss zu ändern, sollte eine Benchmark oder ein Referenzindex aufgelöst werden.

Die Berechnung der Performancegebühr für den Teilfonds „Absolute Return EUR“ (ab dem 25. Mai 2015 umbenannt in „Multi-Asset Absolute Return EUR“) basiert auf der Differenz zwischen dem Nettoinventarwert je Anteil des letzten Bewertungstags des laufenden Geschäftsjahres und dem Nettoinventarwert je Anteil des letzten Bewertungstages des vorangehenden Geschäftsjahres, sofern die nachfolgend angegebene Hurdle Rate übertroffen wird. Für die Berechnung am Bewertungstag wird der Nettoinventarwert vor der Performancegebühr, die am Bewertungstag für das laufende Geschäftsjahr zurückgestellt wird, berücksichtigt. Der Satz der Performancegebühr gilt für das an jeden Bewertungstag berechnete durchschnittliche Vermögen p.a. Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, die Performancegebühr im Falle außergewöhnlicher Umstände (großes Zeichnungs-/Rücknahmevermögen) festzuschreiben. Die erstmalige Berechnung der Performancegebühr basiert auf der Differenz zwischen dem Nettoinventarwert je Anteil des jeweiligen Teilfonds vor Abzug der Performancegebühr am letzten Bewertungstag des laufenden Berichtsjahres und dem des ersten Bewertungstags des Teilfonds. Die Gebühr wird – ohne Bezugnahme auf den in der Vergangenheit gemessenen höchsten Nettovermögenswert – bei jeder Berechnung des Nettoinventarwerts ermittelt und ist jeweils am Ende des Geschäftsjahres zahlbar.

Teilfonds	Klasse	Höchstsatz Performancegebühr	Hurdle Rate bzw. Referenzindex
Absolute Return EUR (ab dem 25. Mai 2015 umbenannt in „Multi-Asset Absolute Return EUR“)	EUR2, EUR2 D, USD2, R EUR2, I EUR2, I USD2, M I EUR2, No Load EUR2	20%	Libor 1 Monat EUR plus 200 Basispunkte (2%)

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, den für die Berechnung der Performancegebühr herangezogenen Referenz-Nettoinventarwert zu ändern. Dies gilt insbesondere im Falle des Wechsels des Unteranlagemanagers des betreffenden Teilfonds. In diesem Fall wird der Verkaufsprospekt entsprechend abgeändert.

Die in der folgenden Tabelle aufgeführten Klassen zahlen jeweils separat am Jahresende eine Performancegebühr bis zu einem maximalen Satz der historischen Outperformance nach Abzug der historischen Outperformance, für die die letzte Performancegebühr-Zahlung erfolgt war („High-Water-Mark der Outperformance“). Die Outperformance wird auf Basis der Entwicklung des Nettoinventarwerts je Anteil vor Performancegebühr und der Entwicklung des Referenzindex berechnet. Die High-Water-Mark der Outperformance wird definiert als letzter historischer Höchststand der Outperformance der Klasse gegenüber ihrem Referenzindex, zu dem eine Performancegebühr gezahlt wurde. Die für die Performancegebühr gebildete Rückstellung wird an jedem Bewertungstag gemäß der relativen Performanceentwicklung der Klasse angepasst. Wenn die relative Performance der Klasse im Berechnungszeitraum sinkt, wird die gebildete Rückstellung entsprechend vermindert. Fällt die Rückstellung auf 0, wird keine Performancegebühr bezahlt. Der erste Berechnungszeitraum der Performancegebühr beginnt mit dem Datum der Auflegung einer Anteilklasse und schließt mit dem Ende des Geschäftsjahres. Für im Geschäftsjahr zurückgegebene Anteile wird die bis zu diesem Zeitpunkt im Berichtszeitraum aufgelaufene Performancegebühr festgeschrieben und zum Ende des Berichtszeitraums an die Verwaltungsgesellschaft bezahlt. Grundlage für die prozentuale Berechnung der Performancegebühr sind die gesamten Nettoaktiva der Klasse. Die Performancegebühr wird täglich berechnet und ist jeweils zum Geschäftsjahresende zu zahlen.

Teilfonds	Klasse	Höchstsatz Performancegebühr	Hurdle Rate bzw. Referenzindex
US Selection	J USD2	10%	S&P500 Net TR (Ticker SPTR500N, in USD)
Flexible Credit	R EUR2, EUR2, I EUR2, M I EUR2,	20%	Euribor 1M (Bloomberg: EUR001M)

	R CHF2, CHF2, I CHF2		Index)
--	----------------------	--	--------

9.3 Besondere Gebühr für das Management des Durationsrisikos bei den DURH-Klassen

Als Vergütung für die unter Punkt 1.3. beschriebenen Leistungen entrichten die DURH-Klassen jeweils zum Quartalsende separat eine Gebühr für das Management des Durationsrisikos, für die die im Anhang zum jeweiligen Teilfonds im Abschnitt „Gebührenstruktur des Teilfonds“ angegebenen Höchstsätze p.a. gelten; Letztere werden auf den durchschnittlichen Nettovermögenswert jeder DURH-Klasse angewendet.

Diese Gebühr erhält der Teilfondsmanager des jeweiligen Teilfonds.

9.4 Depotbank

Die SICAV bezahlt an die Depotbank eine jährliche Gebühr zwischen 0,012% des Nettoinventarwerts und maximal 0,20% des Nettoinventarwerts je Teilfonds vorbehaltlich einer Mindestgebühr von 35 000 EUR je Teilfonds. Diese Gebühren sind monatlich zu bezahlen und umfassen keine Transaktionsgebühren bzw. Gebühren für die Unterdepotbank oder ähnliche Stellen. Ferner hat die Depotbank Anspruch auf Erstattung angemessener Kosten und Auslagen, die nicht in den nachstehend genannten Beträgen enthalten sind.

9.5 Verwaltungsgebühr

Vierteljährlich wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von maximal 0,45% p.a. des Nettovermögens der einzelnen Teilfonds an die Verwaltungsgesellschaft für die von ihr für die SICAV erbrachten Dienstleistungen bezahlt. Mit dieser Gebühr vergütet die Verwaltungsgesellschaft auch RBC Investor Services Bank S.A. für die als Verwaltungsstelle sowie Transfer- und Registerstelle erbrachten Leistungen.

9.6 Sonstige Kosten

Die SICAV trägt sämtliche Betriebskosten, Kosten für Verkaufsförderung, Prüfung und Veröffentlichungen.

Mit Zustimmung des Verwaltungsrats übernimmt die Gesellschaft gegebenenfalls Marketing- und Werbungskosten bis zu einer Höhe von maximal 0,20% p.a. des Nettoinventarwerts aller Teilfonds zum Ende des Geschäftsjahrs (mit Ausnahme des Teilfonds „Italian Value“). Darüber hinausgehende Beträge gehen zu Lasten der Verwaltungsgesellschaft. Für den Teilfonds „Italian Value“ gilt ein Höchstbetrag von 0,40% p.a.

Ferner werden Transaktionsgebühren in Höhe der in einer gemeinsamen Vereinbarung festgelegten Sätze erhoben.

Die einer bestimmten Klasse und/oder einem bestimmten Teilfonds zurechenbaren Auslagen und Gebühren werden direkt dieser Klasse oder diesem Teilfonds in Rechnung gestellt.

Die übrigen Auslagen und Gebühren, die sich keiner bestimmten Klasse und/oder keinem bestimmten Teilfonds zuordnen lassen, werden gleichmäßig auf die verschiedenen Klassen innerhalb der verschiedenen Teilfonds und/oder auf die verschiedenen Teilfonds umgelegt. Falls aufgrund der Höhe der Auslagen und Gebühren erforderlich, werden die übrigen Kosten und Gebühren entsprechend dem jeweiligen Nettovermögen der Klassen und/oder Teilfonds anteilig auf diese verteilt.

9.7 Gebühren aus der Anlage der SICAV bei anderen OGA oder OGAW

Sofern die Gesellschaft in andere OGA oder OGAW investiert, können ihr hierfür zusätzliche Verkaufs- oder Rücknahmegebühren in Rechnung gestellt werden. Zudem muss die Gesellschaft unter Umständen indirekt die für eine Anlage bei anderen OGA oder OGAW anfallenden Verwaltungsgebühren in Höhe von maximal 2,5% übernehmen.

Für die Teilfonds der Gesellschaft fallen weder Verkaufs- noch Rücknahmegebühren, sondern lediglich Verwaltungsgebühren von höchstens 0,25% an, falls die erworbenen Fonds:

- direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst verwaltet werden, oder
- von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft und/oder die SICAV verbunden sind durch 1) eine gemeinsame Verwaltung, oder 2) Beherrschung, oder 3) eine direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10% des Kapitals oder der Stimmen.

9.8 Kosten aus Master-Feeder-Strukturen

Wenn ein Teilfonds der SICAV, der im Sinne des Gesetzes als Feeder-OGAW eingestuft werden kann, in Aktien oder Anteile eines Master-OGAW investiert, darf der Master-OGAW weder einen Zeichnungsaufschlag noch eine Verkaufs- oder Rücknahmegebühr auf die Anlage des Teilfonds in Aktien oder Anteile dieses Master-OGAW erheben.

Agiert ein Teilfonds der SICAV als Feeder-OGAW, werden alle Gebühren und Kosten zulasten dieses Teilfonds, die sich aus der Anlage in Aktien oder Anteile des Master-OGAW ergeben, sowie die Gesamtkosten dieses Teilfonds und seines Master-OGAW in einem Anhang zu diesem Prospekt aufgeführt. Außerdem weist die SICAV im Jahresbericht die Gesamtkosten des Feeder-Teilfonds sowie seines Master-OGAW aus.

Wenn ein Teilfonds der SICAV als Master-OGAW im Sinne des Gesetzes agiert, darf er weder einen Zeichnungsaufschlag noch eine Verkaufs- oder Rücknahmegebühr auf die Anlage des Feeder-OGAW in Aktien des Teilfonds, der als Master-OGAW fungiert, erheben.

9.9 Kosten aus Techniken für die effiziente Portfolioverwaltung

Wenn eine oder mehrere Wertpapierleihstellen (im Folgenden „Wertpapierleihstelle“) auf Rechnung der SICAV Wertpapierleihtransaktionen durchführen, zahlt die SICAV Kosten und Gebühren, die auf Basis der von der Wertpapierleihstelle im Auftrag der SICAV für die Transaktion ausgehandelten Erträge der SICAV ermittelt werden. Die Identität der Wertpapierleihstelle wird im Jahresbericht der SICAV offengelegt.

Der Betrag wird als prozentualer Teil der vereinnahmten Erträge zwischen der Wertpapierleihstelle und der SICAV einvernehmlich festgelegt. Die Verwaltungsgesellschaft erhält für die im Rahmen dieser Transaktionen geleisteten Dienste ebenfalls einen mit der SICAV vereinbarten prozentualen Anteil der von der SICAV vereinnahmten Erträge als Gebühr.

Alle aus den Wertpapierleihgeschäften erzielten Erträge fließen nach Abzug der vorgenannten Kosten und Gebühren an die SICAV.

Bei unechten Wertpapierpensionsgeschäften sowie bei Repo-/Reverse-Repo-Geschäften zahlt die SICAV gemäß den Vereinbarungen im Depotbankvertrag Transaktionsgebühren und gegebenenfalls Unterdepotbankgebühren an die Depotbank. Außerdem erstattet sie der Depotbank gegebenenfalls Kosten und Aufwendungen in angemessener Höhe, die dieser bei der operativen Abwicklung der Transaktionen entstanden sind.

10.1 Besteuerung der SICAV

Nach gegenwärtiger Luxemburger Rechtslage und -praxis unterliegt die SICAV weder der Luxemburger Einkommenssteuer noch einer Steuer auf realisierte Veräußerungsgewinne, noch unterliegen die von der SICAV gezahlten Ausschüttungen einer Luxemburger Quellensteuer.

Die Gesellschaft unterliegt jedoch in Luxemburg einer Steuer von jährlich 0,05% ihres Nettoinventarwerts. Für die institutionellen Anlegern gemäß der Definition aus den in regelmäßigen Abständen veröffentlichten Leitlinien oder den Empfehlungen der luxemburgischen Aufsichtsbehörde vorbehaltenen Klassen beläuft sich die Steuer auf höchstens 0,01% des Nettoinventarwerts. Sie entfällt für den Teil des Vermögens der Gesellschaft, das bei anderen OGA investiert ist, die ihrerseits bereits der oben genannten Steuer unterliegen.

Diese Steuer ist vierteljährlich auf der Grundlage des Nettovermögens der SICAV zum Ende des jeweiligen Kalenderquartals zahlbar.

Bestimmte Dividenden- oder Zinserträge aus dem Portfolio der SICAV können in den Ländern ihrer Herkunft einer Quellensteuer unterliegen, für die unterschiedliche Sätze gelten können.

10.2 Besteuerung der Anteilinhaber

Abgesehen von den nachstehend ausgeführten Bestimmungen, die sich aus der Anwendung der europäischen Richtlinie zur Besteuerung von Zinserträgen ergeben, unterliegen in Luxemburg nicht ansässige Anteilinhaber, die ihre Anteile weder über eine feste Niederlassung noch über einen festen Vertreter in Luxemburg halten, in Luxemburg in der Regel bis auf wenige Ausnahmen keiner Steuer oder Quellensteuer auf Ausschüttungen, realisierte Veräußerungsgewinne, Verkaufserlöse oder anderen aus den Anteilen erzielte Erträge. Dem Anleger obliegt es, sich über die steuerliche Behandlung (insbesondere hinsichtlich einzelfallspezifischer abweichender Regelungen) zu informieren und die im Land seines steuerlichen Wohnsitzes möglicherweise vorgeschriebenen Erklärungen abzugeben.

Nach dem geltenden luxemburgischen Recht und vorbehaltlich der Anwendung der Luxemburger Gesetze vom 21. Juni 2005 (im Folgenden die „Gesetze“), mit denen die Richtlinie 2003/48/EG des Rates zur Besteuerung von Zinserträgen (im Folgenden die „Richtlinie 2003/48/EG“) sowie verschiedene Verträge zwischen Luxemburg und von EU-Mitgliedstaaten abhängigen oder assoziierten Gebieten (ehemalige Niederländische Antillen, d.h. Bonaire, Curaçao, Saba, St. Eustasius und St. Martin, Aruba, Guernsey, Insel Man, Britische Jungferninseln, Jersey und Montserrat, im Folgenden die „assoziierten Gebiete“) in nationales Recht umgesetzt wurden, unterliegen die vom Teilfonds oder gegebenenfalls von seiner luxemburgischen Zahlstelle an Anteilinhaber ausgezahlten Zinserträge keiner Quellensteuer.

Nach geltendem Recht ist eine in Luxemburg ansässige Zahlstelle (gemäß der Richtlinie 2003/48/EG) seit dem 1. Juli 2005 verpflichtet, eine Quellensteuer auf Zinsen und ähnliche Erträge einzubehalten, die von ihr an (oder in einigen Fällen zugunsten von) eine(r) in einem EU-Mitgliedstaat ansässige(n) oder wohnhafte(n) natürliche(n) Person oder eine(r) niedergelassene(n) Einrichtung im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 2003/48/EG (d.h. eine Rechtsform ohne eigene Rechtspersönlichkeit – mit Ausnahme (1) einer *avoin yhtiö*, einer *kommandiittiyhtiö* / *öppet bolag* oder einer *kommanditbolag* nach finnischem Recht und (2) einer *handelsbolag* oder einer *kommanditbolag* nach schwedischem Recht –, deren Gewinn nicht den allgemeinen Vorschriften für Unternehmensbesteuerung unterliegt und die weder als OGAW zugelassen ist noch für die Behandlung als OGAW gemäß der Richtlinie optiert hat) (im Folgenden „niedergelassene Einrichtungen“) mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU ausbezahlt werden, es sei denn, der Begünstigte hat dem Informationsaustausch zugestimmt. Gleiches gilt für Zahlungen an natürliche Personen oder niedergelassene Einrichtungen mit (Wohn-)Sitz in einem assoziierten Gebiet. Die Quellensteuer beläuft sich auf 35%.

Die Zinsen im Sinne der Definition der Gesetze umfassen Erträge aus der Abtretung, Rückzahlung oder Einlösung der an einem luxemburgischen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere („OGAW“) gehaltenen Aktien oder Anteile, sofern dieser direkt oder indirekt über 25% seines Vermögens in Schuldtitel im Sinne der Richtlinie 2003/48/EG investiert, sowie jedwede anderen Erträge aus von OGAW, die mehr als 15% ihres Vermögens direkt in Schuldtitel dieser Art anlegen, gehaltenen Schuldtiteln im Sinne der Richtlinie 2003/48/EG.

Die vorstehenden Bestimmungen entsprechen dem derzeit geltenden Recht und der gängigen Praxis und können jederzeit geändert werden.

Anteilhabern wird empfohlen, sich über Gesetze und Bestimmungen zu informieren und beraten zu lassen (z.B. bezüglich der steuerlichen Behandlung oder bezüglich Devisenkontrollen), die in den Ländern ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder ihres steuerlichen Sitzes gelten und die bedeutsam für die Zeichnung, den Kauf, das Halten, oder die Veräußerung von Anteilen sein können.

10.3 FATCA

Infolge der FATCA-Umsetzung ist es möglich, dass die SICAV eine Quellensteuer von 30% auf Zahlungen aus amerikanischer Quelle (einschließlich Dividenden und Zinsen) sowie auf Bruttoverkaufserlöse aus Immobilien, die Zinsen oder Dividenden aus amerikanischer Quelle abwerfen können, zahlen muss, wenn sie ihre Pflichten gegenüber den US-Steuerbehörden nicht erfüllen kann. Letzteres hängt davon ab, ob jeder Anteilhaber der SICAV seiner Verpflichtung nachkommt und die notwendigen Angaben mitteilt, die von der SICAV verlangt werden.

Einem Anteilhaber, der die angeforderten Dokumente und Angaben nicht zur Verfügung stellt, können sämtliche Steuern und Kosten auferlegt werden, die der SICAV entstehen, weil dieser Anteilhaber seine FATCA-bezogenen Informationspflichten nicht erfüllt hat.

Obwohl die SICAV alles veranlasst, um die für die FATCA-Konformität notwendigen Informationen von den Anteilhabern zu erhalten und um gegebenenfalls alle zu zahlenden oder aus FATCA-Gründen einzubehaltenden Steuern von den aufgrund der Nichteinhaltung der Informationspflicht für die Besteuerung verantwortlichen Anteilhabern einzufordern, lässt sich derzeit nicht mit Sicherheit vorhersagen, ob und wie sich das Vorhandensein von Anteilhabern, die sich nicht FATCA-konform verhalten, auf die anderen Anteilhaber der SICAV auswirkt.

Alle Anleger und Anteilhaber sind aufgefordert, bei ihrem Steuerberater Informationen darüber einzuholen, ob und wie die FATCA-Bestimmungen ihre Anlage in der SICAV möglicherweise beeinflussen.

11.1 Allgemeines

Die SICAV stellt eine einzige Rechtspersönlichkeit als Ganzes, jeder Teilfonds repräsentiert jedoch eine eigene Masse an Aktiva und Verbindlichkeiten.

11.2 Verwaltungsgesellschaft

In Übereinstimmung mit dem Gesetz hat die Gesellschaft SYZ Asset Management (Luxembourg) S.A. zur Verwaltungsgesellschaft bestellt.

Mit SYZ Asset Management (Luxembourg) S.A. hat die Gesellschaft am 17. November 2006 eine Verwaltungsvereinbarung auf unbestimmte Zeit geschlossen. Beide Parteien sind berechtigt, die Vereinbarung gemäß den darin enthaltenen Bestimmungen zu beenden.

Zu den der Verwaltungsgesellschaft übertragenen Aufgaben gehören die Verwaltung der Portfolios der Gesellschaft sowie die allgemeine Verwaltung der SICAV und der Vertrieb ihrer Anteile. Bei der Ausübung ihrer Pflichten unterliegt die Verwaltungsgesellschaft der Kontrolle durch den Verwaltungsrat.

Darüber hinaus hat der Verwaltungsrat die Verwaltungsgesellschaft damit betraut, die Transaktionen mit Blick auf geltende Anlagebeschränkungen und insbesondere auf die von Maklern in Rechnung gestellten Gebühren und Kurse zu überwachen.

Die Verwaltungsgesellschaft unterliegt insbesondere den Bestimmungen aus Kapitel 15 des Gesetzes.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 26. Juli 2001 als Aktiengesellschaft (société anonyme) gegründet. Ihr Gesellschaftssitz ist Luxemburg, 54, rue Charles Martel, L-2134 Luxemburg.

Die Satzung der Verwaltungsgesellschaft wurde am 17. Januar 2001 im Mémorial veröffentlicht. Letztmalig wurde die Satzung am 21. Juli 2014 geändert. Diese Änderungen wurden am 1. September 2014 im Mémorial öffentlich bekannt gegeben.

Unter der Nummer B-83.117 wurde die Verwaltungsgesellschaft in das Luxemburger Handelsregister eingetragen. Das Kapital der Gesellschaft beläuft sich auf 900.000 CHF und wurde vollständig eingezahlt.

Der Verwaltungsgesellschaft obliegt das Tagesgeschäft der Gesellschaft. Mitglieder ihres Verwaltungsrats sind:

- Xavier Guillon (Vorsitzender), Chief Executive Officer, Oyster Funds, SYZ Asset Management (Suisse) SA, Genf
- Massimo Paolo Gentili, Associé, Gentili & Partners, Luxemburg
- Gil Iñiguez de Herida Alfonso, Managing Director, Nmás1 SYZ Valores AV S.A.; Director, Nmás1 SYZ Gestión, SGIC, S.A.
- Mark Lloyd-Price, Chief Executive Officer and Partner, Syz & Co Asset Management LLP, London

Für die Aktivitäten der Verwaltungsgesellschaft zeichnen Alexandre Pierron, Responsable Département administration centrale & TA, SYZ Asset Management (Luxembourg) S.A., und Jean-Benoît Bourgeois, Risk Manager, SYZ Asset Management (Luxembourg) S.A., verantwortlich.

Die Verwaltungsgesellschaft kann unter Beibehaltung ihrer Verantwortung einzelne Aufgaben auf Dritte übertragen. Wie unten beschrieben, hat sie die allgemeine Verwaltung, die Aufgaben der Übertragungs- und Registerstelle, der Fondsverwaltung und Anlageberatung auf Dritte übertragen.

Bei der Erfüllung ihrer Pflichten handelt die Verwaltungsgesellschaft stets im Interesse der Anteilhaber der SICAV und unter Einhaltung der Bestimmungen aus dem Gesetz, dem vorliegenden Verkaufsprospekt und der Satzung der Gesellschaft.

Zum Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft hat die Verwaltungsgesellschaft PricewaterhouseCoopers (PwC) bestellt.

Auf Verlangen von SYZ Asset Management (Luxembourg) S.A. muss die Gesellschaft ihren Namen dahingehend ändern, dass er weder die Bezeichnung „Oyster“ noch einen Verweis auf eine Gesellschaft der SYZ-Gruppe enthält, sobald eine andere Verwaltungsgesellschaft von der Gesellschaft bestellt wird.

11.3 Depotbank

Die Gesellschaft hat die RBC Investor Services Bank S.A. gemäß dem unbefristeten Depotbankvertrag vom 17. November 2006 zur Depotbank bestellt.

Dieser Vertrag kann jederzeit von beiden Parteien unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist schriftlich gekündigt werden.

Unter der Nummer B-47192 wurde die RBC Investor Services Bank S.A. im Luxemburger Handelsregister eingetragen und 1994 unter dem Namen „First European Transfer Agent“ gegründet. Die Bank ist im Besitz einer Banklizenz gemäß dem luxemburgischen Gesetz vom 5. April 1993 für den Finanzsektor in seiner aktualisierten Fassung und hat sich auf die Erbringung von Depotbank-, Verwaltungs- und sonstiger damit verbundener Dienstleistungen spezialisiert. Zum 31. Oktober 2014 belief sich ihr Eigenkapital auf ca. 924.594.413,- EUR.

Die Depotbank verwaltet die Vermögenswerte der Gesellschaft und kommt in dieser Funktion den entsprechenden gesetzlichen Verpflichtungen und Aufgaben der Gesellschaft nach.

Gemäß den üblichen Marktgepflogenheiten kann die Depotbank die Aufgaben der Verwahrung des verwalteten Vermögens unter Beibehaltung ihrer Verantwortung ganz oder teilweise auf andere Banken oder Finanzintermediäre übertragen.

Zu den Aufgaben der Depotbank gehört es unter anderem sicherzustellen:

- a) dass der Verkauf, die Ausgabe, Rücknahme oder Annullierung von Anteilen durch die Gesellschaft oder in ihrem Namen den gesetzlichen Vorschriften beziehungsweise der Satzung der Gesellschaft entspricht;
- b) dass die Gegenleistung bei Transaktionen, die Vermögenswerte der Gesellschaft betreffen, innerhalb der üblichen Frist eingeht;
- c) dass die Erlöse der Gesellschaft satzungsgemäß verwendet werden.

11.4 Zentrale Verwaltungsstelle

Per Verwaltungsvertrag für Investmentfonds vom 17. November 2006 hat die Gesellschaft die RBC Investor Services Bank S.A. zur Domicil- und Zahlstelle bestellt.

Per Vertrag zur Untervergabe der Aufgaben einer Verwaltungs- und Übertragungsstelle vom 17. November 2006 wurde RBC Investor Services Bank S.A. von der Verwaltungsgesellschaft zur Verwaltungs-, Übertragungs- und Registerstelle der Gesellschaft bestellt.

Diese Vereinbarungen können von beiden Parteien unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist schriftlich gekündigt werden.

Der Verwaltungsstelle obliegen insbesondere die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil, die Buchführung sowie andere administrative Aufgaben.

In ihrer Funktion als Übertragungs- und Registerstelle ist die RBC Investor Services Bank S.A. hauptsächlich für die Ausgabe, den Umtausch und die Rücknahme von Anteilen sowie das Führen des Registers der Anteilhaber der Gesellschaft zuständig.

11.5 Unteranlagemanager

Bei der Durchführung ihrer Verwaltungsaufgaben wird die Verwaltungsgesellschaft von Unteranlagemanagern unterstützt. Auf eigene Kosten hat die Verwaltungsgesellschaft die im Anhang genannten Gesellschaften als Unteranlagemanager, d.h. Verwalter für die einzelnen Teilfonds der SICAV, wie dort aufgeführt bestellt.

Hierbei ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, die Zuweisung der Teilfonds an die einzelnen Unteranlagemanager jederzeit zu ändern. Sie kann zudem ohne vorherige Mitteilung den Verwalter eines Teilfonds durch einen anderen dort genannten Verwalter ersetzen, sofern dies ihres Erachtens im Interesse der betreffenden Anteilhaber ist. In einem solchen Fall werden die Anteilhaber der Gesellschaft im Nachhinein durch entsprechende Bekanntmachung in der Presse informiert oder über

andere per Gesetz vorgeschriebene Mittel. In diesem Fall muss der vorliegende Prospekt entsprechend geändert werden.

Darüber hinaus ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, jederzeit neue Untieranlagenmanager zu benennen.

11.6 Anlageberater

Die Verwaltungsgesellschaft kann überdies auf eigene Kosten zur Bestimmung der Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds einen Anlageberater zu Rate ziehen.

Mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft wurden für einige Teilfonds spezielle Anlageberater bestellt, wie im Anhang aufgeführt. Sie sind jeweils für einzelne oder mehrere Teilfonds der SICAV zuständig.

11.7 Vertrieb

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, Verträge mit Vertriebsgesellschaften zu schließen, die sie beim Vertrieb der Anteile vertreten (jede einzelne davon eine „Untervertriebsgesellschaft“, zusammen die „Untervertriebsgesellschaften“).

Die Verwaltungsgesellschaft und ihre Untervertriebsgesellschaften wurden vom Verwaltungsrat ermächtigt, gegebenenfalls im Namen der Gesellschaft und der betreffenden Teilfonds Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge entgegenzunehmen. In diesem Fall dürfen die Verwaltungsgesellschaft und die Untervertriebsgesellschaften den Anlegern, die über sie Anteile zeichnen, ihre Dienste als „Nominee“ anbieten.

Derzeit nehmen nur die Untervertriebsgesellschaften die verschiedenen Aufträge entgegen und bieten in diesem Zusammenhang ihre Dienste als „Nominee“ an.

Zur Unterstützung der Geldwäsche- und Terrorismusbekämpfung werden die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft und die Untervertriebsgesellschaften jederzeit allen Verpflichtungen nachkommen, die ihnen nach den geltenden Gesetzen, Vorschriften und Bestimmungen zur Geldwäschebekämpfung auferlegt werden, und insbesondere die Bestimmungen des Gesetzes vom 12. November 2004 zur Bekämpfung von Geldwäsche und Finanzierung des Terrorismus, der CSSF-Verordnung Nr. 12-02 vom 14. Dezember 2012 sowie des CSSF-Runderlasses Nr. 13/556 in ihrer jeweils geänderten oder revidierten Fassung einhalten. Darüber hinaus werden sie Verfahren anwenden, die eine Einhaltung der vorstehenden Verpflichtungen gewährleisten. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben halten die Untervertriebsgesellschaften stets alle Gesetze, Vorschriften und Bestimmungen zur Geldwäsche- und Terrorismusbekämpfung ein, die in ihrer jeweiligen Gerichtsbarkeit gelten.

Die Untervertriebsgesellschaften leiten die Zeichnungsscheine an die Übertragungs- und Registerstelle weiter und überweisen die entsprechenden Beträge für die Anteilzeichnungen an die Depotbank, die für Rechnung der Gesellschaft handelt.

11.8 Nettoinventarwert

11.8.1. Bestimmung des Nettoinventarwerts

Der Nettoinventarwert je Anteil der Klassen und/oder gegebenenfalls der Teilfonds der Gesellschaft wird unter der Verantwortung des Verwaltungsrats an jedem „Bewertungstag“ (Definition siehe „Glossar“) berechnet.

Der Verwaltungsrat kann beschließen, die Berechnungen sowie die Veröffentlichung der Nettoinventarwerte häufiger oder an zusätzlichen Terminen vorzunehmen, als im Anhang dieses Prospekts für jeden Teilfonds angegeben. Vorbehaltlich einer anderweitigen Entscheidung des Verwaltungsrats bewirken zusätzliche Bewertungstage prinzipiell nicht einen Auftragsstag für die Bearbeitung von Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträgen. Trifft der Verwaltungsrat eine anderweitige Entscheidung, werden die betroffenen Anteilhaber im Voraus über eine Mitteilung informiert, die entsprechend der nachfolgend unter 11.9 beschriebenen Modalitäten für andere Mitteilungen (nicht Einladungen zu Versammlungen der Anteilhaber) veröffentlicht wird. Diese zusätzlichen Nettoinventarwerte sind prinzipiell ungefähre Werte, es kann sich einfach um Schätzungen handeln, außer sie bewirken eine Bearbeitung von Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträgen. Werden die ungefähren und geschätzten zusätzlichen Nettoinventarwerte berechnet und veröffentlicht, erfolgt dies nicht unbedingt unter Anwendung der einzelnen Überprüfungsstufen, die bei der Berechnung

eines Nettoinventarwerts durchgeführt werden, der zur Festlegung des Zeichnungs- bzw. Rücknahmepreises verwendet wird.

Zur Berechnung des Nettoinventarwerts für den jeweiligen Auftragstag wird das Nettovermögen jeder Klasse und/oder jedes Teilfonds (Anteil dieses Teilfonds bzw. dieser Klasse an den Aktiva abzüglich der diesem Teilfonds bzw. dieser Klasse zuzurechnenden Verbindlichkeiten) durch die Gesamtzahl der Anteile geteilt, die sich am Bewertungstag in dieser Klasse und/oder diesem Teilfonds in Umlauf befinden.

Der Nettoinventarwert je Anteil sämtlicher Teilfonds wird auf zwei Dezimalstellen gerundet.

Der Nettoinventarwert wird in der Berichtswährung der Klasse ausgedrückt, die im Anhang des Prospekts für jeden Teilfonds angegeben ist.

Der Verwaltungsrat kann für jeden Teilfonds und/oder jede Klasse andere Währungen bestimmen, in denen der Nettoinventarwert je Anteil angegeben wird. Diese Währungen sind gegebenenfalls im Anhang beim jeweiligen Teilfonds angegeben.

Die Teilfonds sind in verschiedene Klassen unterteilt, die zu einem gemeinsamen Portfolio gehören. Der Nettoinventarwert je Anteil der einzelnen Klassen unterscheidet sich je nachdem, welche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Teilfonds einer bestimmten Klasse zuzuordnen sind, sowie nach ihrer Gebührenstruktur und nach den in den einzelnen Klassen gehaltenen Devisenterminkontrakten, Devisenkaufoptionen oder Devisenverkaufsoptionen.

Der Nettoinventarwert der einzelnen Teilfonds schwankt je nach den Vermögenswerten, die in dem zugrunde liegenden Portfolio enthalten sind.

Das Nettovermögen der einzelnen Teilfonds wird wie folgt berechnet:

- I. Zu den Vermögenswerten der SICAV zählen insbesondere:
 - a) alle Barguthaben, Bareinlagen und Sichteinlagen einschließlich alle darauf aufgelaufenen Zinsen;
 - b) alle zahlbaren Wechsel und Sichteinlagen sowie Forderungen (einschließlich Erlöse aus verkauften Wertpapieren, deren Kaufpreis noch nicht eingegangen ist);
 - c) Wertpapiere, Anteile, Aktien, Anleihen, schuldrechtliche Wertpapiere, Options- oder Bezugsrechte und sonstigen Anlagen und Wertpapiere, die Eigentum der SICAV sind;
 - d) alle der Gesellschaft zustehenden Dividenden und Ausschüttungen (wobei die Gesellschaft mit Blick auf Schwankungen des Marktwerts von Wertpapieren resultierend aus Praktiken wie Ex-Dividende oder Ex-Anrecht entsprechende Wertberichtigungen vornehmen kann);
 - e) alle auf Wertpapiere der Gesellschaft angefallenen Zinsen, soweit sie nicht im Kapitalbetrag dieser Aktiva enthalten sind;
 - f) die Gründungskosten der Gesellschaft, soweit sie nicht abgeschrieben wurden; und
 - g) alle sonstigen Aktiva jedweder Art, einschließlich antizipativer Rechnungsabgrenzungsposten.

Der Wert der Vermögensgegenstände wird wie folgt ermittelt:

- a) Barguthaben und Bareinlagen, Wechsel, Sichteinlagen und Forderungen, antizipative Rechnungsabgrenzungsposten, Dividenden und Zinsen, die bereits erklärt, aber noch nicht gezahlt wurden, werden mit ihrem Nennwert angesetzt, es sei denn, es erscheint unwahrscheinlich, dass dieser Wert tatsächlich erzielt werden kann. In diesem Fall ist der Wert unter Abzug eines bestimmten Betrages festzulegen, um den tatsächlichen Wert der Aktiva widerzuspiegeln.
- b) Dem Wert von Aktiva, die an einer Wertpapierbörse oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, der ordnungsgemäß funktioniert, anerkannt und für das Publikum offen ist, liegt der repräsentativste Kurs der Märkte und/oder der Transaktionen zugrunde, die auf diesen Märkten von den Fondsmanagern oder anderen Marktakteuren getätigt wurden. Dabei kann es sich um den zuletzt bekannten Kurs handeln oder den Kurs zu einem bestimmten Zeitpunkt, der im Vorfeld für jeden Markt festgelegt wurde und aus Sicht des Verwaltungsrats unter Berücksichtigung der Liquiditätskriterien und der an den betroffenen Märkten getätigten Transaktionen repräsentativer ist. Ist der Marktkurs nach Auffassung des Verwaltungsrats für den Wert des Aktivums nicht

repräsentativ, wird die Bewertung auf Basis des erwarteten Wiedererlangungswerts vorgenommen, den der Verwaltungsrat sorgfältig und in gutem Glauben ermittelt.

- c) Der Wert von Aktiva, die an keiner Wertpapierbörse oder keinem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, der ordnungsgemäß funktioniert, anerkannt und für das Publikum offen ist, wird vom Verwaltungsrat auf der Grundlage des zu erwartenden Wiedererlangungswerts berechnet, der sorgfältig und in gutem Glauben ermittelt wird.
- d) Anteile und Aktien an offenen OGA oder OGAW werden mit ihrem zuletzt bekannten Nettoinventarwert bewertet. Ist dieser nicht repräsentativ, wird ein Wert zugrunde gelegt, den der Verwaltungsrat sorgfältig und in gutem Glauben ermittelt. Anteile und Aktien an geschlossenen OGA werden basierend auf ihrem letzten Marktwert bewertet. Ist dieser nicht repräsentativ, wird ein Wert zugrunde gelegt, den der Verwaltungsrat sorgfältig und in gutem Glauben ermittelt..
- e) Barmittel und Geldmarktinstrumente können mit ihrem Nominalwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen oder auf der Grundlage einer linearen Abschreibung bewertet werden. Alle anderen Vermögenswerte können, sofern möglich, auf dieselbe Weise bewertet werden.
- f) Alle sonstigen Aktiva werden vom Verwaltungsrat mit ihrem zu erwartenden Wiedererlangungswert bewertet, der in gutem Glauben und gemäß allgemein anerkannter Grundsätze und Verfahren ermittelt wird.

Der Verwaltungsrat kann in eigenem Ermessen jede andere allgemein anerkannte Bewertungsmethode anwenden, wenn diese seiner Ansicht nach den zu erwartenden Wiedererlangungswert eines Aktivums der Gesellschaft besser widerspiegelt.

II. Zu den Verbindlichkeiten der SICAV zählen insbesondere:

- a) alle Darlehen, zu begleichenden Wechsel und Verbindlichkeiten;
- b) alle bekannten gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten, einschließlich aller fällig gewordenen vertraglichen Verpflichtungen in Form von Bar- oder Vermögensleistungen, inklusive des Betrages der von der Gesellschaft erklärten, aber noch nicht gezahlten Dividenden;
- c) eine angemessene Rückstellung für bis zum Bewertungszeitpunkt aufgelaufene zukünftige Kapital- und Ertragssteuern, die regelmäßig von der Gesellschaft ermittelt wird, sowie sonstige etwaige Rückstellungen, die vom Verwaltungsrat bewilligt und genehmigt werden;
- d) alle sonstigen Verbindlichkeiten der Gesellschaft jedweder Art, mit Ausnahme der aus den Anteilen an der Gesellschaft resultierenden Verbindlichkeiten. Zur Bestimmung der Höhe dieser sonstigen Verbindlichkeiten sind von der Gesellschaft alle von ihr zu zahlenden Aufwendungen zu berücksichtigen; hierzu gehören die Gründungskosten, die Gebühren der Verwaltungsgesellschaft, des Anlageberaters, Gebühren für Buchführung, Depotbank, Verwaltungsstelle, Domizilstelle, Übertragungs- und Registerstelle, die Zahlstellen und ständigen Repräsentanten in den Vertriebsländern, für alle sonstigen von der Gesellschaft bestellten Vertreter, Kosten für Rechtsberatung und Abschlussprüfung, für die Börsennotierung, die Eintragung der Gesellschaft und die Aufrechterhaltung dieser Eintragung bei den staatlichen Aufsichtsbehörden, Werbungskosten, Kosten für Erstellung und Druck von Zertifikaten, Prospekten, Mitteilungen, Registerbestätigungen, Steuern oder öffentliche Abgaben sowie alle sonstigen Betriebskosten, einschließlich der Kosten für den Kauf und Verkauf von Aktiva, Zinsen, Bankgebühren und Maklerprovisionen, Porto, Telefon- und Telexgebühren. Die Gesellschaft kann regelmäßige oder wiederkehrende administrative und sonstige Aufwendungen für ein Jahr oder einen anderen Zeitraum im Voraus schätzen und diesen Betrag zu jeweils gleichen Teilen auf diesen Zeitraum umlegen.

III. Alle Anteile der Gesellschaft, deren Rücknahme beantragt wurde, gelten bis zum Ablauf des der Rücknahme zugrunde liegenden Bewertungstags als ausgegebene und vorhandene Anteile. Der Rücknahmebetrag wird nach Ablauf dieses Tages bis zu seiner Zahlung zu den Verbindlichkeiten der Gesellschaft gerechnet.

Alle von der Gesellschaft aufgrund der eingegangenen Zeichnungsanträge auszugebenden Anteile werden nach Ablauf des Tages, an dem der Ausgabepreis ermittelt wird, als ausgegebene Anteile behandelt. Der Ausgabepreis wird solange zu den Forderungen der Gesellschaft gerechnet, bis er bei der Gesellschaft eingegangen ist.

Sämtliche Anlagen, Barguthaben und sonstigen Aktiva der SICAV werden auf der Grundlage der Marktpreise oder Wechselkurse des Bewertungstags bewertet, an dem der Nettoinventarwert der Anteile bestimmt wird.

IV. Soweit möglich, werden am Bewertungstag alle von der Gesellschaft am jeweiligen Auftragstag beschlossenen Anlagekäufe und -verkäufe berücksichtigt.

V. Der Nettoinventarwert aller Klassen und Teilfonds wird in der Berichtswährung berechnet und kann in jeder anderen vom Verwaltungsrat genehmigten Währung ausgewiesen werden. Diese Währungen werden gegebenenfalls im Anhang beim jeweiligen Teilfonds angegeben.

Alle auf eine andere als die Berichtswährung des Teilfonds lautenden Aktiva werden unter Verwendung des am Bewertungstag im Großherzogtum Luxemburg geltenden Umrechnungskurses in die Berichtswährung umgerechnet. Anschließend kann der in der Währung des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Klasse ermittelte Nettoinventarwert der Anteile zum Zwecke der Abrechnung von Zeichnungen und Rücknahmen in andere Währungen umgerechnet werden. Eine solche Umrechnung erfolgt auf der Grundlage des im Großherzogtum Luxemburg geltenden Wechselkurses.

Der Wert der Nettovermögenswerte der SICAV entspricht der Summe der Nettoinventarwerte der einzelnen Teilfonds. Das Kapital der SICAV entspricht stets dem Wert der Nettovermögenswerte. Konsolidierungswährung der SICAV ist der US-Dollar.

VI. Für alle Teilfonds bzw. ggf. Klassen wird wie folgt eine gemeinsame Vermögensmasse aufgestellt:

- a) In den Büchern der Gesellschaft werden die Erlöse aus der Ausgabe von Anteilen eines Teilfonds oder einer Klasse der Vermögensmasse dieses Teilfonds bzw. dieser Klasse zugewiesen. Genauso werden die Aktiva, Verbindlichkeiten, Erträge und Aufwendungen für einen gegebenen Teilfonds bzw. eine gegebene Klasse der Vermögensmasse dieses Teilfonds bzw. dieser Klasse zugerechnet.
- b) Ist ein Aktivum als Erlös aus einem anderen Aktivum anzusehen, wird dieses Aktivum in den Büchern der SICAV derselben Vermögensmasse zugeordnet, zu der auch das Aktivum gehört, aus dem der Erlös resultiert. Wird ein Aktivum neu bewertet, wird die Erhöhung oder Verminderung seines Wertes der Vermögensmasse des Teilfonds bzw. der Klasse zugeordnet, zu dem dieses Aktivum gehört.
- c) Alle Verbindlichkeiten der SICAV, die einem bestimmten Teilfonds oder einer bestimmten Klasse zugeordnet werden können, werden der Vermögensmasse dieses Teilfonds bzw. dieser Klasse zugeordnet.
- d) Aktiva, Verbindlichkeiten, Auslagen und Gebühren, die keinem bestimmten Teilfonds bzw. keiner bestimmten Klasse zuzuordnen sind, werden gleichmäßig auf alle Teilfonds bzw. Klassen verteilt oder, wenn dies angesichts der Höhe der Beträge angemessen erscheint, anteilig entsprechend dem jeweiligen Nettovermögenswert der einzelnen Teilfonds bzw. Klassen.
- e) Im Anschluss an eine etwaige Ausschüttung von Dividenden an die Anteilhaber eines Teilfonds wird der Nettoinventarwert dieses Teilfonds bzw. dieser Klasse um den Dividendenbetrag reduziert.

Die SICAV ist eine einzige, rechtlich selbstständige Einheit. Vorbehaltlich anderslautender Vereinbarungen mit den Gläubigern haftet jeder Teilfonds gegenüber Dritten und insbesondere gegenüber Gläubigern der SICAV jedoch alleine für die auf ihn entfallenden Verbindlichkeiten.

Sämtliche Bewertungs- und Berechnungsregeln müssen gemäß den allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen ausgelegt und angewendet werden.

11.8.2. Aussetzen der Berechnung des Nettoinventarwerts und der Ausgabe, Rücknahme und des Umtauschs von Anteilen

Der Verwaltungsrat kann die Berechnung des Nettoinventarwerts eines oder mehrerer Teilfonds bzw. einer oder mehrerer Klassen, die Ausgabe, Rücknahme und den Umtausch von Anteilen in folgenden Fällen vorübergehend aussetzen:

- a) wenn eine Wertpapierbörse oder ein Markt, an dem ein wesentlicher Teil der dem oder den jeweiligen Teilfonds bzw. Klasse oder Klassen zurechenbaren Kapitalanlagen notiert wird, geschlossen ist (außer an einem gewöhnlichen Feiertag) oder wenn der Handel an dieser Börse oder diesem Markt eingeschränkt oder ausgesetzt ist; oder

- b) wenn aufgrund politischer, wirtschaftlicher, militärischer, monetärer und sozialer Umstände oder aufgrund von Ereignissen höherer Gewalt, die außerhalb der Verantwortung und Kontrolle der Gesellschaft liegen, eine Veräußerung der Aktiva auf normalem und vernünftigem Wege ohne erhebliche Nachteile für die Anteilhaber nicht möglich ist; oder
- c) wenn die Kommunikationsmittel, die üblicherweise für die Ermittlung der Preise oder die Feststellung des Werts der betreffenden Vermögenswerte dieses Fonds benutzt werden, nicht benutzt werden können, oder
- d) wenn Transaktionen im Namen der Gesellschaft aufgrund von Devisen- und Kapitalverkehrsbeschränkungen oder der Kauf oder Verkauf von Vermögenswerten der Gesellschaft nicht zu normalen Wechselkursen durchgeführt werden können oder die aufgrund einer Rücknahme oder eines Umtauschs von Anteilen der Gesellschaft fälligen Zahlungen nach Auffassung des Verwaltungsrats nicht zu normalen Wechselkursen erfolgen können; oder
- e) wenn die Einladung zu einer Hauptversammlung veröffentlicht wurde, in deren Rahmen die Auflösung der Gesellschaft vorgeschlagen wird; oder
- f) wenn die Berechnung des Nettoinventarwerts eines OGAW/OGA, bei dem die Gesellschaft einen wesentlichen Teil ihres Vermögens in einen oder mehrere Teilfonds oder in eine oder mehrere Klassen investiert hat, ausgesetzt wurde oder nicht verfügbar ist, oder wenn die Ausgabe, die Rücknahme oder der Umtausch von Anteilen dieses OGAW oder OGA ausgesetzt oder eingeschränkt wurde.

Abhängig von den speziellen Gegebenheiten gilt die Aussetzung für eine oder mehrere Klassen bzw. Teilfonds. Die Aussetzung und deren Aufhebung werden auf fundsquare.net und auf fundinfo.com sowie ggf. auf anderen vom Verwaltungsrat ausgewählten Medien bekanntgegeben.

Eine Mitteilung erfolgt auch gegenüber Anteilhabern, die Rücknahme- bzw. Umtauschanträge gestellt haben.

Zeichnungen und Anträge auf Rücknahme oder Umtausch, die noch nicht ausgeführt wurden, können durch schriftliche Mitteilung zurückgenommen werden, sofern diese Mitteilung vor der Aufhebung der Aussetzung bei der Gesellschaft eingeht.

Ausgesetzte Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge werden am ersten Auftragstag nach Ende der Aussetzung vorrangig vor danach eingegangenen Anträgen bearbeitet.

11.9 Hauptversammlungen und Berichte

Die Jahreshauptversammlung der Anteilhaber wird jedes Jahr am eingetragenen Sitz der Gesellschaft abgehalten oder an jedem anderen Ort in Luxemburg, der auf der Einladung angegeben ist.

Die Jahreshauptversammlung findet jedes Jahr am dritten Donnerstag im April um 15 Uhr statt und falls dieser Tag kein Geschäftstag in Luxemburg ist, am darauf folgenden Geschäftstag.

Die Einladungen zu den Hauptversammlungen werden mindestens 8 Tage im Voraus an die Inhaber von Namensanteilen an die im Register der Anteilhaber angegebene Adresse versendet.

Die Einladung enthält jeweils Uhrzeit und Ort der Versammlung sowie die Teilnahmevoraussetzungen, die Tagesordnung und die Bestimmungen des luxemburgischen Gesetzes über Beschlussfähigkeit und erforderliche Mehrheiten bei Abstimmungen.

Die Bestimmungen zu Teilnahme, Beschlussfähigkeit und Stimmenmehrheit bei Hauptversammlungen sind in Artikel 67 und 67-1 (in ihrer aktuellen Fassung) des luxemburgischen Gesetzes vom 10. August 1915 zu Handelsgesellschaften in seiner aktuellen Fassung – vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in der Satzung der Gesellschaft oder im Gesetz – geregelt.

Daneben kann die Einladung im „Mémorial“ und in einer luxemburgischen Tageszeitung (Luxemburger Wort) veröffentlicht werden sowie in der Presse oder in anderen vom Verwaltungsrat ausgewählten Medien jener Länder, in denen die Anteile der Gesellschaft vertrieben werden, und auf fundsquare.net.

Die anderen Mitteilungen, einschließlich der Finanzmitteilungen, werden in den Ländern veröffentlicht, in denen die Anteile der Gesellschaft vertrieben werden. Im Großherzogtum Luxemburg und der Schweiz erfolgt diese Veröffentlichung auf fundsquare.net bzw. auf fundinfo.com.

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am ersten Januar eines Jahres und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

Die Gesellschaft veröffentlicht jedes Jahr einen ausführlichen Bericht über ihre Geschäftstätigkeit und die Verwaltung ihrer Aktiva. Dieser enthält Angaben zur Vermögenslage in US-Dollar, zur Zusammensetzung der Aktiva der einzelnen Teilfonds sowie den Bericht des zugelassenen Wirtschaftsprüfers.

Darüber hinaus erstellt und veröffentlicht die SICAV Halbjahresberichte.

Die Konten der Gesellschaft und die Jahresberichte werden von PricewaterhouseCoopers (PwC) geprüft.

11.10 Liquidation - Auflösung der Gesellschaft

Eine etwaige Auflösung der Gesellschaft erfolgt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

Fällt das Kapital der Gesellschaft unter zwei Drittel des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestkapitals, ist der Verwaltungsrat verpflichtet, die Frage der Auflösung der Gesellschaft einer Hauptversammlung vorzulegen, wobei für eine solche Versammlung keine Auflagen mit Blick auf die Beschlussfähigkeit gelten, und die Hauptversammlung fasst ihren Beschluss durch einfache Mehrheit der bei der Hauptversammlung abgegebenen Stimmen.

Fällt das Kapital der Gesellschaft unter ein Viertel des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestkapitals, ist der Verwaltungsrat verpflichtet, die Frage der Auflösung der Gesellschaft den Anteilhabern bei einer Hauptversammlung vorzulegen, für die keine Auflagen mit Blick auf die Beschlussfähigkeit gelten; die Auflösung kann durch die Anteilhaber beschlossen werden, die ein Viertel der in der Hauptversammlung anwesenden Anteile halten.

Die Hauptversammlung muss so einberufen werden, dass sie innerhalb eines Zeitraumes von vierzig Tagen nach dem Zeitpunkt stattfindet, an dem festgestellt wurde, dass die Nettoaktiva unter zwei Drittel bzw. ein Viertel des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestkapitals gefallen ist.

Daneben kann die Gesellschaft durch satzungsgemäßen Beschluss der Hauptversammlung aufgelöst werden.

Der Beschluss der Hauptversammlung zur Auflösung der Gesellschaft wird im Mémorial veröffentlicht. Zuständig für diese Veröffentlichung ist der bzw. die Liquidator(en).

Im Falle einer Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Abwicklung durch einen oder mehrere Liquidatoren, die entsprechend der Satzung der Gesellschaft und der gesetzlichen Vorschriften bestellt wurden. Der Nettoerlös aus der Liquidation wird anteilig an die Anteilhaber ausgezahlt, und zwar entsprechend der Zahl der von ihnen gehaltenen Anteile. Beträge, die bei Abschluss der Liquidation nicht von Anteilhabern eingefordert wurden, werden bei der Caisse des Consignations in Luxemburg hinterlegt.

Hinterlegte Beträge, die vor Ablauf der Verjährungsfrist (30 Jahre) nicht eingefordert werden, werden nicht mehr ausgezahlt.

11.11 Liquidation – Auflösung von Teilfonds und/oder Klassen

Der Verwaltungsrat kann die Liquidation eines oder mehrerer Teilfonds bzw. einer oder mehrerer Anteilklassen beschließen. Die Anteile dieses/dieser Teilfonds bzw. dieser Anteilklasse/Anteilklassen werden annulliert und den Anteilhabern dieses/dieser Teilfonds und/oder dieser Anteilklasse/Anteilklassen das gesamte zurechenbare Nettovermögen in Höhe ihrer Beteiligung zurückgezahlt.

Im Falle einer Auflösung eines Teilfonds oder einer Anteilklasse durch Beschluss des Verwaltungsrats können die Anteilhaber des/der betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Anteilklasse/Anteilklassen bis zum In-Kraft-Treten der Liquidation die Rücknahme ihrer Anteile beantragen.

Bei Rücknahmen, die unter diesen Umständen erfolgen, legt die Gesellschaft einen Nettovermögenswert zugrunde, bei dem die Liquidationskosten, nicht jedoch sonstige Kosten berücksichtigt werden.

Liquidationserlöse, die auf Anteile entfallen, deren Inhaber sich bis zum Ablauf der Liquidationsfrist nicht gemeldet haben, werden bei der Caisse de Consignation im Großherzogtum Luxemburg hinterlegt.

11.12 Zusammenlegung – Teilung von Teilfonds und/oder Klassen

11.12.1 Zusammenlegung von Teilfonds und/oder Klassen

Der Verwaltungsrat kann die Zusammenlegung eines oder mehrerer Teilfonds der SICAV (als aufgenommenener/aufgenommene Teilfonds oder als aufnehmender/aufnehmende Teilfonds) mit einem oder mehreren Teilfonds der SICAV oder mit einem anderen der Richtlinie unterliegenden luxemburgischen oder ausländischen OGAW (oder einem Teilfonds hiervon) entsprechend den im Gesetz, insbesondere in Kapitel 8 (Zusammenlegungsplan, den Anteilinhabern bereitzustellende Informationen), vorgesehenen Verfahren beschließen, indem er den Anteilinhabern gegebenenfalls neue Anteile des aufnehmenden Teilfonds oder des aufnehmenden OGAW in Höhe ihrer bisherigen Beteiligung am aufgenommenen Teilfonds gemäß dem Umtauschverhältnis zuteilt.

Der Verwaltungsrat kann auch die Zusammenlegung einer oder mehrerer Klassen eines oder mehrerer Teilfonds der SICAV mit einer oder mehreren Klassen innerhalb des/der selben Teilfonds oder eines oder mehrerer anderer Teilfonds der SICAV beschließen.

Unbeschadet des Vorangehenden kann die Hauptversammlung der Anteilinhaber der SICAV ebenfalls mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und ohne Mindestquorum beschließen, einen oder mehrere Teilfonds der SICAV (als aufgenommenener/aufgenommene Teilfonds) mit einem oder mehreren Teilfonds der SICAV oder einem anderen luxemburgischen oder ausländischen OGAW (oder eines Teilfonds hiervon) nach den im Gesetz und insbesondere in dessen Kapitel 8 vorgegebenen Verfahren zusammenzulegen.

Die Anteilinhaber des oder der betroffenen Teilfonds können bei einer Zusammenlegung immer eine – mit Ausnahme der Kosten im Zusammenhang mit dem Ausstieg – kostenlose Rücknahme ihrer Anteile verlangen bzw., sofern möglich, den Umtausch ihrer Anteile in Anteile eines anderen Teilfonds der SICAV bzw. eines anderen OGAW mit einer vergleichbaren Anlagepolitik, der von SYZ Asset Management (Luxembourg) S.A., einem anderen Unternehmen der SYZ-Gruppe oder einem mit der SYZ-Gruppe verbundenen Unternehmen gemanagt wird. Dieses Recht besteht ab dem Zeitpunkt, zu dem die betroffenen Anteilinhaber über die geplante Zusammenlegung informiert wurden, bis fünf Werktage vor der Berechnung des Umtauschverhältnisses. Zwischen diesen beiden Zeitpunkten müssen 30 Tage liegen.

Die im Vorangehenden beschriebenen Verfahren können entsprechend dem Gesetz auch auf der Ebene der SICAV (insbesondere als aufnehmende Einheit) angewandt werden.

11.12.2 Teilung von Teilfonds und/oder Klassen

Der Verwaltungsrat kann die Reorganisation eines Teilfonds oder einer Klasse beschließen, d.h. der Teilfonds oder die Klasse wird gemäß den gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften in einen oder mehrere Teilfonds bzw. Klassen aufgeteilt. Für die Veröffentlichung bzw. gegebenenfalls Bekanntmachung dieser Entscheidung gelten die gleichen Bedingungen wie oben bei der Zusammenlegung. Die Veröffentlichung bzw. Mitteilung enthält Informationen zu den zwei oder mehr Teilfonds oder Klassen, die aus der Teilung entstehen, sowie zu den Modalitäten für den Tausch der Anteile.

Unbeschadet des Vorangehenden kann der Verwaltungsrat auch beschließen, die Entscheidung über die Teilung eines Teilfonds oder einer Klasse der Hauptversammlung der Anteilinhaber des betroffenen Teilfonds oder der betroffenen Klasse zur Abstimmung vorzulegen. Sie muss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen ohne Mindestquorum angenommen werden.

11.13 Veröffentlichungen

Der entsprechende Nettoinventarwert je Anteil jeder Klasse innerhalb der Teilfonds sowie der Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreis der Anteile werden an jedem Bewertungstag am Sitz der Gesellschaft in Luxemburg und am Sitz ihres Repräsentanten veröffentlicht.

Des Weiteren erfolgt die Veröffentlichung auf fundinfo.com.

11.14 Öffentlich verfügbare Dokumente

Satzung und Halbjahres-/Jahresberichte der Gesellschaft sind kostenlos am Sitz der Gesellschaft in Luxemburg erhältlich.

Gemäß den geltenden gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen muss das KIID Anlegern vor der ersten Zeichnung bzw. vor einem Umtauschauftrag in Anteile einer Klasse bzw. eines Teilfonds kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Die aktuelle Fassung des KIID ist kostenlos am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, auf der Website www.oysterfunds.com und/oder auf den länderspezifischen Websites von www.morningstar.com erhältlich.

Die Dokumente gemäß Kapitel 21 des Gesetzes liegen für die Anteilinhaber an allen Geschäftstagen während der üblichen Geschäftszeiten am Sitz der Gesellschaft zur Einsichtnahme bereit.

Das Verfahren zur Bearbeitung von Anlegerbeschwerden, die Strategie zur Ausübung des Stimmrechts der im Portfolio verwalteten Titel sowie die aktualisierte Auflistung von Situationen, die einen Interessenskonflikt verursachen könnten, sind ebenfalls für alle Anteilinhaber einsehbar und stehen am Sitz der Verwaltungsgesellschaft an allen Geschäftstagen während der üblichen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme bereit.

11.15 Informationen für Anteilinhaber bestimmter Teilfonds

Informationen für die Anteilinhaber der Teilfonds „European Opportunities“ und „European Mid & Small Cap“ (im folgenden Abschnitt die „Teilfonds“):

Die Beziehung zwischen STOXX beziehungsweise ihren Lizenzgebern und dem Lizenznehmer beschränkt sich ausschließlich auf die für den Index Stoxx Europe 600 EUR (net return)[°] und den Index Stoxx Europe Small 200 EUR (Net Return)[°], einschließlich der dazugehörigen eingetragenen Marken, erteilte Lizenz zwecks Nutzung durch die Teilfonds.

STOXX und ihre Lizenzgeber:

- geben keine Zusicherung für die Ratsamkeit von Transaktionen mit Anteilen der Teilfonds, die sie ferner weder verkaufen noch vermarkten.
- geben niemandem Anlageempfehlungen bezüglich der Teilfonds oder anderer Wertpapiere.
- übernehmen keinerlei Haftung oder Verpflichtung hinsichtlich des Auflegungsdatums, des Volumens und des Preises der Teilfondsanteile und sie treffen diesbezüglich keine Entscheidungen.
- übernehmen keinerlei Haftung oder Verpflichtung hinsichtlich der Verwaltung, des Managements oder der Vermarktung der Teilfonds.
- sind nicht verpflichtet, bei der Festlegung, Zusammenstellung oder Berechnung des Indexes Stoxx Europe 600 EUR (net return)[°] und des Indexes Stoxx Europe Small 200 EUR (Net Return)[°] die Anforderungen der Teilfonds oder ihrer Anteilinhaber zu berücksichtigen.

STOXX und ihre Lizenzgeber übernehmen keinerlei Haftung für den Teilfonds. Insbesondere

- **übernehmen STOXX und ihre Lizenzgeber keinerlei ausdrückliche oder stillschweigende Haftung für**
 - die von den Teilfonds, den Anteilinhabern der Teilfonds oder irgendeiner anderen, an der Nutzung des Indexes Stoxx Europe 600 EUR (net return)[°] und des Indexes Stoxx Europe Small 200 EUR (Net Return)[°] sowie der im Index Stoxx Europe 600 EUR (net return)[°] und im Index Stoxx Europe Small 200 EUR (Net Return)[°] enthaltenen Daten beteiligten Person zu erzielenden Ergebnisse;
 - die Genauigkeit oder Vollständigkeit des Indexes Stoxx Europe 600 EUR (net return)[°] und des Indexes Stoxx Europe Small 200 EUR (Net Return)[°] sowie der darin enthaltenen Daten;
 - die Marktfähigkeit des Indexes Stoxx Europe 600 EUR (net return)[°] und des Indexes Stoxx Europe Small 200 EUR (Net Return)[°] und der darin enthaltenen Daten sowie für deren Eignung für einen bestimmten Gebrauch oder einen besonderen Zweck;
- STOXX und ihre Lizenzgeber können nicht für Irrtümer oder Unterbrechungen gleich welcher Art haftbar gemacht werden, weder bezüglich des Indexes Stoxx Europe 600 EUR (net return)[°] noch bezüglich des Indexes Stoxx Europe Small 200 EUR (Net Return)[°] noch bezüglich der darin enthaltenen Daten;
- STOXX und ihre Lizenzgeber können keinesfalls für entgangene Gewinne irgendwelcher Art haftbar gemacht werden. Gleiches gilt für indirekte Schäden oder Verluste, selbst wenn STOXX und ihre Lizenzgeber über das Vorhandensein solcher Risiken informiert wurden.

Der Lizenzvertrag zwischen OYSTER und STOXX wurde ausschließlich im Interesse der beiden Vertragsparteien geschlossen, nicht jedoch im Interesse der Anteilinhaber der Teilfonds oder Dritter.

Informationen zu den Teilfonds „Dynamic Allocation“ und „World Opportunities“ (im folgenden Abschnitt die „Teilfonds“):

Diese Teilfonds werden von Morgan Stanley Capital International Inc. („MSCI“) beziehungsweise dessen Tochtergesellschaften, Informationsdienstleistern oder anderen Dritten (im Folgenden „MSCI-Parteien“), die am Aufbau, der Berechnung oder der Auflegung irgendeines MSCI-Indexes beteiligt oder damit verbunden sind, weder vermarktet noch gefördert, empfohlen oder verkauft. Die MSCI-Indizes sind ausschließliches Eigentum von MSCI. Bei MSCI und den MSCI-Indexnamen handelt es sich um Dienstleistungsmarken von MSCI oder seinen Tochtergesellschaften, deren Nutzung durch die Verwaltungsgesellschaft für bestimmte Fälle erlaubt wurde. Weder MSCI noch seine Tochtergesellschaften noch andere Dritte, die an der Auflegung oder Zusammenstellung der MSCI-Indizes beteiligt sind, übernehmen gegenüber den Anteilhabern dieser Teilfonds oder jeder anderen Person eine mittel- oder unmittelbare Gewähr für die Ratsamkeit einer Investition in Fonds im Allgemeinen oder in diese Teilfonds im Besonderen, beziehungsweise für die Fähigkeit jedes MSCI-Indexes, die Performance der jeweiligen Börse nachzuvollziehen. MSCI oder seine Tochtergesellschaften sind Lizenzgeber für bestimmte eingetragene Marken, Dienstleistungsmarken oder Handelsnamen sowie für die MSCI-Indizes, die unabhängig von den Teilfonds, dem Emittenten sowie dem Inhaber dieser Teilfonds durch MSCI definiert, zusammengestellt und berechnet werden. Weder MSCI noch seine Tochtergesellschaften noch andere Dritte, die an der Auflegung oder Zusammenstellung der MSCI-Indizes beteiligt sind, sind verpflichtet, bei der Festlegung, der Zusammenstellung oder der Berechnung der MSCI-Indizes die Anforderungen der Emittenten oder der Inhaber dieser Teilfonds zu berücksichtigen. Weder MSCI noch seine Tochtergesellschaften noch andere Dritte, die an der Auflegung oder Zusammenstellung der MSCI-Indizes beteiligt sind, sind für die Entscheidung über das Auflegungsdatum dieser Teilfonds, über die Preise oder das Emissionsvolumen beziehungsweise die Bestimmung oder die Berechnung des Rückzahlungsbetrags dieser Teilfonds verantwortlich oder daran beteiligt. Weder MSCI noch seine Tochtergesellschaften noch andere Dritte, die an der Auflegung oder Zusammenstellung der MSCI-Indizes beteiligt sind, haben gegenüber den Inhabern dieser Teilfonds hinsichtlich Verwaltung, Marketing oder Angebot dieser Teilfonds Verpflichtungen beziehungsweise eine Verantwortung.

MSCI bezieht die für die Berechnung der MSCI-Indizes herangezogenen Informationen aus Quellen, die MSCI als zuverlässig einstuft. Allerdings kann keine MSCI-Partei eine Gewährleistung für die Qualität, Genauigkeit und/oder Vollständigkeit eines MSCI-Indexes oder irgendeiner hierin enthaltenen Information übernehmen. Weder MSCI noch seine Tochtergesellschaften noch andere Dritte, die an der Auflegung oder Zusammenstellung der MSCI-Indizes beteiligt sind, garantieren ausdrücklich oder stillschweigend die vom Lizenznehmer, dessen Kunden oder den Geschäftspartnern, Emittenten oder Inhabern des Fonds beziehungsweise jeder anderen Person oder Einheit aus der Nutzung eines MSCI-Indexes oder einer hierin enthaltenen Information in Verbindung mit der erteilten Lizenz oder zu jedem anderen Zweck zu erzielenden Ergebnisse. Weder MSCI noch seine Tochtergesellschaften noch andere Dritte, die an der Auflegung oder Zusammenstellung der MSCI-Indizes beteiligt sind, können für Irrtümer oder Unterbrechungen bezüglich eines MSCI-Indexes oder im Zusammenhang mit einem solchen oder jeder anderen darin enthaltenen Information haftbar gemacht werden. Weder MSCI noch seine Tochtergesellschaften oder andere Dritte, die an der Auflegung oder Zusammenstellung der MSCI-Indizes beteiligt sind, übernehmen ferner irgendeine ausdrückliche oder stillschweigende Gewährleistung; die MSCI-Parteien übernehmen keine Gewährleistung im Zusammenhang mit der Handlungsfähigkeit irgendeines MSCI-Indexes oder irgendeiner darin enthaltenen Information beziehungsweise mit der Eignung für eine bestimmte Verwendung. Ohne die Gültigkeit des Vorgenannten einzuschränken können weder MSCI noch seine Tochtergesellschaften noch andere Dritte, die an der Auflegung oder Zusammenstellung der MSCI-Indizes beteiligt sind, für direkte, indirekte, besondere oder andere Schäden (einschließlich entgangener Gewinne) sowie Strafschadensersatz haftbar gemacht werden, auch wenn auf die Möglichkeit eines solchen Schadens hingewiesen wurde.

12. SCHUTZ PERSONENBEZOGENER DATEN

Zur Erfüllung ihrer rechtlichen Pflichten erhebt, speichert und verarbeitet die Gesellschaft auf elektronischem oder anderem Wege die von den Anteilhabern bei Zeichnung bereitgestellten personenbezogenen Daten.

Zu den verwendeten personenbezogenen Daten der Anteilhaber gehören Name, Adresse und Höhe des investierten Betrags.

Die Anteilhaber können die Weitergabe ihrer personenbezogenen Daten an die Gesellschaft und deren Verwendung untersagen. In diesem Fall können sie jedoch nicht Anteilhaber der Gesellschaft werden.

Verwendet werden die von den Anteilhabern bereitgestellten personenbezogenen Daten insbesondere (i) zur Erstellung des Registers der Anteilhaber der SICAV, (ii) zur Bearbeitung von Zeichnungen, Rücknahmen und Umtausch von Anteilen sowie Ausschüttungen der Dividenden an die Anteilhaber, (iii) zur Überwachung nicht zulässiger Praktiken des Late Trading und Market Timing sowie (iv) zur Einhaltung der Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

Mit Ausfüllen und Rückgabe des Zeichnungsformulars und/oder des Formulars zur Kontoeröffnung erklären die Anteilhaber ausdrücklich ihr Einverständnis hinsichtlich der Verwendung und/oder Archivierung ihrer personenbezogenen Daten durch die SICAV sowie damit, dass die SICAV Dienstleister oder Partnerunternehmen (Verwaltungsgesellschaft, Depotbank, Übertragungs- und Registerstelle, Untervertriebsgesellschaften und/oder deren Vermittler usw.) (alle jeweils eine „Stelle“) mit Sitz in der Europäischen Union oder einem Land mit vergleichbarem Datenschutz mit der Verarbeitung der oben genannten personenbezogenen Daten beauftragt.

Die Gesellschaft verpflichtet sich, die personenbezogenen Daten außer an einen Vermittler nicht an Dritte weiterzugeben, es sei denn, sie ist rechtlich dazu verpflichtet oder der betreffende Anteilhaber hat zuvor sein Einverständnis erklärt.

Den Anteilhabern wird auf schriftliche Aufforderung hin Zugang zu ihren der Gesellschaft bereitgestellten personenbezogenen Daten gewährt.

Die Gesellschaft kann die personenbezogenen Daten ihrer Anteilhaber auch an Rechtspersonen außerhalb der EU weitergeben, die möglicherweise jedoch nicht über ein mit der EU vergleichbares Datenschutzgesetz verfügen. Der Schutz personenbezogener Daten durch die Gesellschaft erfolgt unter Einhaltung der geltenden luxemburgischen Datenschutzgesetze und -bestimmungen.

Anteilhaber können schriftlich die Berichtigung ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Sämtliche personenbezogene Daten werden von der Gesellschaft nicht länger als erforderlich gespeichert.

Die Anteilhaber müssen einer weiteren Verwendung ihrer personenbezogenen Daten zu kommerziellen Zwecken ausdrücklich zustimmen.

Die Verwaltungsgesellschaft und/oder ihre Untervertriebsgesellschaften können personenbezogene Daten dazu verwenden, die Anteilhaber regelmäßig über andere Produkte und Dienstleistungen zu informieren, die der Einschätzung der Verwaltungsgesellschaft und/oder ihrer Untervertriebsgesellschaften zufolge von Interesse für die Anteilhaber sind, es sei denn, der Anteilhaber hätte der Verwaltungsgesellschaft und/oder ihren Untervertriebsgesellschaften schriftlich mitgeteilt, dass er solche Informationen nicht erhalten möchte.

13. ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

1. Die Anlagen eines jeden Teilfonds der Gesellschaft dürfen sich wie folgt zusammensetzen:
 - a) aus übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, der von seinem Herkunftsmitgliedstaat der EU anerkannt und im Verzeichnis der geregelten Märkte aufgelistet ist, das im Amtsblatt der EU bzw. auf der offiziellen Website veröffentlicht wird (nachfolgend „geregelter Markt“);
 - b) aus übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem sonstigen geregelten Markt in einem EU-Mitgliedstaat gehandelt werden, der ordnungsgemäß funktioniert, anerkannt und für das Publikum offen ist;
 - c) aus übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die zur offiziellen Notierung an einem geregelten Markt in einem Drittland zugelassen sind oder an einem sonstigen geregelten Markt in einem Drittland gehandelt werden, der ordnungsgemäß funktioniert, anerkannt und für das Publikum offen ist; oder an einer anderen Börse oder einem anderen geregelten Markt in einem anderen europäischen Staat, der nicht EU-Mitglied ist, oder in Amerika, Afrika, Nahost, Asien, Australien oder Ozeanien;
 - d) aus kürzlich ausgegebenen übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten unter der Voraussetzung, dass (i) die Emissionsbedingungen die Verpflichtung beinhalten, dass ein Antrag auf Zulassung zur offiziellen Notierung an einem geregelten Markt oder an einem sonstigen Markt wie nachstehend beschrieben, der ordnungsgemäß funktioniert, anerkannt und für das Publikum offen ist, gestellt wird und dass (ii) diese Zulassung innerhalb eines Jahres nach der Emission sichergestellt wird;
 - e) aus gemäß der Richtlinie zulässigen Anteilen von OGAW und/oder aus anderen OGA im Sinne der Buchstaben a) und b) in Artikel 1(2) der Richtlinie, unabhängig davon, ob sie in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Land ausgegeben werden, vorausgesetzt dass:
 - (i) derartige andere OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
 - (ii) der Schutz für die Inhaber von Anteilen dieser anderen OGA dem Schutz entspricht, der Inhabern von Anteilen an OGAW geboten wird, und insbesondere, dass die Regeln für die Trennung der Vermögenswerte, für Kreditaufnahme, Darlehensgewährung und den Leerverkauf von übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie entsprechen;
 - (iii) die Geschäftstätigkeit dieser anderen OGA in Halbjahres- und Jahresberichten dargelegt wird, damit die Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Erträge und Transaktionen im Berichtszeitraum bewertet werden können;
 - (iv) der OGAW oder der andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Gründungsunterlagen insgesamt höchstens 10% seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen darf;
 - f) aus von einem oder mehreren anderen Teilfonds der SICAV ausgegebenen Anteilen oder aus Anteilen oder Aktien von Master-OGAW wie vom Gesetz vorgesehen;
 - g) aus Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der EU hat oder falls dieser sich in einem Drittstaat befindet, der Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der Luxemburger Aufsichtsbehörde jenen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;
 - h) aus derivativen Finanzinstrumenten (Derivaten), einschließlich gleichwertiger Instrumente mit Barausgleich, die an einem wie im Gesetz definierten geregelten Markt gehandelt werden, oder im Freiverkehr gehandelten derivativen Finanzinstrumenten (OTC-Derivate), sowohl zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung und/oder zum Schutz des Fondsvermögens und der Bestände als auch zum Zwecke der Anlage, sofern:

- (i) - es sich bei den zugrunde liegenden Vermögenswerten um Instrumente im Sinne von Artikel 41(1) des Gesetzes, um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in welche die Gesellschaft gemäß ihren Anlagezielen investieren darf;
 - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der Luxemburger Aufsichtsbehörde zugelassen wurden, und
 - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der Gesellschaft zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können;
 - (ii) diese Geschäfte auf keinen Fall dazu führen dürfen, dass die Gesellschaft von ihren Anlagezielen abweicht;
- i) aus Geldmarktinstrumenten, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt und vorausgesetzt, sie werden:
- (i) von einer zentralen, regionalen oder lokalen Behörde oder Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Nicht-Mitgliedstaat oder, bei Bundesstaaten, von einem Mitglied des Bundes, oder von einer internationalen Körperschaft öffentlichen Rechts, der ein Mitgliedstaat oder mehrere als Mitglieder angehören, ausgegeben oder verbürgt; oder
 - (ii) diese werden begeben von einem Organismus, dessen Wertpapiere auf einem unter oben stehendem Punkt (a), (b) oder (c) genannten geregelten Markt gehandelt werden; oder
 - (iii) von einer Einrichtung ausgegeben oder verbürgt werden, die der bankenaufsichtlichen Überwachung gemäß den im Gemeinschaftsgesetz definierten Kriterien unterliegt, oder von einer Einrichtung, die bankenaufsichtlichen Regeln unterliegt und entspricht, die nach Ansicht der luxemburgischen Aufsichtsbehörde mindestens so streng sind, wie die Regeln des Gemeinschaftsrechts; oder
 - (iv) diese werden von anderen Stellen begeben, die zu den von der CSSF genehmigten Kategorien gehören, vorausgesetzt, dass für Anlagen in diese Instrumente ein Anlegerschutz gilt, der dem in der ersten, zweiten und dritten Einrückung beschriebenen Schutz entspricht, und des Weiteren vorausgesetzt, dass der Emittent eine Gesellschaft ist, deren Kapital und Rücklagen sich auf mindestens zehn Millionen Euro (10.000.000 Euro) belaufen und die ihre Jahresabschlüsse gemäß Richtlinie 78/660/EWG präsentiert und veröffentlicht, dass es sich um ein Unternehmen eines Konzerns handelt, zu dem ein oder mehrere börsennotierte Gesellschaften zählen, und das sich um die Finanzangelegenheiten des Konzerns kümmert oder ein Unternehmen, das sich mit der Finanzierung von Verbriefungsinstrumenten (securitisation) befasst, für die eine Kreditlinie eingeräumt wurde.

2. Darüber hinaus darf jeder Teilfonds:

- a) bis zu 10% der Vermögenswerte in andere als die unter Punkt 1 oben genannten Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente anlegen;
- b) zusätzlich Barmittel halten.

3. Bei der Anlage des Nettovermögens in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente eines Emittenten muss die Gesellschaft die nachfolgend aufgeführten Anlagegrenzen einhalten. In diesem Zusammenhang gilt, dass (i) diese Anlagegrenzen für jeden Teilfonds eingehalten werden müssen und (ii) Unternehmen, die zum Zwecke eines konsolidierten Jahresabschlusses zu einer Gruppe zusammengefasst werden, wie in Richtlinie 83/349/EWG (in ihrer aktuellen Fassung) oder gemäß international anerkannter Rechnungslegungsstandards definiert, bei der Berechnung der in Punkt a) Absatz 2 bis e), sowie in Punkt 4 und 5 a) unten genannten Anlagegrenzen als eine Einheit betrachtet werden.

- a) Ein Teilfonds darf nicht mehr als 10% des Nettofondsvermögens in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten investieren.

Der Wert der von einem Teilfonds gehaltenen übertragbaren Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von Emittenten, in die der Fonds jeweils mehr als 5% seines Nettovermögens investiert, darf insgesamt 40% seines Nettovermögens nicht übersteigen. Diese 40%-Grenze gilt nicht für Einlagen bei Finanzinstituten, die einer bankenaufsichtlichen Überwachung unterliegen, sowie für mit solchen Instituten abgeschlossene OTC-Derivat-Transaktionen;

- b) Ein Teilfonds darf insgesamt höchstens 20% seines Nettovermögens in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente der gleichen Gruppe investieren;
- c) Die in Punkt a) oben genannte Anlagegrenze von 10% kann in Ausnahmefällen auf maximal 35% erhöht werden, falls die übertragbaren Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat der EU, dessen innerstaatlichen Behörden, von einem Nicht-Mitgliedstaat der EU oder einer internationalen öffentlich-rechtlichen Organisation, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten der EU angehören, begeben oder besichert werden;
- d) die in Punkt a) oben genannte Anlagegrenze von 10% kann auf maximal 25% bei bestimmten Anleihen erhöht werden, die von einem Kreditinstitut mit eingetragenem Geschäftssitz in einem Mitgliedstaat der EU begeben wurden, das zum Schutz der Anleihehaber per Gesetz einer besonderen öffentlichen Überwachung unterliegt. Insbesondere müssen alle sich aus der Ausgabe dieser Anleihen ableitenden Beträge gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerte angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Anleihen Forderungen hinsichtlich der Anleihen abdecken können und die bei Ausfall des Emittenten vorrangig zur Rückzahlung des Kapitalbetrags und zur Zahlung der aufgelaufenen Zinsen verwendet werden. Legt ein Teilfonds mehr als 5% seines Nettovermögenswerts in Anleihen gemäß vorstehendem Absatz an, die von einem Emittenten ausgegeben wurden, darf der Nettovermögenswert dieser Anlagen zusammengenommen 80% des Nettovermögenswerts des Teilfonds nicht übersteigen;
- e) Die in Punkt c) und d) oben aufgeführten übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei Anwendung der in Punkt a) oben genannten 40%-Grenze nicht berücksichtigt;
- f) **Ungeachtet der oben genannten Vorschriften darf jeder Teilfonds gemäß dem Prinzip der Risikostreuung bis zu 100% seines Nettovermögens in verschiedene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anlegen, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, seinen Gebietskörperschaften, einem OECD-Mitgliedsland oder einem internationalen Organismus öffentlich-rechtlichen Charakters, dem mindestens ein Mitgliedstaat angehört, emittiert sind.**

Macht ein Teilfonds von dieser Möglichkeit Gebrauch, muss er Aktiva aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten und dürfen die Aktiva aus einer einzigen Emission maximal 30% des Nettovermögens des Teilfonds ausmachen;

- g) Unbeschadet der in Punkt 9 unten genannten Anlagegrenzen kann die in Punkt a) oben genannte Anlagegrenze von 10% auf höchstens 20% angehoben werden, wenn es sich bei der Anlage um Eigen- und/oder Fremdkapitalinstrumente ein und desselben Emittenten handelt und das Ziel der Anlagepolitik des Fonds darin besteht, die Zusammensetzung eines bestimmten Indexes aus Aktien oder Renten oder einer sonstigen Aktivaart nachzubilden, der von der luxemburgischen Aufsichtsbehörde unter folgenden Bedingungen anerkannt wird:
 - der Index weist eine ausreichende Streuung auf;
 - der Index steht stellvertretend als Benchmark für den Markt, auf den er sich bezieht;
 - der Index wird in angemessener Weise veröffentlicht.

Unter außergewöhnlichen Marktbedingungen, d.h. insbesondere im Falle regulierter Märkte, auf denen bestimmte übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente eine dominante Stellung einnehmen, kann die 20%-Grenze auf maximal 35% angehoben werden. Eine Anlage bis zu dieser Höchstgrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten gestattet.

- 4. Ein Teilfonds darf höchstens 20% seines Nettovermögens in Einlagen investieren, die bei ein und derselben Körperschaft platziert wurden.
- 5. a) Das aus einer Transaktion mit OTC-Derivaten resultierende Kontrahentenrisiko darf 10% der Vermögenswerte eines Teilfonds nicht übersteigen, sofern es sich bei der Gegenpartei um ein Kreditinstitut gemäß Absatz 1.f) oben handelt. In allen anderen Fällen liegt diese Grenze bei 5%.

- b) Die Anlage in derivative Finanzinstrumente ist gestattet, sofern die mit den Vermögenswerten verbundenen Risiken die in Punkt 3.a) bis e), 4. und 5.a) oben und in Punkt 7. und 8. unten angegebenen Anlagegrenzen nicht überschreiten. Investiert die Gesellschaft in indexbasierte derivative Instrumente, müssen diese Anlagen zur Ermittlung der Anlagegrenzen nicht kombiniert werden.
 - c) Bei Einbettung eines Derivats in einem übertragbaren Wertpapier oder einem Geldmarktinstrument muss ersteres bei der Anwendung der Bestimmungen in Punkt 5.d) unten und der Bewertung der mit Derivattransaktionen verbundenen Risiken berücksichtigt werden, sodass das mit den derivativen Instrumenten verbundene Risiko insgesamt nicht den Nettovermögenswert übersteigt.
 - d) Jeder Teilfonds stellt sicher, dass das mit derivativen Instrumenten verbundene Risiko insgesamt nicht den Nettovermögenswert seines Portfolios übersteigt. Die Risiken werden berechnet, indem der aktuelle Wert der zugrunde liegenden Vermögenswerte, das Kontrahentenrisiko, vorhersehbare Bewegungen am Markt und die zur Glattstellung der Positionen zur Verfügung stehende Zeit berücksichtigt werden.
 - e) Jeder Teilfonds stellt sicher, dass das aus dem Verkauf von CDS resultierende Engagement 20% seiner Nettoaktiva nicht übersteigt.
6. a) Die Gesellschaft darf nicht mehr als 20% des Nettovermögens jedes Teilfonds in Anteile eines Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere oder eines anderen, offenen Organismus für gemeinsame Anlagen, wie in Punkt 1.e) oben definiert, investieren, es sei denn, ein Teilfonds der SICAV investiert in Aktien oder Anteile eines Master-OGAW im Sinne des Gesetzes.

Ein Teilfonds, der als Feeder-OGAW agiert, muss mindestens 85% seines Vermögens in Aktien oder Anteile seines Master-OGAW investieren, wobei der Master-OGAW nicht selbst ein Feeder-OGAW sein darf und auch keine Aktien oder Anteile eines Feeder-OGAW halten darf.

Ein Teilfonds, der als Feeder-OGAW agiert, darf bis zu 15% des Vermögens in eine oder mehrere der folgenden Anlagearten investieren:

- (i) zusätzliche Barmittel gemäß Artikel 41, Absatz (2), zweiter Unterabsatz des Gesetzes;
 - (ii) derivative Finanzinstrumente, die ausschließlich zu Absicherungszwecken eingesetzt werden dürfen gemäß Artikel 41, Absatz (1), Punkt (g), und gemäß Artikel 42, Absatz (2) und (3) des Gesetzes;
 - (iii) für die unmittelbare Tätigkeit der SICAV unerlässliches bewegliches und unbewegliches Vermögen.
- b) Die Anlagen in Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA), bei denen es sich nicht um Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere (OGAW) handelt, dürfen insgesamt 30% des Nettovermögens der SICAV nicht übersteigen.
- Soweit dieser OGAW oder OGA ein Rechtssubjekt mit mehreren Teilfonds ist, dessen Vermögenswerte ausschließlich den Anlegern dieses Teilfonds und denjenigen Gläubigern vorbehalten sind, deren Anspruch im Zusammenhang mit der Gründung, dem Betrieb und der Liquidation dieses Teilfonds entstanden ist, ist jeder Teilfonds als gesonderter Emittent im Sinne der Anwendung der oben genannten Bestimmungen zur Risikostreuung zu betrachten.
- c) Teilfonds der SICAV können unter folgenden Voraussetzungen Anteile, die von einem oder mehreren Teilfonds der SICAV emittiert wurden oder werden, zeichnen, kaufen und/oder halten:
- (i) Der Zielteilfonds investiert nicht selbst in den Teilfonds, welcher in den Zielteilfonds investiert;
 - (ii) die Zielteilfonds dürfen insgesamt maximal 10% ihres Vermögens in Anteile anderer Zielfonds der SICAV investieren;
 - (iii) das den Anteilen zugeordnete Stimmrecht wird so lange ausgesetzt, wie die Anteile vom Teilfonds gehalten werden, unbeschadet einer ordnungsgemäßen Abwicklung der Buchführung und der regelmäßigen Berichte;

- (iv) solange diese Titel von der SICAV gehalten werden, wird ihr Wert bei der Berechnung des Nettovermögens der SICAV zur Überprüfung des vom Gesetz vorgesehenen Mindestnettovermögens nicht berücksichtigt;
 - (v) auf der Ebene des Teilfonds, der in den Zielteilfonds investiert, und dieses Zielteilfonds tritt keine Halbierung von Verwaltungs-, Zeichnungs-, Verkaufs- oder Rücknahmegebühren auf.
7. Ungeachtet der in den oben stehenden Punkten 3.a), 4. und 5.a) genannten individuellen Anlagegrenzen darf ein Teilfonds nicht mehrere der nachfolgend aufgeführten Elemente kombinieren, wenn dadurch mehr als 20% seines Vermögens in ein und dasselbe Rechtssubjekt investiert würden:
- (i) Anlagen in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von demselben Emittenten begeben wurden, und/oder
 - (ii) Einlagen bei demselben Rechtssubjekt, und/oder
 - (iii) Risiken aus OTC-Derivat-Transaktionen, die mit demselben Rechtssubjekt abgeschlossen wurden.
8. Die in den Punkten 3.a), 3.c), 3.d), 4., 5.a) und 7. genannten Anlagegrenzen dürfen nicht kombiniert werden. Entsprechend dürfen Anlagen in übertragbare Wertpapiere, die von demselben Emittenten begeben wurden und gemäß Punkte 3.a), 3.c), 3d), 4., 5.a) und 7. erfolgt sind, unter keinen Umständen 35% des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds übersteigen.
9. a) Die Gesellschaft darf keine Aktien erwerben, die mit Stimmrechten verbunden sind und es der Gesellschaft damit ermöglichen, erheblichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben.
- b) Die Gesellschaft darf höchstens 10% der stimmrechtslosen Aktien ein und derselben Gesellschaft erwerben.
- c) Die Gesellschaft erwirbt höchstens 10% der Schuldschein ein und desselben Emittenten.
- d) Die Gesellschaft erwirbt höchstens 10% der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten.
- e) Die Gesellschaft erwirbt höchstens 25% der Anteile ein und desselben Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere und/oder anderen Organismus für gemeinsame Anlagen.

Die in den Punkten 9.c) bis e) oben dargelegten Anlagegrenzen können zum Zeitpunkt des Erwerbs außer Acht gelassen werden, wenn zu diesem Zeitpunkt der Bruttobetrag der Schuldtitel oder Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Wertpapiere nicht berechnet werden kann.

Die in den Punkten 9.a) bis e) oben genannten Anlagegrenzen gelten nicht für:

- übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem EU-Mitgliedstaat oder einer seiner Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
- übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Nicht-EU-Mitgliedsstaat begeben oder garantiert werden;
- übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die durch internationale Organismen öffentlichen Rechts, in welchen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaat(en) Mitglieder sind, begeben werden;
- gehaltene, übertragbare Anteile am Kapital einer Gesellschaft eines Drittlandes, sofern (i) die Gesellschaft ihre Vermögenswerte überwiegend in Wertpapiere von Emittenten dieses Staates anlegt, (ii) nach der Gesetzgebung dieses Landes derartige Beteiligungen für die Gesellschaft die einzige Möglichkeit darstellen, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Landes zu tätigen und (iii) diese Gesellschaft bei ihrer Anlagepolitik die Grundsätze der Risikostreuung, des Kontrahentenrisikos und der Kontrollbegrenzung gemäß den oben stehenden Punkten 3.a), b), 3.c), 3.d), 4., 5.a), 6.a) und b), 7., 8., und 9.a) bis e) einhält;

- von einer Gesellschaft gehaltene Anteile am Kapital von Tochtergesellschaften, die ausschließlich auf der Rechnung dieser Gesellschaft oder auf eigene Rechnung Verwaltungs-, Beratungs- oder Marketingdienstleistungen in Verbindung mit der Rücknahme von Anteilen auf Antrag von Anteilhabern in dem Land erbringen, in dem die Tochtergesellschaft ansässig ist.
10. Ein Teilfonds kann höchstens 10% seines Gesamtnettovermögens als Kredit aufnehmen und auch dann nur vorübergehend. Ein Teilfonds kann daneben auch über Währungsswaps Devisen erwerben.

Engagements im Zusammenhang mit Optionen oder dem Kauf und Verkauf von Terminkontrakten werden bei der Berechnung dieser Anlagegrenze nicht als Kredite angesehen.
 11. Die Gesellschaft darf keine Kredite gewähren oder für Dritte bürgen. Trotz dieser Einschränkung darf die Gesellschaft teilweise eingezahlte übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder sonstige Finanzanlage erwerben.
 12. Die Gesellschaft wird keine Leerverkäufe auf übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder sonstige Finanzinstrumente, wie oben in den Punkten 1.e), g) und h) beschrieben, tätigen.
 13. Die Gesellschaft darf keine Immobilien erwerben, sofern dies nicht für die unmittelbare Ausübung ihrer Tätigkeit erforderlich ist. In diesem Fall kann eine Kreditaufnahme in Höhe von bis zu 10% des Nettovermögens genehmigt werden.
 14. Die Gesellschaft darf keine Rohstoffe oder Edelmetalle oder diese repräsentierende Zertifikate erwerben.

Wenn für die SICAV eine Kreditaufnahme gemäß den Punkten 10 und 13 genehmigt wird, darf die Kredithöhe 15% des Nettovermögens nicht übersteigen.
 15. Die Gesellschaft darf ihre Vermögenswerte nicht zur Sicherung von Werten einsetzen.
 16. Die Gesellschaft darf keine Optionsscheine oder sonstigen Instrumente ausgeben, die das Recht auf Erwerb von Anteilen der Gesellschaft verbriefen.
 17. Darüber hinaus legt die Gesellschaft höchstens 10% des Nettovermögens jedes Teilfonds in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente aus Russland (d.h. in bei russischen Transferstellen physisch hinterlegte Titel) an. Ausgenommen von dieser Höchstgrenze sind übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an der *Moscow Exchange MICEX-RTS* und damit an einem geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, für den keine Anlagehöchstgrenzen gelten.

Die Moscow Exchange MICEX-RTS entstand aus dem Zusammenschluss von MICEX (*Moscow Interbank Currency Exchange*) und RTS (*Russian Trading System*), den beiden größten Börsen Moskaus. An diesem Markt werden vorrangig russische Aktiva notiert und die Kurse für eine Vielzahl an Aktien und Anleihen festgestellt. Über Finanzdienstleister und Informationsdienste wie Reuters und Bloomberg werden die Kursangaben weltweit veröffentlicht.

Die oben beschriebenen Grenzen können bei der Ausübung von Bezugsrechten außer Acht gelassen werden, die sich auf übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente beziehen, die zum Nettovermögen des betreffenden Teilfonds gehören.

Werden diese Obergrenzen aus Gründen, auf die die Gesellschaft keinen Einfluss hat, oder in Folge der Ausübung der mit den Wertpapieren im Portfolio verbundenen Rechte überschritten, muss sich die Gesellschaft bei ihren Verkaufstransaktionen vorrangig um die Beseitigung dieser Situation bemühen, und dabei die Interessen der Anteilhaber berücksichtigen.

14.1 Risikoprofile der Teilfonds

I) Aktienfonds

(i) Risiken einer Anlage in Aktien

Anleger dieser Teilfonds werden darauf hingewiesen, dass die Wertpapiere, in die diese Teilfonds investieren, Kursschwankungen an den Aktienmärkten und insbesondere Volatilitätsrisiken ausgesetzt sind. Mit einer Anlage in Aktien gehen hohe Risiken einher, da deren Anlageentwicklung von Faktoren beeinflusst wird, die sich nur schwer vorhersagen lassen. Hierzu gehören insbesondere ein plötzlicher und nachhaltiger Einbruch an den Finanzmärkten als Folge wirtschaftlicher, politischer und gesellschaftlicher Entwicklungen oder finanzielle Probleme, denen insbesondere Unternehmen ausgesetzt sein können.

Bei einer Anlage in Aktien besteht die größte Gefahr in einem potenziellen Wertverlust der Anlage. Eine Anlage in Fonds dieser Art unterliegt Marktschwankungen, sodass die Gefahr besteht, dass Anleger bei Rückgabe ihrer Anteile nicht den ursprünglich investierten Betrag zurückerhalten. Die Bewertung der in den Teilfonds enthaltenen Wertpapiere erfolgt an jedem Bewertungstag basierend auf ihrem Kurs an dem Markt, an dem sie hauptsächlich gehandelt werden, basierend auf einem anderen, für den Wert dieser Wertpapiere als repräsentativer angesehenen Kurs, basierend auf ihren zuletzt bekannten Marktpreisen oder basierend auf ihrem zu erwartenden Wiedererlangungswert, den der Verwaltungsrat gemäß den Bestimmungen aus 11.8.1 nach Treu und Glauben ermittelt. Wertpapiere, die von Unternehmen mit großer Marktkapitalisierung begeben wurden, zeichnen sich in der Regel durch eine höhere Liquidität aus.

(ii) Risiken einer Anlage in auf einen bestimmten Wirtschaftszweig oder Technologiesektor spezialisierte Unternehmen

Anleger dieser Teilfonds werden darauf hingewiesen, dass diese Teilfonds denselben Risiken wie oben unter i) beschrieben ausgesetzt sind. Teilfonds dieser Art legen in Wertpapiere von Unternehmen an, die sich auf einen bestimmten Wirtschaftszweig oder eine bestimmte Technologie spezialisiert haben. Deshalb können diese Teilfonds besonderen branchenspezifischen Risiken und Schwankungen ausgesetzt sein.

(iii) Risiken einer Anlage in Unternehmen mit einer geringen Marktkapitalisierung

Anleger dieser Teilfonds werden darauf hingewiesen, dass diese Teilfonds denselben Risiken wie oben unter i) beschrieben ausgesetzt sind. Darüber hinaus werden die Wertpapiere, in die diese Teilfonds investieren, von Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung begeben. Ihnen kommt daher nicht die mit Standardwerten verbundene hohe Liquidität zugute.

(iv) Risiken einer Anlage in Schwellenländern

Anleger dieser Teilfonds werden darauf hingewiesen, dass diese Teilfonds denselben Risiken wie oben unter i) beschrieben ausgesetzt sind. Darüber hinaus sind diese Teilfonds angesichts der politischen und wirtschaftlichen Lage der Anlageregion mit folgenden Risiken behaftet: Beschränkungen hinsichtlich der Repatriierung von Kapital, Kontrahentenrisiko, Marktschwankungen und mangelnde Liquidität der Anlageinstrumente. Anleger sollten bei einer Anlage diese besonderen Risiken berücksichtigen.

II) Anleihenfonds

Anleger dieser Teilfonds werden darauf hingewiesen, dass diese Teilfonds den bei einer Anlage in schuldrechtliche Wertpapiere üblichen Zins- und Bonitätsrisiken ausgesetzt sind. Das zentrale, mit einer Anlage in schuldrechtliche Wertpapiere verbundene Risiko besteht in einem potenziellen Wertverlust der Anlage aufgrund von i) Zinserhöhungen und/oder ii) rückläufiger Kreditwürdigkeit des Emittenten sowie iii) dessen Unfähigkeit, Zinsen oder das Anlagekapital des schuldrechtlichen Wertpapiers bei Ende der Laufzeit zurückzuzahlen. Für Anleger besteht aus den vorgenannten Gründen die Gefahr, dass sie bei Rücknahme ihrer Anteile weniger als den ursprünglich angelegten Betrag zurückerhalten.

III) Mischfonds

Anleger dieser Teilfonds werden darauf hingewiesen, dass Anteile dieser Teilfonds im Wesentlichen mit den unter i) und ii) oben beschriebenen Risiken einer Anlage in Aktien und schuldrechtliche Wertpapiere behaftet sind.

Für Anleger dieser Teilfonds besteht deshalb die Gefahr, dass sie bei Rücknahme ihrer Anteile weniger als den ursprünglich angelegten Betrag zurückerhalten.

Die Mischfonds profitieren in der Regel jedoch von einer größeren Risikostreuung, was sie weniger anfällig für die mit Aktienfonds verbundenen Risiken macht.

IV) Devisenfonds

Anleger dieser Teilfonds werden darauf hingewiesen, dass diese Teilfonds darauf abzielen, von den Schwankungen der einzelnen Devisen, in die sie über Geldmarktanlagen und Wechselkursderivate investieren, zu profitieren. Hieraus ergibt sich ein im Vergleich zu allen anderen Teilfonds wesentlich höheres Wechselkursrisiko. Kurzfristig kann dieses Risiko in Form erheblicher und unvorhersehbarer Kursschwankungen der Anteile dieses Fonds deutlich werden. Aus diesem Risiko kann sich eine negative Performance ergeben, falls der Untermanager die Tendenzen der ausgewählten Devisen möglicherweise falsch einschätzt.

Da die Teilfonds darüber hinaus zu Anlagezwecken in derivative Finanzinstrumente anlegen können, sind sie des Weiteren den in Abschnitt 14.2. „Risikofaktoren“ unter II) detailliert beschriebenen Risiken einer solchen Anlage ausgesetzt.

V) Dachfonds

Anleger dieser Teilfonds werden darauf hingewiesen, dass Anteile dieser Teilfonds im Wesentlichen den Risiken einer Anlage in Anteile von OGA und OGAW ausgesetzt sind, wie sie im Abschnitt 14.1. unter IV „Risikofaktoren“ beschrieben sind.

14.2 Risikofaktoren

I) Risiken bei Anlagen in Schwellenländern:

Potenzielle Anleger werden darauf aufmerksam gemacht, dass die Teilfonds in Wertpapiere aus Schwellenländern anlegen können, wobei diese Wertpapiertransaktionen ein größeres Risiko bergen als Transaktionen in Industrieländern, insbesondere mit Blick auf die nachfolgend aufgeführten Aspekte.

(1) Kursschwankungen

Viele Wertpapiermärkte in Schwellenländern sind kleiner als die etablierteren Wertpapiermärkte. Sie zeichnen sich durch ein wesentlich geringeres Handelsvolumen aus und sind daher weniger liquide und größeren Schwankungen unterworfen.

(2) Mangelnde Liquidität

Das Handelsvolumen an einigen Wertpapiermärkten in Schwellenländern ist erheblich geringer als an den wichtigsten Wertpapierbörsen der Welt. Dies kann bei Veräußerung oder Erwerb bestimmter Beteiligungen zu zeitlichen Verzögerungen führen und sich nachteilig auf den Preis auswirken.

(3) Beschränkungen von Auslandsinvestitionen und Repatriierung

An einigen Märkten der Schwellenländer, an denen attraktive Wertpapiere gehandelt werden, sind Investitionen durch ausländische Rechtspersonen in unterschiedlichem Ausmaß eingeschränkt. So können bestimmte interessante Wertpapiere für die SICAV nicht zur Verfügung stehen, weil die gesetzlich vorgeschriebene Anlagehöchstgrenze für ausländische Anteilinhaber bereits erreicht wurde.

Außerdem kann die Repatriierung von Anlageerträgen, Kapital und Verkaufserlösen durch Ausländer eine Registrierung und/oder staatliche Genehmigung erfordern und Devisenkontrollen unterliegen.

(4) Risiken im Zusammenhang mit der Abrechnung

Die Abrechnungssysteme der Schwellenmärkte sind oft weniger gut entwickelt als in den Industrieländern. Durch Ausfall oder Störungen der Abrechnungssysteme können Abrechnungen verzögert werden, was sich nachteilig auf die Barmittel oder Wertpapiere der Gesellschaft auswirken kann. Aufgrund der an diesen Märkten üblichen Verfahren ist nicht ausgeschlossen, dass bei einem Wertpapierkauf die Bezahlung vor der Auslieferung des Wertpapiers erfolgen muss oder bei einer Veräußerung die Übergabe des Wertpapiers erfolgt, bevor die Zahlung geleistet wurde. In diesem Fall kann ein Versäumnis des Brokers oder der Bank

(„Kontrahent“), über die die Transaktion abgewickelt wird, einen Verlust für die Gesellschaft nach sich ziehen.

(5) Unsicherheit, politische und wirtschaftliche Instabilität

Einige Schwellenmärkte sind von sozialer, politischer und wirtschaftlicher Instabilität gekennzeichnet. Die politischen und sozialen Rahmenbedingungen in diesen Ländern können sich nachteilig auf die Anlagen der Gesellschaft in den Schwellenländern auswirken.

Politische Veränderungen können dazu führen, dass sich die Besteuerung für ausländische Anleger erheblich ändert. Dies können Gesetzesänderungen bzw. Änderungen bei der Auslegung von Gesetzen sein oder aber die Entscheidung, ausländische Anleger von internationalen Steuerabkommen profitieren zu lassen. Solche Änderungen können rückwirkend gelten und so die Rendite der Anteilhaber der Gesellschaft schmälern.

(6) Anlagen in Russland

Anlagen in Russland unterliegen in puncto Eigentum und Verwahrung der Wertpapiere zusätzlichen Risiken. Das Eigentum an Wertpapieren wird in Russland durch die Eintragung in die Bücher des Emittenten oder des Registerführers (der weder Vertreter der Depotbank noch ihr gegenüber verantwortlich ist) dokumentiert. Die Depotbank, ihre lokalen Korrespondenzbanken oder das effektive zentrale Verwahrsystem erhalten keine Urkunde, die das Eigentum an russischen Gesellschaften verbrieft. Bedingt durch dieses System, das Fehlen einer staatlichen Regulierung und einer Durchsetzung dieser Vorschriften entsteht für die SICAV das Risiko, dass sie die Eintragung und den Status als Eigentümer russischer Wertpapiere durch Betrug, Fahrlässigkeit oder Unachtsamkeit verliert. Darüber hinaus sind russische Wertpapiere mit einem erhöhten Verwahrisiko verbunden, weil sie entsprechend der Marktpraxis bei russischen Institutionen verwahrt werden, die während der Verwahrung der Aktiva möglicherweise keinen angemessenen Versicherungsschutz gegen Verluste durch Diebstahl, Zerstörung oder Ausfall haben.

II) Risiken von Anlagen in High Yield-Titel

Anleger werden darauf hingewiesen, dass Anlagen in so genannte „High Yield“- bzw. „Sub-Investmentgrade“-Titel, die der Kategorie „spekulative Anlagen“ der großen Ratingagenturen zuzuordnen sind, ein höheres Bonitäts- und Marktrisiko bedeuten. Diese Titel bergen das Risiko, dass der Emittent den Nominalbetrag der Anleihe nicht zurückbezahlt bzw. die Zinsen nicht zahlt. Je nach Zinsentwicklung, Einschätzung der Glaubwürdigkeit des Emittenten durch den Markt sowie globaler Liquidität am Markt können sie stärkeren Kursschwankungen ausgesetzt sein. Teilfonds, die diese Art von Produkten einsetzen, eignen sich deshalb für ausreichend erfahrene Anleger, die die Chancen und Risiken einer solchen Anlage angemessen beurteilen können.

III) Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten

Zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung und/oder zum Schutz des Fondsvermögens und der Bestände, aber auch zum Zwecke der Anlage für bestimmte Teilfonds wie im Anhang in der Anlagepolitik der Teilfonds beschrieben kann jeder Teilfonds unter Einhaltung der in Abschnitt 13 genannten Anlagebeschränkungen in derivative Finanzinstrumente investieren, die an einem amtlichen oder einem OTC-Markt gehandelt werden. Aus derivativen Finanzkontrakten können langfristige Auswirkungen oder Finanzverbindlichkeiten für die Gesellschaft resultieren, die sich über die hiermit verbundene Hebelwirkung verstärken und Schwankungen des Marktwerts des Basisinstruments nach sich ziehen können. Die Hebelwirkung bedeutet, dass der zum Abschluss der Transaktion erforderliche Betrag deutlich geringer ist als der Nominalwert des dem Kontrakt zugrunde liegenden Instruments. Bei einer Transaktion mit Hebelwirkung wirkt sich eine vergleichsweise schwache Marktkorrektur überproportional stark auf den Wert der Anlage der Gesellschaft aus, was sowohl von Vorteil als auch von Nachteil für die Gesellschaft sein kann.

Bei der Anlage in derivative Finanzinstrumente, die an einem amtlichen Markt oder im Freiverkehr gehandelt werden, ist die Gesellschaft folgenden Risiken ausgesetzt:

- einem Marktrisiko resultierend aus Schwankungen des Marktkurses oder des Werts des Basisinstruments, die sich negativ auf den Wert des derivativen Finanzinstruments auswirken können;
- einem Liquiditätsrisiko resultierend aus der Unfähigkeit einer der Vertragsparteien, ihren vertraglichen Verpflichtungen nachzukommen; und
- einem Managementrisiko resultierend aus dem Umstand, dass die bei einer Vertragspartei zum Risikomanagement eingesetzten Systeme unzureichend oder nicht geeignet sind, die aus Transaktionen mit derivativen Finanzinstrumenten resultierenden Risiken zu überwachen.

Teilnehmer am OTC-Markt sind zudem einem Kontrahentenrisiko dergestalt ausgesetzt, dass diese Märkte angesichts fehlender Entschädigungssysteme keinen Schutz vor Zahlungsunfähigkeit des Kontrahenten bieten.

Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten bietet keine Garantie dafür, dass die hiermit angestrebten Ziele erreicht werden.

Bestimmte Teilfonds können wie in ihrer Anlagepolitik detailliert beschrieben in Credit Default Swaps anlegen.

Ein Credit Default Swap (CDS) ist eine zwischen zwei Vertragsparteien, dem Sicherungsgeber und dem Sicherungsnehmer, geschlossene Vereinbarung, bei der der Sicherungsnehmer dem Sicherungsgeber eine Gebühr zahlt. Im Gegenzug verpflichtet sich der Sicherungsgeber bei Eintritt eines in der Vereinbarung genannten Kreditereignisses beim Referenzschuldner zur Zahlung einer festgelegten Summe an den Sicherungsnehmer.

Bei Eintritt des Kreditereignisses wird der CDS-Kontrakt aufgelöst und in Form von Sachwerten oder durch Barzahlung beglichen. Bei Begleichung durch Sachwerte nimmt der Sicherungsgeber Aktiva des Referenzschuldners vom Sicherungsnehmer entgegen, dem er dafür im Gegenzug den Nominalwert des Kontrakts (oder den Referenzpreis) auszahlt.

Wurde Barzahlung vereinbart, zahlt der Sicherungsgeber dem Sicherungsnehmer die Differenz zwischen dem Nominalwert der Forderung (oder dem Preis des Referenzaktivums) und dem wiedererlangten Wert.

Damit wird das Kreditrisiko des Referenzschuldners vom Sicherungsnehmer auf den Sicherungsgeber übertragen.

Mögliche Kreditereignisse sind eingeleitete Konkursverfahren, Insolvenzen, gesetzlich angeordnete Reorganisationen oder Liquidationen, Umschuldungen oder Zahlungsausfälle.

Die International Swaps and Derivatives Association (ISDA) hat einen standardisierten Vertrag (ISDA Master Agreement) für solche Transaktionen veröffentlicht.

Ausführlichere Informationen zu den Risikomanagement-Methoden der SICAV enthält Kapitel 16 „Risikomanagementverfahren“.

IV) Risiken aus der Anlage in andere OGA

Mit einer Anlage der Gesellschaft bei anderen OGA oder OGAW gehen folgende Risiken einher:

- der Wert der Anlage eines OGA oder OGAW, in den die Gesellschaft investiert, kann durch Wechselkursschwankungen des Landes, in dem der OGA oder OGAW anlegt, oder durch Devisenkontrollen, unterschiedliche Steuergesetze der jeweiligen Länder darunter die Quellenbesteuerung, durch Regierungswechsel oder Änderungen der Wirtschafts- und Geldpolitik der betreffenden Länder beeinträchtigt werden. Darüber hinaus ist der Nettoinventarwert je Anteil der Gesellschaft den Schwankungen des Nettoinventarwerts der jeweiligen OGA und/oder OGAW ausgesetzt, insbesondere wenn es sich hierbei um OGA handelt, die vorrangig in Aktien investieren, da diese deutlich höheren Schwankungen ausgesetzt sind als OGA, die in festverzinsliche und/oder andere liquide Finanzinstrumente investieren;

- sofern die Gesellschaft in andere OGA oder OGAW investiert, können bestimmte, von den Anlegern zu zahlende Gebühren und Aufwendungen doppelt anfallen.

- der Wert der Anlage eines OGA oder OGAW, in den die Gesellschaft investiert, kann außerdem von folgenden Faktoren beeinflusst werden:

- mangelnde Liquidität
- Aussetzung der Nettoinventarwertberechnung
- Volatilität der getätigten Anlagen
- unzureichende verfügbare Informationen
- Bewertung des OGA oder OGAW
- Auswirkungen von Zeichnungs- oder Rücknahmeanträgen der Anleger des OGA oder OGAW
- Risikokonzentration
- Mangel aktueller Daten
- Einsatz spezifischer Techniken durch den OGA oder OGAW oder den Anlagemanager
- Verwendung eines Hebels
- mit Investitionen in Finanzinstrumente verbundene Risiken
- Risiken staatlicher Interventionen

Das Risiko aus einer Anlage in andere OGA oder OGAW ist indes auf den Verlust der entsprechenden Anlage der Gesellschaft begrenzt.

V) Risiken aus der Anlage in Optionsscheine

Mit dem Kauf von Optionsscheinen erwirbt der Anleger das Recht, zu einem späteren Zeitraum eine bestimmte Anzahl an Aktien zu einem zuvor festgelegten Preis zu erwerben.

Der für dieses Recht zu zahlende Preis liegt deutlich unter dem Preis der zugrunde liegenden Aktie. Kursänderungen der dem Optionsschein zugrunde liegenden Aktie haben daher deutlich stärkere Auswirkungen auf den Kurs des Optionsscheins. Diese Multiplikatorwirkung wird auch Hebelwirkung genannt. Je größer die Hebelwirkung, desto attraktiver der Optionsschein. Durch Vergleich der Prämie, die für das mit dem Optionsschein verbundene Recht gezahlt wurde, mit der Hebelwirkung des Optionsscheins lässt sich dessen relativer Wert ermitteln. Die Höhe der für dieses Recht und den damit verbundenen Hebel gezahlten Prämie kann je nach Nachfrage seitens der Anleger steigen oder fallen. Entsprechend sind Optionsscheine größeren Schwankungen ausgesetzt und deutlich spekulativer als herkömmliche Aktien. Anleger sollten sich daher der extremen Schwankungen des Optionskurses und der Tatsache bewusst sein, dass Optionsscheine unter Umständen nicht verkauft werden können. Durch die mit Optionsscheinen verbundene Hebelwirkung können Anleger die Prämie oder den gesamten in Optionsscheine investierten Betrag verlieren.

VI) Kontrahentenrisiko

Teilfonds können einem Verlustrisiko ausgesetzt sein, wenn der Kontrahent einer Transaktion seinen vertraglichen Verpflichtungen möglicherweise nicht nachkommt, bevor die Transaktion definitiv in Form eines Geldflusses beglichen wurde. Dies betrifft insbesondere Festgelder oder Treuhandanlagen und/oder Transaktionen mit OTC-gehandelten derivativen Finanzinstrumenten oder Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung. Kommt der Kontrahent seinen Verpflichtungen nicht nach, kann dies die Erzielung von Erträgen verzögern oder unmöglich machen; der Wert der Aktiva des Fonds kann sinken und die Kosten können aufgrund der zur Durchsetzung der Rechte des Fonds eingeleiteten Maßnahmen ansteigen. Besonders ein Konkurs oder eine Insolvenz des Kontrahenten können für Teilfonds eine Verzögerung bei der Realisierung ihrer Anlagen sowie erhebliche Verluste bedeuten, einschließlich eines Wertverlusts der Anlagen in der Phase, in der die SICAV geeignete Schritte einleitet, um die Erfüllung der vertraglichen Pflichten durch den Kontrahenten durchzusetzen, insbesondere in einem Liquidationsverfahren. Zudem ist nicht gewährleistet, dass die SICAV die Erfüllung der Verpflichtungen durch den Kontrahenten erreicht. Teilfonds können in diesem Fall ihre gesamte Anlage, die dem Bonitätsrisiko des in Verzug befindlichen Kontrahenten ausgesetzt ist, verlieren, d.h. den nicht durch Sicherheiten (*Collaterals*) besicherten Teil der Transaktion. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, dass Transaktionen mit Bonitätsrisiko vor Ablauf beendet werden, z.B. infolge einer Änderung des steuerrechtlichen, rechnungslegerischen oder aufsichtsrechtlichen Rahmens, die unerwartet eingetreten ist, nachdem die Transaktion mit dem jeweiligen Kontrahenten bereits eingeleitet war.

Außerdem können folgende Faktoren negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Kontrahenten haben, ihren Verpflichtungen nachzukommen: Die Unsicherheiten aus der Staatsschuldenkrise gewisser Länder und/oder eine Änderung der nationalen Währung oder ein auf nationaler oder supranationaler Ebene auferlegter neuer rechtlicher Rahmen. Es ist möglich, dass bestimmte Kontrahenten nicht mehr in der Lage oder wenig geneigt sein werden, weiterhin Zahlungen in der vereinbarten Währung zu leisten, obwohl sie die vertragliche Beziehung hierzu verpflichtet, wohl wissend jedoch, dass die Durchsetzung dieser Verpflichtungen in der Praxis schwierig werden kann, auch wenn die vertraglichen Bestimmungen zur Durchsetzung der Verpflichtung geeignet sind.

VII) Passivarisiko zwischen Klassen für alle Klassen

Obwohl Aktiva und Passiva buchhalterisch den einzelnen Klassen zugeordnet werden, existiert innerhalb der Teilfonds keine Trennung der Klassen. Dies bedeutet, dass Gläubiger einer Klasse, deren Passiva die Aktiva übersteigen, Ansprüche auf die den anderen Klassen des Teilfonds zugeordneten Aktiva erheben können.

Da die buchhalterische Zuordnung der Aktiva und Passiva nicht mit einer rechtlichen Trennung einhergeht, kann jede Transaktion für eine Klasse Auswirkungen auf die anderen Klassen desselben Teilfonds haben.

VIII) Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in forderungsbesicherte Wertpapiere und in hypothekenbesicherte Wertpapiere („ABS/MBS“)

Bestimmte Teilfonds können, wie in ihrer Anlagepolitik detailliert beschrieben, in forderungsbesicherte Wertpapiere (asset-backed securities – ABS) sowie in hypothekenbesicherte Wertpapiere (mortgage-backed securities – MBS) investieren.

Forderungsbesicherte Wertpapiere stellen eine Beteiligung an durch bestimmte Forderungen entstehenden Zahlungsströmen dar bzw. sie werden durch solche garantiert und aus solchen zurückgezahlt. In den meisten Fällen handelt es sich um einen Pool ähnlicher Forderungen wie z.B. Autokredite, Kreditkartenforderungen, durch Immobilien besicherte Kredite, Baudarlehen oder Bankschuldverschreibungen.

Hypothekenbesicherte Wertpapiere mit Pass-through sind Papiere, die eine Beteiligung an Pools von Hypothekarkrediten darstellen, in die die monatlichen Tilgungs- und Zinszahlungen der privaten Kreditnehmer für die zugrunde liegenden Hypothekarkredite eingehen. Erfolgt die Tilgung des zugrunde liegenden Hypothekarkredits früher oder später als im Tilgungsplan der von den Teilfonds gehaltenen Wertpapiere des Pools vorgesehen, kann dies die Rentabilität mindern, wenn die Teilfonds diesen Tilgungsbetrag wiederanlegen. Genau wie allgemein bei Schuldverschreibungen mit vorzeitiger Rückzahlungsmöglichkeit gilt: Wenn die Teilfonds die Wertpapiere mit einem Agio gekauft haben, reduziert eine vorzeitige Tilgung den Wert des Papiers bezogen auf die gezahlte Prämie. Im Falle eines Zinsrückgangs bzw. eines Zinsanstiegs sinkt oder steigt der Wert eines Papiers dieser Art in der Regel, allerdings in geringerem Umfang als andere Schuldverschreibungen mit fester Fälligkeit und ohne eine Klausel über eine vorzeitige Rückzahlung.

IX) Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in Rule 144A-Wertpapiere

Bestimmte Teilfonds können, wie in ihrer Anlagepolitik detailliert beschrieben, in Rule 144A-Wertpapiere anlegen.

Rule 144A-Wertpapiere sind Wertpapiere, die bei einer Weiterveräußerung an bestimmte qualifizierte institutionelle Käufer gemäß Definition des US-amerikanischen „Securities Act“ von 1933 von den Registrierungsanforderungen des US-amerikanischen „Securities Act“ von 1933 freigestellt sind. Diese Freistellung geht mit niedrigeren Verwaltungskosten einher, sodass Anleger der betreffenden Teilfonds im Falle einer Nutzung von Rule 144A-Wertpapieren von einer höheren Rendite auf ihre Anlagen profitieren können. Da Rule 144A-Wertpapiere jedoch nur innerhalb eines begrenzten Investorenkreises gehandelt werden, kann die Kursvolatilität bestimmter Rule 144A-Papiere steigen. In extremen Marktsituationen kann die Liquidität bestimmter Rule 144A-Papiere sinken.

14.3 Interessenkonflikte

Die Verwaltungsgesellschaft, ihre Stellen, Vertreter und jede andere Konzerneinheit sowie andere Dienstleister führen unter Umständen Transaktionen aus, bei denen sie direkt oder indirekt ein Interesse haben; hierdurch kann die Gefahr eines Interessenkonflikts in Bezug auf die Interessen der SICAV oder ihrer Teilfonds entstehen.

Solche Interessenkonflikte entstehen insbesondere durch die Verwaltung anderer Fonds, den Kauf/Verkauf von Wertpapieren der Teilfonds oder anderer Einheiten, Courtage-Leistungen, Depot- und Verwahrdienste sowie Funktionen als Verwaltungsratsmitglied, Direktor, Berater oder Rechtsvertreter anderer Fonds oder Gesellschaften, einschließlich Gesellschaften, in die der Teilfonds investieren könnte.

Die Verwaltungsgesellschaft und alle ihre Akteure achten darauf, dass ihre jeweiligen Verpflichtungen nicht durch vorgenannte Implikationen verletzt werden.

Genauer gesagt muss die Verwaltungsgesellschaft gemäß den für sie geltenden Wohlverhaltensregeln versuchen, Interessenkonflikte zu vermeiden. Sollten Letztere unvermeidbar sein, muss sie auf eine Gleichbehandlung ihrer Kunden (einschließlich der SICAV) achten.

14.4 FATCA-Anforderungen

Die SICAV unternimmt alle Anstrengungen, um ihre Verpflichtungen einzuhalten und die 30%ige Quellensteuer zu vermeiden. Dennoch gibt es keine Garantie, dass dies gelingt. Falls die SICAV aufgrund der FATCA-Anwendung die Quellensteuer zahlen müsste, hätte dies negative Auswirkungen auf den Wert der Anteile aller Anteilhaber.

Wenn die SICAV ihre eigenen FATCA-Verpflichtungen erfüllt, können die SICAV und/oder die Anteilhaber dennoch auch indirekt über ein nichtamerikanisches Finanzinstitut, das die FATCA-Regeln nicht einhält, betroffen sein.

15.1 Allgemeines

Zum Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung (insbesondere zur Schaffung von Kapital oder zur Generierung zusätzlicher Einnahmen für die Gesellschaft) sowie zu Absicherungszwecken darf die Gesellschaft in jedem Teilfonds Techniken und Verfahren bezüglich übertragbarer Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anwenden.

Beinhalten diese Techniken und Verfahren den Einsatz von Derivaten, so sind in jedem Fall die in Abschnitt 13 „Anlagebeschränkungen“, und insbesondere in den Punkten 1.g), 5.a) bis e), 7. und 8. genannten Bestimmungen und Grenzen zu beachten.

Unter keinen Umständen dürfen die Verfahren beim Einsatz von Derivaten oder die sonstigen Techniken und Finanzinstrumente dazu führen, dass die Gesellschaft von den in diesem Verkaufsprospekt festgelegten Anlagezielen abweicht oder in Bezug auf das in Abschnitt 16 beschriebene Risikomanagementverfahren erhebliche zusätzliche Risiken einght.

Insbesondere kann die Gesellschaft Optionen, Terminkontrakte auf Geldmarktinstrumente und Swap-Kontrakte oder Optionen auf diese Kontrakte einsetzen.

Zum Zwecke einer effizienteren Portfolioverwaltung ist jeder Teilfonds zudem berechtigt, Maßnahmen zu ergreifen, die den Verkauf oder Erwerb von Devisenterminkontrakten sowie den Verkauf von Devisenkaufoptionen oder den Erwerb von Devisenverkaufsoptionen beinhalten, um das Vermögen vor Wechselkursschwankungen zu schützen oder die Rendite zu steigern.

Der Einsatz von Total Return Swaps oder vergleichbaren Instrumenten ist für folgende Produkte möglich:

- Individuelles Wertpapier
- Index, dessen Allokation bzw. dessen Allokationsprinzipien veröffentlicht werden

Die Kontrakte werden mit Kontrahenten von hoher Bonität abgeschlossen.

Um das Kontrahentenrisiko aus diesen Transaktionen auf OTC-gehandelte derivative Finanzinstrumente zu reduzieren, kann die SICAV Sicherheiten gemäß Abschnitt 15.5 entgegennehmen.

Zum Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung kommen ferner für die SICAV infrage:

- 1) Wertpapierleihegeschäfte
- 2) Unehnte Wertpapierpensionsgeschäfte
- 3) Repo-/Reverse-Repo-Geschäfte

Alle Erträge aus diesen Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung fließen nach Abzug der daraus entstehenden direkten oder indirekten operativen Kosten vollständig an den betreffenden Teilfonds. Die Politik bezüglich der operativen Kosten bei Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung wird in Abschnitt 9.8 beschrieben.

15.2 Wertpapierleihegeschäfte

Unter Beachtung folgender Bestimmungen kann die Gesellschaft Wertpapierleihegeschäfte tätigen:

15.2.1 Abwicklung der Wertpapierleihegeschäfte

Die Gesellschaft darf diesbezügliche Transaktionen direkt oder über ein standardisiertes Wertpapierleihesystem abwickeln, welches durch eine anerkannte Clearingstelle oder ein erstklassiges, hierauf spezialisiertes Finanzinstitut, das einer behördlichen Aufsicht unterstellt ist, welche nach Auffassung der luxemburgischen Aufsichtsbehörde CSSF derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, eingerichtet wurde.

Bei einem Wertpapierleihgeschäft muss der Kontrahent in jedem Fall einer behördlichen Aufsicht unterstellt sein, welche nach Auffassung der luxemburgischen Aufsichtsbehörde CSSF derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist.

Bei allen Transaktionen im Rahmen der Wertpapierleihe müssen prinzipiell Sicherheiten gemäß Abschnitt 15.5 gehalten werden, deren Wert sich bei Kontraktabschluss zumindest auf 90% des Werts der

verliehenen Wertpapiere belaufen muss; die Dauer der Leihe darf maximal 30 Tage betragen. Diese Sicherheiten werden täglich neu bewertet und im Falle eines Wertverlusts durch zusätzliche Sicherheiten ergänzt.

15.2.2 Bedingungen und Beschränkungen für die Wertpapierleihe

Unter Beachtung der Bestimmungen der relevanten CSSF-Rundschreiben kann die Gesellschaft Wertpapierleihgeschäfte tätigen.

Insbesondere muss die SICAV zu jedem Zeitpunkt (i) die Rückgabe der verliehenen Wertpapiere verlangen können, und (ii) jedes Wertpapierleihgeschäft, an dem sie beteiligt ist, beenden können, sodass sie jederzeit ihren Rücknahmeverpflichtungen nachkommen kann und diese Geschäfte nicht die Vermögensverwaltung der SICAV entsprechend der Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds gefährden.

15.3 Unechte Pensionsgeschäfte

Die Gesellschaft darf sich zusätzlich an unechten Pensionsgeschäften beteiligen, die aus dem Kauf und Verkauf von Wertpapieren bestehen, wobei dem Verkäufer das Recht eingeräumt wird, die verkauften Wertpapiere zu einem festgelegten Preis und innerhalb einer bestimmten Frist, die zwischen den beiden Parteien bei Vertragsabschluss vereinbart wurden, vom Erwerber zurückzukaufen.

Die Gesellschaft kann bei unechten Pensionsgeschäften als Käufer oder Verkäufer auftreten. Dabei muss sie jedoch folgende Regeln beachten:

15.3.1 Regeln für die ordnungsgemäße Abwicklung von unechten Pensionsgeschäften

Die Gesellschaft darf Wertpapiere auf der Basis eines unechten Pensionsgeschäfts nur kaufen oder verkaufen, wenn es sich bei dem Kontrahenten einer solchen Transaktion um ein Finanzinstitut handelt, das einer behördlichen Aufsicht unterstellt ist, welche nach Auffassung der luxemburgischen Aufsichtsbehörde CSSF derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und es sich auf diese Transaktionsart spezialisiert hat.

15.3.2 Bedingungen und Beschränkungen bei unechten Pensionsgeschäften

Unter Beachtung der Bestimmungen der relevanten CSSF-Rundschreiben kann die Gesellschaft unechte Pensionsgeschäfte tätigen.

15.4 Repo-/Reverse-Repo-Geschäfte

15.4.1 Reverse-Repo-Geschäfte

Die SICAV kann Reverse-Repo-Geschäfte abschließen: Der Pensionsgeber (Kontrahent) verpflichtet sich hierbei, das in Pension gegebene Wertpapier bei Kontraktende zurückzunehmen, während die SICAV verpflichtet ist, das in Pension genommene Wertpapier zurückzugeben.

Die SICAV gewährleistet, dass es sich bei ihren Reverse-Repo-Kontrahenten um Finanzinstitute handelt, die einer behördlichen Aufsicht unterstellt sind, welche nach Auffassung der luxemburgischen Aufsichtsbehörde CSSF derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und die sich auf diese Transaktionsart spezialisiert haben.

Die SICAV kann die vertragsgegenständlichen Wertpapiere während der ganzen Kontraktlaufzeit nicht verkaufen oder verpfänden, es sei denn, sie verfügt über andere Deckungsmittel. Die SICAV muss darauf achten, dass der Umfang der Reverse-Repo-Geschäfte auf einem Niveau verbleibt, das es ihr ermöglicht, jederzeit den Rücknahmeanträgen der Anteilinhaber nachzukommen.

Die SICAV achtet darauf, jederzeit den vollen Geldbetrag zurückfordern zu können oder das Reverse-Repo-Geschäft entweder in aufgelaufener Gesamthöhe oder zu einem Mark-to-Market-Wert beenden zu können.

Kann der Geldbetrag jederzeit zu einem Mark-to-Market-Wert zurückgefordert werden, wird der Mark-to-Market-Wert des Reverse-Repo-Geschäfts zur Berechnung des Nettoinventarwerts der SICAV herangezogen.

Die vertragsgegenständlichen Wertpapiere sind als Sicherheiten anzusehen und müssen die Bedingungen aus Abschnitt 15.5 erfüllen.

Termin-Reverse-Repo-Geschäfte bis maximal sieben Tage gelten als Vereinbarungen, bei denen die SICAV die Aktiva jederzeit zurückfordern kann.

15.4.2 Repo-Geschäfte

Die SICAV kann Repo-Geschäfte abschließen: Die SICAV verpflichtet sich hierbei, das in Pension gegebene Wertpapier bei Kontraktende zurückzunehmen, während der Pensionsnehmer (Kontrahent) verpflichtet ist, das in Pension genommene Wertpapier zurückzugeben.

Die SICAV gewährleistet, dass es sich bei ihren Repo-Kontrahenten um Finanzinstitute handelt, die einer behördlichen Aufsicht unterstellt sind, welche nach Auffassung der luxemburgischen Aufsichtsbehörde CSSF derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und die sich auf diese Transaktionsart spezialisiert haben.

Die SICAV muss zum Kontraktende über die erforderlichen Aktiva verfügen, um den für die Rückgabe an die SICAV vereinbarten Preis zu zahlen. Die SICAV muss darauf achten, dass der Umfang der Repo-Geschäfte auf einem Niveau verbleibt, das es ihr ermöglicht, jederzeit den Rücknahmeanträgen der Anteilinhaber nachzukommen.

Die SICAV stellt sicher, dass sie alle im Rahmen des Repo-Geschäfts übertragenen Wertpapiere jederzeit zurückfordern und alle eingegangenen Repo-Vereinbarungen jederzeit beenden kann.

Termin-Repo-Geschäfte bis maximal sieben Tage gelten als Vereinbarungen, bei denen die SICAV die Aktiva jederzeit zurückfordern kann.

15.5 Verwaltung der Sicherheiten

Das aus Transaktionen mit OTC-Derivaten resultierende Kontrahentenrisiko zusammen mit dem Kontrahentenrisiko aus anderen Techniken der effizienten Portfolioverwaltung darf 10% der Nettovermögenswerte eines Teilfonds nicht übersteigen, sofern es sich bei der Gegenpartei um ein Kreditinstitut gemäß Absatz 13.1 g) handelt. In allen anderen Fällen liegt diese Grenze bei 5%.

Diesbezüglich und mit dem Ziel, das Kontrahentenrisiko aus Transaktionen mit OTC-gehandelten derivativen Finanzinstrumenten und aus Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung zu reduzieren, kann die SICAV Sicherheiten entgegennehmen.

Diese Sicherheiten müssen entweder bar geliefert werden oder in Form von Schuldverschreibungen, die von einem OECD-Mitgliedsstaat bzw. dessen Gebietskörperschaften oder von supranationalen Institutionen und Organisationen gemeinschaftsrechtlichen, regionalen oder internationalen Charakters begeben oder garantiert sind.

Im Falle von Rechtsübertragungen werden die Sicherheiten bei der Depotbank oder bei einer ihrer Stellen oder bei ihrer Aufsicht unterliegenden Dritten gehalten. Bei anderen Arten von Sicherheitsvereinbarungen können die Sicherheiten von einem Dritten verwahrt werden, der einer Aufsicht unterliegt und mit dem Sicherheitengeber in keinerlei Verbindung steht.

Unbare Sicherheiten werden weder veräußert, noch neu angelegt oder verpfändet. In puncto Liquidität, Bewertung, Bonität der Emittenten, Korrelation und Diversifizierung (maximale Exposition je Emittent 20% des Nettoinventarwerts der SICAV) entsprechen sie zu jedem Zeitpunkt den Kriterien der ESMA-Leitlinien 2014/937.

Abweichend hiervon kann jeder Teilfonds im Einklang mit den ESMA-Leitlinien 2014/294 in der Praxis vollständig durch Anleihen garantiert sein, die von einem OECD-Mitgliedstaat ausgegeben wurden oder garantiert sind. In diesem Fall muss der Teilfonds Wertpapiere von mindestens sechs verschiedenen Emissionen entgegennehmen, und eine einzelne Emission darf maximal 30% des Nettoinventarwerts dieses Teilfonds ausmachen.

Entgegengenommene Barsicherheiten können neu angelegt werden. In diesem Fall erfolgen die Neuanlagen gemäß der Anlagepolitik der SICAV unter Einhaltung nachfolgender Bedingungen aus den ESMA-Leitlinien:

- Anlage als Sichteinlage bei Rechtsträgern gemäß Punkt 13.1.g);
- Anlage in Staatsanleihen von hoher Qualität;

- Nutzung für Reverse-Repo-Geschäfte; vorausgesetzt, es handelt sich um Geschäfte mit Kreditinstituten, die einer Aufsicht unterliegen, und die SICAV kann den vollen Betrag der Barsicherheit unter Berücksichtigung aufgelaufener Zinsen jederzeit zurückfordern;
- Anlage in Geldmarkt-OGA mit kurzer Laufzeitstruktur gemäß den Leitlinien zu einer gemeinsamen Definition für *europäische Geldmarktfonds*.

Neu angelegte Barsicherheiten werden entsprechend den Diversifizierungsvoraussetzungen für unbare Sicherheiten diversifiziert. Vorbehaltlich der nach luxemburgischen Recht geltenden Bestimmungen wird die Wiederanlage dieser erhaltenen Barsicherheiten bei der Berechnung der Gesamtexposition der SICAV berücksichtigt.

Die Sicherheiten werden gemäß Abschnitt „11.8.1. Bestimmung des Nettoinventarwerts“ täglich bewertet. Allerdings wird die SICAV folgende Mindestabschläge vornehmen:

OTC-gehandelte Derivate	
Art der erhaltenen Sicherheit	Abschlag
Bar	
EUR-USD-GBP	0%
Andere Währungen	0-10%
Staatsanleihen (1)	
Laufzeit bis 1 Jahr	0%
Laufzeit 1 bis 10 Jahre	1%
Laufzeit über 10 Jahre	3%
Wertpapierleihe	
Art der erhaltenen Sicherheit	Abschlag
Staatsanleihen (2)	0%
Bar (3)	0%
Repo-/ Reverse-Repo-Geschäfte	
Art der erhaltenen Sicherheit	Abschlag
Staatsanleihen (2)	0%

(1) Von OECD-Mitgliedstaaten emittiert oder garantiert.

(2) Von OECD-Mitgliedstaaten oder von deren Gebietskörperschaften oder von supranationalen Institutionen und Organisationen mit hoher Bonität emittiert oder garantiert.

(3) Gleiche Währung wie die Wertpapiere.

16. RISIKOMANAGEMENTVERFAHREN

Die SICAV setzt, wie im Gesetz und den geltenden Bestimmungen, insbesondere im CSSF-Rundschreiben 11/512, vorgesehen, ein Risikomanagementsystem ein. Mit Hilfe dessen wird die Exposition der Teilfonds unter Markt-, Liquiditäts-, Kontrahenten- und anderen Risikoaspekten bewertet, einschließlich der – bei den betroffenen Teilfonds erheblichen – operativen Risiken.

Im Rahmen des Risikomanagementsystems wird zur Steuerung und Messung der Gesamtexposition jedes Teilfonds entweder der Commitment-Ansatz gewählt oder ein Ansatz, der auf dem relativen oder absoluten Value-at-Risk (im Folgenden „VaR“) basiert. Die Wahl hängt von der Anlagestrategie des einzelnen Teilfonds und der Art bzw. Komplexität der eingesetzten Derivate ab, sowie vom Anteil des Teilfondsportfolios, der auf Derivate entfällt.

Der Commitment-Ansatz misst die Gesamtexposition, die sich (unter Berücksichtigung der Ausgleichs- und Absicherungseffekte) aus Derivatepositionen und anderen Anlageinstrumenten ergibt und den Nettovermögenswert nicht überschreiten darf. Dieser Ansatz ermittelt für jedes Derivat den Marktwert der entsprechenden Position im Basiswert dieses Derivats.

Der VaR misst den maximal erwarteten Verlust für einen bestimmten Zeitraum unter Berücksichtigung eines bestimmten Konfidenzniveaus.

Die Berechnung des VaR erfolgt unter Zugrundelegung eines einseitigen Konfidenzniveaus von 99% und einer Haltedauer von einem Monat (20 Tage).

Beim relativen VaR darf das Gesamtrisiko aller Positionen des jeweiligen Teilfondsportfolios, welches mittels des VaR ermittelt wurde, das Zweifache des VaR eines Referenzportfolios nicht übersteigen.

Beim absoluten VaR liegt die Obergrenze für den VaR des Teilfonds bei 20% des Nettovermögenswerts.

Die Methode zur Messung des Gesamtrisikos sowie das Referenzportfolio für Teilfonds, bei denen die Methode des relativen Value-at-risk zum Einsatz kommt, werden im Anhang zu jedem Teilfonds ausführlicher beschrieben.

Hebeleffekt

Die erwartete Höhe des Hebels bei den einzelnen Teilfonds, die die Value-at-risk-Methode einsetzen, wird im Anhang angegeben. Unter bestimmten Voraussetzungen kann dieser Wert für den Hebeleffekt jedoch übertroffen werden. Der Hebeleffekt dieser Teilfonds wird sowohl nach dem Commitment-Ansatz als auch auf Basis der Summe der Nominalwerte der eingesetzten derivativen Finanzinstrumente bestimmt.

17.1 Pooling

Zum Zwecke einer effektiven Portfolioverwaltung kann die Gesellschaft, sofern die Anlagepolitik der Fonds dies zulässt, die Aktiva eines oder mehrerer Teilfonds mit dem Ziel einer gemeinsamen Verwaltung zusammenlegen (so genanntes „Pooling“) entweder zwischen verschiedenen Teilfonds der Gesellschaft oder zwischen den Aktiva eines oder mehrerer Teilfonds der Gesellschaft und Aktiva, die zu anderen Organismen für gemeinsame Anlagen gehören.

Ziel dieses Verfahrens ist es, die mit einer Bündelung der Anlage einhergehenden Vorteile zu nutzen. Durch die Verwaltung der Aktiva in einem Pool können die Anteilhaber von den Erfahrungen spezialisierter, von der Verwaltungsgesellschaft beauftragter Unteranlagemanager profitieren. Die in einem solchen Pool zusammengefassten Aktiva der partizipierenden Teilfonds werden unter Einhaltung der Anlageziele jedes Pools und der Anlagepolitik der partizipierenden Teilfonds in auf unterschiedliche Währungen lautende Aktien und schuldrechtliche Wertpapiere von Emittenten aus verschiedenen Ländern angelegt.

Die einzelnen Teilfonds können sich proportional zu den von ihnen eingebrachten Aktiva an dem Vermögenspool beteiligen. Die Pools dürfen nicht als rechtliche selbstständige Einheiten betrachtet werden und die rechnerischen Einheiten eines Pools sind keine Anteile. Die Anteile der Gesellschaft werden nicht in Bezug auf diese Pools ausgegeben, sondern nur in Bezug auf die jeweiligen Teilfonds, die mit einem bestimmten Teil ihres Vermögens zu vorstehend genanntem Zweck an diesen Pools partizipieren. Das Pooling kann dazu führen, dass der Nettoinventarwert eines partizipierenden Teilfonds steigt oder fällt. Die auf einen Vermögenspool anfallenden Gewinne und Verluste werden anteilig auf die Teilfonds umgelegt, die rechnerische Einheiten an diesem Vermögenspool besitzen. Entsprechend kann der Nettoinventarwert eines partizipierenden Teilfonds steigen oder fallen, auch wenn sich der Wert der von diesem Teilfonds in den Pool eingebrachten Aktiva nicht verändert hat.

Zur Einrichtung eines solchen Vermögenspools bringt jeder der partizipierenden Teilfonds und gegebenenfalls partizipierenden Einheiten übertragbare Wertpapiere, Barmittel oder andere zulässige Aktiva in diesen Pool ein (sofern diese Aktiva laut Anlagepolitik der partizipierenden Teilfonds dazu geeignet sind). Überdies kann der Verwaltungsrat oder der von ihm bestellte Vertreter (beispielsweise die Verwaltungsgesellschaft oder der Unteranlagemanager) weitere Übertragungen in die einzelnen Vermögenspools vornehmen. Vermögenswerte können auch aus einem Pool abgezogen und an einen partizipierenden Teilfonds rückübertragen werden, wobei dies nur bis zur Höhe seiner Beteiligung an dem Vermögenspool möglich ist.

Die Beteiligung eines partizipierenden Teilfonds errechnet sich anhand rechnerischer Einheiten an dem oder den Vermögenspools. Bei Einrichtung eines Vermögenspools lauten die rechnerischen Einheiten auf die Währung, die der Verwaltungsrat für angemessen hält. Im Weiteren teilt der Verwaltungsrat jedem partizipierenden Teilfonds Einheiten zu, deren Gesamtwert dem Wert der übertragbaren Wertpapiere, Barmittel und/oder sonstigen zulässigen Aktiva entspricht, die der Teilfonds in den Pool einbringt. Der Wert der rechnerischen Einheiten eines Pools wird an jedem Bewertungstag berechnet, indem die Aktiva des Vermögenspools durch die Zahl der ausgegebenen und/oder vorhandenen rechnerischen Einheiten geteilt werden.

Werden zusätzliche Barmittel oder Aktiva in einen Vermögenspool eingebracht oder aus diesem abgezogen, erhöht bzw. verringert sich die Zahl der dem jeweiligen partizipierenden Teilfonds zugewiesenen Einheiten entsprechend. Um die Zahl dieser Einheiten zu ermitteln, wird der Betrag der Barmittel bzw. der Wert der Aktiva, die eingebracht oder abgezogen wurden, durch den aktuellen Wert einer Einheit geteilt. Bei Bareinlagen wird zu Berechnungszwecken ein Betrag abgezogen, den der Verwaltungsrat für angemessen hält, um Steuern und Transaktionskosten zu berücksichtigen, die bei der Anlage der betreffenden Barmittel gegebenenfalls angefallen wären. Bei Entnahme von Barmitteln wird ein entsprechender Aufschlag für die Kosten addiert, die unter anderen Umständen durch die Veräußerung von Wertpapieren oder anderen Aktiva des Vermögenspools angefallen wären.

Die einzelnen partizipierenden Teilfonds partizipieren an jeder Anlage des Vermögenspools.

Dividenden, Zinsen und andere Ausschüttungen, die in Bezug auf die Aktiva in einem Vermögenspool eingehen, werden den Teilfonds bei Eingang im Verhältnis zu ihrer jeweiligen Beteiligung am Vermögenspool gutgeschrieben. Bei Auflösung der Gesellschaft werden die Aktiva eines Vermögenspools

den partizipierenden Teilfonds anteilig an ihrer jeweiligen Beteiligung am Pool zugewiesen (dies gilt vorbehaltlich der Rechte von Gläubigern).

Die Aktiva der Teilfonds der Gesellschaft können nur zusammen mit Aktiva verwaltet werden, für die die bestellte Depotbank ebenfalls als Depotbank fungiert, damit diese ihre Aufgaben umfassend erfüllen und ihre gesetzlich vorgeschriebenen Pflichten wahrnehmen kann. Die Depotbank muss die Aktiva der Gesellschaft stets gesondert von den Aktiva der anderen am Pool beteiligten Unternehmen aufbewahren und somit jederzeit in der Lage sein, die Aktiva der Gesellschaft zu ermitteln.

Zum Zwecke der effizienten Verwaltung der Aktiva mittels Pooling kann die SICAV Techniken und Instrumente zur Absicherung bestimmter Risiken einsetzen. Diese unterliegen jedoch den in diesem Prospekt unter 13. „Anlagebeschränkungen“ beschriebenen Einschränkungen. Überdies kann die SICAV bestimmte Techniken und Instrumente zur Absicherung des Wechselkursrisikos einsetzen. Es wird jedoch nicht zugesichert, dass die Wechselkursrisiken der verschiedenen Pools hierüber systematisch abgesichert werden.

17.2 Überkreuz-Investitionen

Alle Teilfonds, deren Anlagepolitik Anlagen in Anteile von OGAW und/oder anderen OGA zulässt, können unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen wie in Kapitel 13 Punkt 6 Buchstabe c) dieses Prospekts dargestellt in Anteile eines oder mehrerer anderer Teilfonds der SICAV investieren.

Im Falle von Änderungen bei bestehenden Teilfonds oder der Auflegung neuer Teilfonds werden die nachfolgenden Anhänge aktualisiert.

1) OYSTER – CONTINENTAL EUROPEAN SELECTION

Anlegerprofil:

Dieser Teilfonds eignet sich besonders für Anleger, die:

- von der Aktienentwicklung an den verschiedenen Finanzmärkten des Anlageuniversums profitieren wollen,
- einen Anlagehorizont von mindestens 5 Jahren verfolgen.
- Anlegern wird empfohlen, nur einen Teil ihres Vermögens in diesen Teilfonds zu investieren.

Weitere Informationen enthält das Kapitel „Risikoprofile und -faktoren“.

Anlagepolitik:

Das Anlageziel des Teilfonds besteht in Kapitalwachstum. Hierzu legt der Teilfonds sein Vermögen vorrangig in Aktien und andere Eigenkapitalinstrumente von Unternehmen an, die ihren Geschäftssitz in Kontinentaleuropa (ohne Vereinigtes Königreich) haben oder die den überwiegenden Teil ihres Vermögens oder ihrer Beteiligungen in dieser Region haben oder die in diesen Ländern oder von dort aus den Großteil ihrer Geschäftsaktivitäten abwickeln.

Die Anlagestrategie des Teilfonds konzentriert sich auf Unternehmen, die auf Basis der Analyse des Fondsmanagers interessante Wachstumsaussichten auf Sicht von mindestens 3 bis 5 Jahren, eine geringe Abhängigkeit vom Konjunkturzyklus und attraktive Gewinne und Bewertungskennzahlen bieten.

Die Titelauswahl steht an erster Stelle, sodass die daraus entstehende Sektor- und Länderallokation deutlich vom Markt abweichen kann. Zudem favorisiert der Teilfonds eine gewisse Konzentration, ohne eine gesunde Streuung zu vernachlässigen.

Der Teilfonds bevorzugt Unternehmen,
 - deren Geschäftsmodell auf einem nachhaltigen Wettbewerbsvorteil beruht,

Klassen:

Klasse	ISIN-Code	Aktiviert	Erstausgabepreis	Ausschüttung	Mindestbetrag bei Erstzeichnung	Mindestbetrag bei Folgezeichnung	Währung	Absicherung des Wechselkursrisikos
R GBP	LU0995827317	✓	-	-	-	-	GBP	-
R GBP D	LU0995827408	- ¹	150 GBP	jährlich	-	-	GBP	-

- d.h. eine gesunde Bilanz begünstigt,
- und die eine attraktive Bewertung vorweisen.

Der Teilfonds kann in Übereinstimmung mit Kapitel 13 Punkt 17 des Prospekts in Aktien und andere Eigenkapitalinstrumente russischer Unternehmen anlegen.

Der Teilfonds kann bis zu 10% seines Nettovermögens in Anteile von OGAW und/oder anderen OGA investieren.

Zum Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung sowie zu Absicherungszwecken kann der Teilfonds darüber hinaus in derivative Finanzinstrumente investieren.

Berichtswährung des Teilfonds: GBP

Teilfondsverwalter:
 SYZ & CO Asset Management LLP

Ordererteilung:
 Zeichnung / Rücknahme / Umtausch

Orderannahmeschluss und Auftragstag
 Vor 12.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an jedem Geschäftstag in Luxemburg mit Ausnahme des 24. Dezember (nachfolgend „Auftragstag“ oder „T“).

Bewertungstag:
 Jeder auf einen Auftragstag folgende Geschäftstag in Luxemburg (T+1).
 Berechnung des Nettoinventarwerts per T.

Der Zeichnungs- bzw. Rücknahmebetrag ist innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach dem jeweiligen Auftragstag in der Berichtswährung der Anteilklasse zu zahlen.

Risikomanagement:
 Methode zur Messung des Gesamtrisikos:
 Commitment-Ansatz

R EUR	LU0995827580	√	-	-	-	-	EUR	-
EUR	LU0995827663	- ¹	150 EUR	-	-	-	EUR	-
I GBP	LU0995827747	- ¹	1.000 GBP	-	5.000.000 GBP	-	GBP	-
I GBP D	LU0995827820	- ¹	1.000 GBP	jährlich	5.000.000 GBP	-	GBP	-
I EUR	LU0995828042	- ¹	1.000 EUR	-	5.000.000 EUR	-	EUR	-
Z GBP	LU0995828125	- ¹	1.000 GBP	-	-	-	GBP	-

¹ Diese Anteilklasse ist noch nicht aktiviert. Auf Beschluss des Verwaltungsrats kann sie jedoch jederzeit zum genannten Erstausgabepreis aktiviert werden.

Gebührenstruktur des Teilfonds:

Die nachstehend aufgeführten Gebührensätze sind Höchstwerte.

Klasse	Gebührensatz (max. in %)				
	Verwaltung	Performance- gebühr	Ganz oder teilweise an Untervertriebsgesellschaften weitergereichte Gebühren		
			Verkauf	Rücknahme	Umtausch
R GBP	1,00%	-	5%	3%	1%
R GBP D	1,00%	-	5%	3%	1%
R EUR	1,00%	-	5%	3%	1%
EUR	1,75%	-	5%	3%	1%
I GBP	0,90%	-	3%	3%	1%
I GBP D	0,90%	-	3%	3%	1%
I EUR	0,90%	-	3%	3%	1%
Z GBP	-	-	3%	3%	1%

Informationen zu weiteren vom Teilfonds zu tragenden Kosten enthalten die Kapitel „Auslagen und Gebühren“ und „Besteuerung“ dieses Prospekts.

2) OYSTER – EMERGING OPPORTUNITIES

Anlegerprofil:

Dieser Teilfonds eignet sich besonders für Anleger, die:

- von der Aktienentwicklung an den verschiedenen Finanzmärkten des Anlageuniversums profitieren wollen,
- Anlagen in den Schwellenländern anstreben,
- einen Anlagehorizont von mindestens 7 Jahren verfolgen.
- Anlegern wird empfohlen, nur einen Teil ihres Vermögens in diesen Teilfonds zu investieren.

Weitere Informationen enthält das Kapitel „Risikoprofile und -faktoren“.

Anlagepolitik:

Das Anlageziel des Teilfonds besteht in Kapitalwachstum. Hierzu legt der Teilfonds sein Vermögen diversifiziert vorrangig in Aktien und andere Eigenkapitalinstrumente von Unternehmen an, die ihren Geschäftssitz in den Schwellenländern (Lateinamerika, Asien, Afrika und Osteuropa) oder die den überwiegenden Teil ihres Vermögens oder ihrer Beteiligungen in einem oder mehreren Schwellenländern haben oder die in diesen Ländern oder von dort aus den Großteil ihrer Geschäftsaktivitäten abwickeln.

Mindestens zwei Drittel seines Vermögens legt der Teilfonds jederzeit in Aktien und andere Eigenkapitalinstrumente von Unternehmen an, die ihren Geschäftssitz in den Schwellenländern (Lateinamerika, Asien, Afrika und Osteuropa) haben oder den überwiegenden Teil ihrer Geschäftsaktivitäten in diesen Ländern abwickeln.

Der Teilfonds kann in Übereinstimmung mit Kapitel 13 Punkt 17 des Prospekts in Aktien und andere Eigenkapitalinstrumente russischer Unternehmen anlegen. Der Teilfonds kann bis zu 10% seines Nettovermögens in Anteile von OGAW und/oder anderen OGA investieren. Zum Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung sowie zu Absicherungszwecken kann der Teilfonds darüber hinaus in derivative Finanzinstrumente investieren.

Der Teilfonds investiert nach einem diversifizierten, selektiven Ansatz: Ausgangspunkt des Portfolioaufbaus bildet eine diversifizierte Länderallokation auf Basis eines ausgewogenen Ansatzes, die um einen Liquiditätsfaktor korrigiert und regelmäßig wieder angepasst wird. Die Diversifizierung des „Länderrisikos“ ist ein zentraler Punkt der Anlagepolitik des Teilfonds genau wie des Portfolioaufbaus.

Bei der Einzeltitelauswahl greift der Teilfondsmanager auf einen disziplinierten, automatisierten Anlageprozess zurück, mit Hilfe dessen er aus einem aus fast 6000 Unternehmen bestehenden Anlageuniversum jene herausfiltert, die im jeweiligen Land aus seiner Sicht die besten Merkmale aufweisen. Das Fondsmanagement beruht auf einer Multi-Faktor-Analyse zur Titelauswahl. Ein besonderes Augenmerk gilt dem Analysemodell, dessen Relevanz und Aussagekraft fortlaufend überprüft werden. Das Risikomonitoring ist integraler Bestandteil des Portfolioaufbaus, genau wie die Überwachung des Transaktionsprozesses, um eine maximale Kosteneffizienz zu gewährleisten.

Der Unteranlagemanager blickt auf eine langjährige Erfahrung in der Verwaltung dieser Art von Aktiva zurück, sein Team ist bereits seit 1994 auf Schwellenländer spezialisiert.

Berichtswährung des Teilfonds: USD

Teilfondsverwalter:

Acadian Asset Management LLC

Ordererteilung:

Zeichnung / Rücknahme / Umtausch

Orderannahmeschluss und Auftragstag

„T“ ist der Auftragstag (jeder Geschäftstag in Luxemburg mit Ausnahme des 24. Dezember), der Tag der Anwendung des NIW bei den Transaktionen.

Aufträge müssen am Auftragstag T bis 6.00 Uhr (Luxemburger Zeit) eingehen, damit sie mit dem Nettoinventarwert von T abgewickelt werden.

Bewertungstag:

Jeder auf einen Auftragstag folgende Geschäftstag in Luxemburg (T+1).
Berechnung des Nettoinventarwerts per T.

Der Zeichnungs- bzw. Rücknahmebetrag ist innerhalb von vier (4) Geschäftstagen nach dem jeweiligen Auftragstag in der Berichtswährung der Anteilklasse zu zahlen.

Risikomanagement:

Methode zur Messung des Gesamtrisikos:
Commitment-Ansatz

Klassen:

Klasse	ISIN-Code	Aktiviert	Erstausgabepreis	Ausschüttung	Mindestbetrag bei Erstzeichnung	Mindestbetrag bei Folgezeichnung	Währung	Absicherung des Wechselkursrisikos
USD	LU0497641380	√	-	-	-	-	USD	-
CHF	LU0782834757	√	-	-	-	-	CHF	hp
EUR	LU0497641547	√	-	-	-	-	EUR	hp
No Load EUR	LU0497641976	√	-	-	-	-	EUR	hp
SGD	LU0652169227	- ¹	150 SGD	-	-	-	SGD	hp
R USD	LU0497642198	√	-	-	-	-	USD	-
R EUR	LU0782835051	√	-	-	-	-	EUR	hp
R GBP D	LU1091107448	- ¹	150 GBP	vierteljährlich	-	-	GBP	-
I USD	LU0933605320	- ¹	1.000 USD	-	5.000.000 USD	-	USD	-

¹ Diese Klasse ist noch nicht aktiviert. Auf Beschluss des Verwaltungsrats kann sie jedoch jederzeit zum genannten Erstausgabepreis aktiviert werden.

Gebührenstruktur des Teilfonds:

Die nachstehend aufgeführten Gebührensätze sind Höchstwerte.

Klasse	Gebührensatz (max. in %)				
	Verwaltung	Performance	Ganz oder teilweise an Untervertriebsgesellschaften weitergereichte Gebühren		
			Verkauf	Rücknahme	Umtausch
USD	1,50%	-	5%	3%	1%
CHF	1,50%	-	5%	3%	1%
EUR	1,50%	-	5%	3%	1%
No Load EUR	2,00%	-	0%	3%	1%
SGD	1,50%	-	5%	3%	1%
R USD	1,00%	-	5%	3%	1%
R EUR	1,00%	-	5%	3%	1%
R GBP D	1,00%	-	5%	3%	1%
I USD	0,90%	-	3%	3%	1%

Informationen zu weiteren vom Teilfonds zu tragenden Kosten sowie zur Berechnung der Performancegebühr enthalten die Kapitel „Auslagen und Gebühren“ und „Besteuerung“ dieses Prospekts.

3) OYSTER – EUROPEAN MID & SMALL CAP

Anlegerprofil:

Dieser Teilfonds eignet sich besonders für Anleger, die:

- von der Aktienentwicklung an den verschiedenen Finanzmärkten des Anlageuniversums profitieren wollen,
- Anlagen in Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung anstreben,
- einen Anlagehorizont von mindestens 5 Jahren verfolgen.
- Anlegern wird empfohlen, nur einen Teil ihres Vermögens in diesen Teilfonds zu investieren.

Weitere Informationen enthält das Kapitel „Risikoprofile und -faktoren“.

Anlagepolitik:

Das Anlageziel dieses Teilfonds besteht in Kapitalwachstum. Hierzu legt der Teilfonds vorrangig in Wertpapiere von Emittenten aus Europa an, von denen, nach Abzug flüssiger Mittel, mindestens zwei Drittel eine Marktkapitalisierung aufweisen müssen, die 5 Milliarden EUR nicht übersteigen darf.

Mindestens 75% des Vermögens des Teilfonds werden jederzeit in Aktien und andere Eigenkapitalinstrumente von Unternehmen angelegt, die in einem Mitgliedstaat der EU, Norwegen oder Island ansässig sind.

Der Teilfonds kann darüber hinaus in Übereinstimmung mit Kapitel 13 Punkt 17 dieses Prospekts in Aktien und andere Eigenkapitalinstrumente russischer Unternehmen anlegen.

Der Teilfonds kann bis zu 10% seines Nettovermögens in Anteile von OGAW und/oder anderen OGA investieren.

Zum Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung sowie zu Absicherungszwecken kann der

Klassen:

Klasse	ISIN-Code	Aktiviert	Erstausgabepreis	Ausschüttung	Mindestbetrag bei Erstzeichnung	Mindestbetrag bei Folgezeichnung	Währung	Absicherung des Wechselkursrisikos
EUR2	LU0178554332	✓	-	-	-	-	EUR	-
No Load EUR2	LU0178554761	✓	-	-	-	-	EUR	-
R EUR2	LU0536296527	✓	-	-	-	-	EUR	-
I EUR2	LU0933605676	✓	-	-	5.000.000 EUR	-	EUR	-
Z EUR	LU0652169060	- ¹	1.000 EUR	-	-	-	EUR	-

¹ Diese Klasse ist noch nicht aktiviert. Auf Beschluss des Verwaltungsrats kann sie jedoch jederzeit zum genannten Erstausgabepreis aktiviert werden.

Teilfonds darüber hinaus in derivative Finanzinstrumente investieren.

Der Teilfonds ist für Aktiensparpläne (*Plan Epargne Action* - „PEA“) gemäß dem französischen Gesetz vom 16. Juli 1992 in seiner aktuellen Fassung zugelassen.

Berichtswährung des Teilfonds: EUR

Teilfondsverwalter:

SYZ & CO Asset Management LLP

Ordererteilung:

Zeichnung / Rücknahme / Umtausch

Orderannahmeschluss und Auftragstag

„T“ ist der Auftragstag (jeder Geschäftstag in Luxemburg mit Ausnahme des 24. Dezember), der Tag der Anwendung des NIW bei den Transaktionen.

Aufträge müssen am Auftragstag T bis 12.00 Uhr (Luxemburger Zeit) eingehen, damit sie mit dem Nettoinventarwert von T abgewickelt werden.

Bewertungstag:

Jeder auf einen Auftragstag folgende Geschäftstag in Luxemburg (T+1).

Berechnung des Nettoinventarwerts per T.

Der Zeichnungs- bzw. Rücknahmebetrag ist innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach dem jeweiligen Auftragstag in der Berichtswährung der Klasse zu zahlen.

Risikomanagement:

Methode zur Messung des Gesamtrisikos: Commitment-Ansatz

Gebührenstruktur des Teilfonds:

Die nachstehend aufgeführten Gebührensätze sind Höchstwerte.

Klasse	Gebührensatz (max. in %)				
	Verwaltung	Performance	Ganz oder teilweise an Untervertriebsgesellschaften weitergereichte Gebühren		
			Verkauf	Rücknahme	Umtausch
EUR2	1,75%	10% (relativ)*	5%	3%	1%
No Load EUR2	2,25%	10% (relativ)*	0%	3%	1%
R EUR2	1,00%	10% (relativ)*	5%	3%	1%
I EUR2	0,90%	10% (relativ)*	3%	3%	1%
Z EUR	-	-	3%	3%	1%

* bezogen auf die jährliche Outperformance gegenüber dem Index STOXX Europe Small 200 EUR (net return) (Ticker SCXR, in EUR)

Informationen zu weiteren vom Teilfonds zu tragenden Kosten sowie zur Berechnung der Performancegebühr enthalten die Kapitel „Auslagen und Gebühren“ und „Besteuerung“ dieses Prospekts.

4) OYSTER - EUROPEAN OPPORTUNITIES

Anlegerprofil:

Dieser Teilfonds eignet sich besonders für Anleger, die:

- von der Aktienentwicklung an den verschiedenen Finanzmärkten des Anlageuniversums profitieren wollen,
- einen Anlagehorizont von mindestens 5 Jahren verfolgen.
- Anlegern wird empfohlen, nur einen Teil ihres Vermögens in diesen Teilfonds zu investieren.

Weitere Informationen enthält das Kapitel „Risikoprofile und -faktoren“.

Anlagepolitik:

Das Anlageziel dieses Teilfonds besteht in Kapitalwachstum. Hierzu legt der Teilfonds vorrangig in Aktien und andere Eigenkapitalinstrumente von Emittenten aus Europa an. Mindestens 75% des Vermögens des Teilfonds werden jederzeit in Aktien und andere Eigenkapitalinstrumente von Unternehmen angelegt, die in einem Mitgliedstaat der EU, Norwegen oder Island ansässig sind.

Der Teilfonds kann darüber hinaus in Übereinstimmung mit Kapitel 13 Punkt 17 dieses Prospekts in Aktien und andere Eigenkapitalinstrumente russischer Unternehmen anlegen.

Der Teilfonds kann bis zu 10% seines Nettovermögens in Anteile von OGAW und/oder anderen OGA investieren.

Zum Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung sowie zu Absicherungszwecken, aber auch zur Anlage kann der Teilfonds darüber hinaus in derivative Finanzinstrumente investieren.

Klassen:

Klasse	ISIN-Code	Aktiviert	Erstausgabepreis	Ausschüttung	Mindestbetrag bei Erstzeichnung	Mindestbetrag bei Folgezeichnung	Währung	Absicherung des Wechselkursrisikos
EUR	LU0096450555	✓	-	-	-	-	EUR	-
EUR2	LU0507009503	✓	-	-	-	-	EUR	-
CHF2	LU0608364427	✓	-	-	-	-	CHF	hp
USD2	LU0933606054	✓	-	-	-	-	USD	hp
No Load EUR	LU0133194562	✓	-	-	-	-	EUR	-
R EUR2	LU0507009925	✓	-	-	-	-	EUR	-
R GBP2	LU0507009768	✓	-	-	-	-	GBP	hp
S EUR	LU0335767496	✓	-	-	100.000 EUR	-	EUR	-
I EUR2	LU0933606302	✓	-	-	5.000.000 EUR	-	EUR	-
I EUR2 D	LU0933607292	✓	-	jährlich	5.000.000 EUR	-	EUR	-
I USD2	LU1204261256	- ¹	1.000 USD	-	5.000.000 USD	-	USD	hp
M EUR2	LU1091107521	- ¹	150 EUR	-	-	-	EUR	-

Der Teilfonds ist für Aktiensparpläne (*Plan Epargne Action* – „PEA“) gemäß dem französischen Gesetz vom 16. Juli 1992 in seiner aktuellen Fassung zugelassen.

Berichtswährung des Teilfonds: EUR

Teilfondsverwalter:

SYZ & CO Asset Management LLP

Ordererteilung:

Zeichnung / Rücknahme / Umtausch

Orderannahmeschluss und Auftragstag

„T“ ist der Auftragstag (jeder Geschäftstag in Luxemburg mit Ausnahme des 24. Dezember), der Tag der Anwendung des NIW bei den Transaktionen.

Aufträge müssen am Auftragstag T bis 12.00 Uhr (Luxemburger Zeit) eingehen, damit sie mit dem Nettoinventarwert von T abgewickelt werden.

Bewertungstag:

Jeder auf einen Auftragstag folgende Geschäftstag in Luxemburg (T+1).

Berechnung des Nettoinventarwerts per T.

Der Zeichnungs- bzw. Rücknahmebetrag ist innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach dem jeweiligen Auftragstag in der Berichtswährung der Klasse zu zahlen.

Risikomanagement:

Methode zur Messung des Gesamtrisikos: Commitment-Ansatz

M USD2	LU1091107794	- ¹	150 USD	-	-	-	USD	-
M I EUR2	LU1091107877	- ¹	1.000 EUR	-	5.000.000 EUR	-	EUR	-
M I EUR2 D	LU1091107950	- ¹	1.000 EUR	viertel-jährlich	5.000.000 EUR	-	EUR	-
M I USD2	LU1091108099	- ¹	1.000 USD	-	5.000.000 USD	-	USD	-
M R EUR2 D	LU1091108172	- ¹	150 EUR	viertel-jährlich	-	-	EUR	-
P	LU0538032706	- ¹	1 EUR	-	-	-	EUR	-
Z EUR	LU0652168765	- ¹	1.000 EUR	-	-	-	EUR	-

¹ Diese Klasse ist noch nicht aktiviert. Auf Beschluss des Verwaltungsrats kann sie jedoch jederzeit zum genannten Erstausgabepreis aktiviert werden.

Gebührenstruktur des Teilfonds:

Die nachstehend aufgeführten Gebührensätze sind Höchstwerte.

Klasse	Gebührensatz (max. in %)				
	Verwaltung	Performance	Ganz oder teilweise an Untervertriebsgesellschaften weitergereichte Gebühren		
			Verkauf	Rücknahme	Umtausch
EUR	1,75%	10% (absolut)	5%	3%	1%
EUR2	1,75%	20% (relativ)*	5%	3%	1%
CHF2	1,75%	20% (relativ)*	5%	3%	1%
USD2	1,75%	20% (relativ)*	5%	3%	1%
No Load EUR	2,25%	10% (absolut)	0%	3%	1%
R EUR2	1,00%	20% (relativ)*	5%	3%	1%
R GBP2	1,00%	20% (relativ)*	5%	3%	1%
S EUR	1,00%	10% (absolut)	3%	3%	1%
I EUR2	0,90%	20% (relativ)*	3%	3%	1%
I EUR2 D	0,90%	20% (relativ)*	3%	3%	1%
I USD2	0,90%	20% (relativ)*	3%	3%	1%
M EUR2	1,75%	20% (relativ)*	5%	3%	1%
M USD2	1,75%	20% (relativ)**	5%	3%	1%
M I EUR2	0,90%	20% (relativ)*	3%	3%	1%
M I EUR2 D	0,90%	20% (relativ)*	3%	3%	1%
M I USD2	0,90%	20% (relativ)**	3%	3%	1%
M R EUR2 D	1,00%	20% (relativ)*	5%	3%	1%
P	1,00%	10% (absolut)	0%	3%	1%
Z EUR	-	-	3%	3%	1%

* bezogen auf die jährliche Outperformance gegenüber dem Index STOXX Europe 600 EUR (net return) (Ticker SXXR, in EUR)

** bezogen auf die jährliche Outperformance gegenüber dem Index STOXX Europe 600 USD (net return) (Ticker SXXV, in USD)

Informationen zu weiteren vom Teilfonds zu tragenden Kosten sowie zur Berechnung der Performancegebühr enthalten die Kapitel „Auslagen und Gebühren“ und „Besteuerung“ dieses Prospekts.

5) OYSTER - EUROPEAN SELECTION

Anlegerprofil:

Dieser Teilfonds eignet sich besonders für Anleger, die:

- von der Aktienentwicklung an den verschiedenen Finanzmärkten des Anlageuniversums profitieren wollen,
- einen Anlagehorizont von mindestens 5 Jahren verfolgen.
- Anlegern wird empfohlen, nur einen Teil ihres Vermögens in diesen Teilfonds zu investieren.

Weitere Informationen enthält das Kapitel „Risikoprofile und -faktoren“.

Anlagepolitik:

Das Anlageziel dieses Teilfonds besteht in Kapitalwachstum. Hierzu legt der Teilfonds vorrangig in Aktien und andere Eigenkapitalinstrumente von Emittenten aus Europa an. Mindestens 75% des Vermögens des Teilfonds werden jederzeit in Aktien und andere Eigenkapitalinstrumente von Unternehmen angelegt, die in einem Mitgliedstaat der EU, Norwegen oder Island ansässig sind.

Die Anlagestrategie des Teilfonds konzentriert sich auf Unternehmen mit attraktiven Wachstumsaussichten auf Sicht von mindestens 3 bis 5 Jahren, einer geringen Abhängigkeit vom Konjunkturzyklus und attraktiven Gewinnen und Bewertungskennzahlen.

Die Titelauswahl steht an erster Stelle, sodass die daraus entstehende Sektor- und Länderallokation deutlich vom Markt abweichen kann. Zudem favorisiert der Teilfonds eine gewisse Konzentration, ohne eine gesunde Streuung zu vernachlässigen.

Der Teilfonds bevorzugt Unternehmen,

- deren Geschäftsmodell auf einem nachhaltigen Wettbewerbsvorteil beruht,
- d.h. eine gesunde Bilanz begünstigt,
- und die eine attraktive Bewertung vorweisen.

Der Teilfonds kann in Übereinstimmung mit Kapitel 13 Punkt 17 dieses Prospekts in Aktien

Klassen:

Klasse	ISIN-Code	Aktiviert	Erstausgabepreis	Ausschüttung	Mindestbetrag bei Erstzeichnung	Mindestbetrag bei Folgezeichnung	Währung	Absicherung des Wechselkursrisikos
R EUR	LU0688633170	✓	-	-	-	-	EUR	-
R CHF	LU0688633337	✓	-	-	-	-	CHF	hp
EUR	LU1045038533	✓	150 EUR	-	-	-	EUR	-
CHF	LU1045038616	- ¹	150 CHF	-	-	-	CHF	hp
I EUR	LU1045038707	- ¹	1.000 EUR	-	5.000.000 EUR	-	EUR	-
I CHF	LU1045038889	✓	1.000	-	5.000.000	-	CHF	hp

und andere Eigenkapitalinstrumente russischer Unternehmen anlegen.

Der Teilfonds kann bis zu 10% seines Nettovermögens in Anteile von OGAW und/oder anderen OGA investieren.

Zum Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung sowie zu Absicherungszwecken kann der Teilfonds darüber hinaus in derivative Finanzinstrumente investieren.

Der Teilfonds ist für Aktiensparpläne (*Plan Epargne Action* - „PEA“) gemäß dem französischen Gesetz vom 16. Juli 1992 in seiner aktuellen Fassung zugelassen.

Berichtswährung des Teilfonds: EUR

Teilfondsverwalter:

SYZ & CO Asset Management LLP

Ordererteilung:

Zeichnung / Rücknahme / Umtausch

Orderannahmeschluss und Auftragstag:

„T“ ist der Auftragstag (jeder Geschäftstag in Luxemburg mit Ausnahme des 24. Dezember), der Tag der Anwendung des NIW bei den Transaktionen.

Aufträge müssen am Auftragstag T bis 12.00 Uhr (Luxemburger Zeit) eingehen, damit sie mit dem Nettoinventarwert von T abgewickelt werden.

Bewertungstag:

Jeder auf einen Auftragstag folgende Geschäftstag in Luxemburg (T+1).
Berechnung des Nettoinventarwerts per T.

Der Zeichnungs- bzw. Rücknahmebetrag ist innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach dem jeweiligen Auftragstag in der Berichtswährung der Klasse zu zahlen.

Risikomanagement:

Methode zur Messung des Gesamtrisikos:
Commitment-Ansatz

I USD	LU1091108255	- ¹	CHF 1.000 USD	-	CHF 5.000.000 USD	-	USD	-
I EUR D	LU1091108339	- ¹	1.000 EUR	viertel- jährlich	5.000.000 EUR	-	EUR	-
M EUR	LU1091108412	- ¹	150 EUR	-	-	-	EUR	-
M USD	LU1091108503	- ¹	150 USD	-	-	-	USD	-
R EUR D	LU1091108685	- ¹	150 EUR	viertel- jährlich	-	-	EUR	-
No Load EUR	LU1130253443	- ¹	150 EUR	-	-	-	EUR	-
Z EUR	LU0688633253	- ¹	1.000 EUR	-	-	-	EUR	-

¹ Diese Klasse ist noch nicht aktiviert. Auf Beschluss des Verwaltungsrats kann sie jedoch jederzeit zum genannten Erstausbgebepreis aktiviert werden.

Gebührenstruktur des Teilfonds:

Die nachstehend aufgeführten Gebührensätze sind Höchstwerte.

Klasse	Gebührensatz (max. in %)				
	Verwaltung	Performance	Ganz oder teilweise an Untervertriebsgesellschaften weitergereichte Gebühren		
			Verkauf	Rücknahme	Umtausch
R EUR	1,25%	-	5%	3%	1%
R CHF	1,25%	-	5%	3%	1%
EUR	2,00%	-	5%	3%	1%
CHF	2,00%	-	5%	3%	1%
I EUR	1,00%	-	3%	3%	1%
I CHF	1,00%	-	3%	3%	1%
I USD	1,00%	-	3%	3%	1%
I EUR D	1,00%	-	3%	3%	1%
M EUR	2,00%	-	5%	3%	1%
M USD	2,00%	-	5%	3%	1%
R EUR D	1,25%	-	5%	3%	1%
No Load EUR	2,25%	-	0%	3%	1%
Z EUR	-	-	3%	3%	1%

Informationen zu weiteren vom Teilfonds zu tragenden Kosten enthalten die Kapitel „Auslagen und Gebühren“ und „Besteuerung“ dieses Prospekts.

6) OYSTER – GLOBAL HIGH DIVIDEND

Anlegerprofil:

Dieser Teilfonds eignet sich besonders für Anleger, die:

- von der Aktienentwicklung an den verschiedenen Finanzmärkten des Anlageuniversums profitieren wollen,
- einen Anlagehorizont von mindestens 5 Jahren verfolgen.
- Anlegern wird empfohlen, nur einen Teil ihres Vermögens in diesen Teilfonds zu investieren.

Weitere Informationen enthält das Kapitel „Risikoprofile und -faktoren“.

Anlagepolitik:

Das Anlageziel des Teilfonds besteht in Kapitalwachstum. Hierzu legt der Teilfonds sein Vermögen diversifiziert vorrangig in Aktien und andere Eigenkapitalinstrumente von Unternehmen an, die ihren Geschäftssitz in Industrie- oder Schwellenländern haben oder die in diesen Ländern den Großteil ihrer Geschäftsaktivitäten abwickeln. Die Auswahl konzentriert sich auf Wertpapiere, deren Dividendenrendite im Vergleich zum weltweiten Markt als überdurchschnittlich eingestuft wird.

Die Anlagestrategie des Fondsmanagers konzentriert sich auf die Auswahl von Wertpapieren mit einer ausreichenden Marktkapitalisierung und Liquidität. Weitere Kriterien sind die Höhe der Dividenden und die Regelmäßigkeit der Ausschüttung.

Der Teilfonds kann in Übereinstimmung mit Kapitel 13 Punkt 17 des Prospekts in Aktien und andere Eigenkapitalinstrumente russischer Unternehmen anlegen.

Der Teilfonds kann bis 10% seines Nettovermögens in Aneile von OGAW und/oder von anderen OGA investieren.

Klassen:

Klasse	ISIN-Code	Aktiviert	Erstausgabepreis	Ausschüttung	Mindestbetrag bei Erstzeichnung	Mindestbetrag bei Folgezeichnung	Währung	Absicherung des Wechselkursrisikos
USD	LU0821216339	✓	-	-	-	-	USD	-
USD D	LU0821216412	✓	-	monatlich	-	-	USD	-
EUR	LU0821216685	✓	-	-	-	-	EUR	hp
CHF	LU0821216768	✓	-	-	-	-	CHF	hp
R USD	LU0821216842	✓	-	-	-	-	USD	-

Zum Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung sowie zu Absicherungszwecken kann der Teilfonds darüber hinaus in derivative Finanzinstrumente investieren.

Berichtswährung des Teilfonds: USD

Teilfondsverwalter:

Bis 11. Juni 2015 SYZ Asset Management (Suisse) SA und SYZ & CO Asset Management LLP (Co-Management)

Ab dem 12. Juni 2015 SYZ Asset Management (Suisse) SA

Ordererteilung:

Zeichnung / Rücknahme / Umtausch

Orderannahmeschluss und Auftragstag

„T“ ist der Auftragstag (jeder Geschäftstag in Luxemburg mit Ausnahme des 24. Dezember), der Tag der Anwendung des NIW bei den Transaktionen.

Aufträge müssen am Auftragstag T bis 12.00 Uhr (Luxemburger Zeit) eingehen, damit sie mit dem Nettoinventarwert von T abgewickelt werden.

Bewertungstag:

Jeder auf einen Auftragstag folgende Geschäftstag in Luxemburg (T+1).
Berechnung des Nettoinventarwerts per T.

Der Zeichnungs- bzw. Rücknahmebetrag ist innerhalb von vier (4) Geschäftstagen nach dem jeweiligen Auftragstag in der Berichtswährung der Anteilklasse zu zahlen.

Risikomanagement:

Methode zur Messung des Gesamtrisikos: Commitment-Ansatz

R EUR	LU0821217147	√	-	-	-	-	EUR	hp
No Load EUR	LU1204261330	- ¹	150 EUR	-	-	-	EUR	hp
I USD	LU0933608183	- ¹	1.000 USD	-	5.000.000 USD	-	USD	-
I USD D	LU0821217063	√	-	monatlich	100.000 USD	-	USD	-
Z USD	LU0821217576	√	-	-	-	-	USD	-

¹ Diese Anteilklasse ist noch nicht aktiviert. Auf Beschluss des Verwaltungsrats kann sie jedoch jederzeit zum genannten Erstausgabepreis aktiviert werden.

Gebührenstruktur des Teilfonds:

Die nachstehend aufgeführten Gebührensätze sind Höchstwerte.

Klasse	Gebührensatz (max. in %)				
	Verwaltung	Performance- gebühr	Ganz oder teilweise an Untervertriebsgesellschaften weitergereichte Gebühren		
			Verkauf	Rücknahme	Umtausch
USD	1,50%	-	5%	3%	1%
USD D	1,50%	-	5%	3%	1%
EUR	1,50%	-	5%	3%	1%
CHF	1,50%	-	5%	3%	1%
R USD	0,90%	-	5%	3%	1%
R EUR	0,90%	-	5%	3%	1%
No Load EUR	2,25%	-	0%	3%	1%
I USD	0,75%	-	3%	3%	1%
I USD D	0,75%	-	3%	3%	1%
Z USD	-	-	3%	3%	1%

Informationen zu weiteren vom Teilfonds zu tragenden Kosten sowie zur Berechnung der Performancegebühr enthalten die Kapitel „Auslagen und Gebühren“ und „Besteuerung“ dieses Prospekts.

7) OYSTER - ITALIAN OPPORTUNITIES

Anlegerprofil:

Dieser Teilfonds eignet sich besonders für Anleger, die:

- von der Aktienentwicklung an den verschiedenen Finanzmärkten des Anlageuniversums profitieren wollen,
- einen Anlagehorizont von mindestens 5 Jahren verfolgen.
- Anlegern wird empfohlen, nur einen Teil ihres Vermögens in diesen Teilfonds zu investieren.

Weitere Informationen enthält das Kapitel „Risikoprofile und -faktoren“.

Anlagepolitik:

Das Anlageziel dieses Teilfonds besteht in Kapitalwachstum. Hierzu legt der Teilfonds vorrangig in Wertpapiere von Emittenten aus Italien an. Mindestens zwei Drittel seines Vermögens legt der Teilfonds jederzeit in Aktien und andere Eigenkapitalinstrumente von Unternehmen an, die ihren Geschäftssitz in Italien haben. und mindestens 75% des Vermögens werden jederzeit in Aktien und andere Eigenkapitalinstrumente von Unternehmen angelegt, die in einem Mitgliedstaat der EU, Norwegen oder Island ansässig sind.

Der Teilfonds kann bis zu 10% seines Nettovermögens in Anteile von OGAW und/oder anderen OGA investieren.

Zum Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung sowie zu Absicherungszwecken, aber auch zur Anlage kann der Teilfonds darüber hinaus in derivative Finanzinstrumente investieren.

Der Teilfonds ist für Aktiensparpläne (*Plan Epargne Action* - „PEA“) gemäß dem

Klassen:

Klasse	ISIN-Code	Aktiviert	Erstausgabepreis	Ausschüttung	Mindestbetrag bei Erstzeichnung	Mindestbetrag bei Folgezeichnung	Währung	Absicherung des Wechselkursrisikos
EUR2	LU0069164738	✓	-	-	-	-	EUR	-
No Load EUR2	LU0133192608	✓	-	-	-	-	EUR	-
R EUR2	LU0933608696	✓	-	-	-	-	EUR	-
I EUR2	LU0536296873	✓	-	-	100.000 EUR	-	EUR	-

französischen Gesetz vom 16. Juli 1992 in seiner aktuellen Fassung zugelassen.

Berichtswährung des Teilfonds: EUR

Teilfondsverwalter und Berater:

Teilfondsverwalter:
Banque SYZ S.A.
Berater des Teilfonds:
Decalia Asset Management S.A.

Ordererteilung:

Zeichnung / Rücknahme / Umtausch

Orderannahmeschluss und Auftragstag

„T“ ist der Auftragstag (jeder Geschäftstag in Luxemburg mit Ausnahme des 24. Dezember), der Tag der Anwendung des NIW bei den Transaktionen.

Aufträge müssen am Auftragstag T bis 12.00 Uhr (Luxemburger Zeit) eingehen, damit sie mit dem Nettoinventarwert von T abgewickelt werden.

Bewertungstag:

Jeder auf einen Auftragstag folgende Geschäftstag in Luxemburg (T+1).
Berechnung des Nettoinventarwerts per T.

Der Zeichnungs- bzw. Rücknahmebetrag ist innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach dem jeweiligen Auftragstag in der Berichtswährung der Klasse zu zahlen.

Risikomanagement:

Methode zur Messung des Gesamtrisikos:
Commitment-Ansatz

Gebührenstruktur des Teilfonds:

Die nachstehend aufgeführten Gebührensätze sind Höchstwerte.

Klasse	Gebührensatz (max. in %)				
	Verwaltung	Performance	Ganz oder teilweise an Untervertriebsgesellschaften weitergereichte Gebühren		
			Verkauf	Rücknahme	Umtausch
EUR2	1,75%	10% (relativ)*	5%	3%	1%
No Load EUR2	2,25%	10% (relativ)*	0%	3%	1%
R EUR2	1,20%	10% (relativ)*	5%	3%	1%
I EUR2	1,00%	10% (relativ)*	3%	3%	1%

* bezogen auf die jährliche Outperformance gegenüber dem Index FTSE Italia All-Share Price Return (Ticker ITLMS, in EUR)

Informationen zu weiteren vom Teilfonds zu tragenden Kosten sowie zur Berechnung der Performancegebühr enthalten die Kapitel „Auslagen und Gebühren“ und „Besteuerung“ dieses Prospekts.

8) OYSTER - ITALIAN VALUE

Anlegerprofil:

Dieser Teilfonds eignet sich besonders für Anleger, die:

- von der Aktienentwicklung an den verschiedenen Finanzmärkten des Anlageuniversums profitieren wollen,
- Anlagen in Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung anstreben,
- einen Anlagehorizont von mindestens 5 Jahren verfolgen.
- Anlegern wird empfohlen, nur einen Teil ihres Vermögens in diesen Teilfonds zu investieren.

Weitere Informationen enthält das Kapitel „Risikoprofile und -faktoren“.

Anlagepolitik:

Das Anlageziel dieses Teilfonds besteht in Kapitalwachstum. Hierzu legt der Teilfonds vorrangig in Aktien und andere Eigenkapitalinstrumente von Emittenten aus Italien an, deren Marktkapitalisierung 3 Milliarden EURO nicht übersteigt. Mindestens zwei Drittel seines Vermögens legt der Teilfonds jederzeit in Aktien und andere Eigenkapitalinstrumente von Unternehmen an, die ihren Geschäftssitz in Italien haben oder dort den wesentlichen Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben.

Der Teilfonds kann bis zu 10% seines Nettovermögens in Anteile von OGAW und/oder anderen OGA investieren.

Der Teilfonds kann zum Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung sowie zu

Klassen:

Klasse	ISIN-Code	Aktiviert	Erstausgabepreis	Ausschüttung	Mindestbetrag bei Erstzeichnung	Mindestbetrag bei Folgezeichnung	Währung	Absicherung des Wechselkursrisikos
EUR	LU0096450399	✓	-	-	-	-	EUR	-
No Load EUR	LU0133192947	✓	-	-	-	-	EUR	-
I EUR	LU0335766928	✓	-	-	100.000 EUR	-	EUR	-

Gebührenstruktur des Teilfonds:

Die nachstehend aufgeführten Gebührensätze sind Höchstwerte.

Absicherungszwecken auch in derivative Finanzinstrumente investieren.

Berichtswährung des Teilfonds: EUR

Teilfondsverwalter:

Banca Ifigest SpA

Ordererteilung:

Zeichnung / Rücknahme / Umtausch

Orderannahmeschluss und Auftragstag

„T“ ist der Auftragstag (jeder Geschäftstag in Luxemburg mit Ausnahme des 24. Dezember), der Tag der Anwendung des NIW bei den Transaktionen.

Aufträge müssen am Auftragstag T bis 12.00 Uhr (Luxemburger Zeit) eingehen, damit sie mit dem Nettoinventarwert von T abgewickelt werden.

Bewertungstag:

Jeder auf einen Auftragstag folgende Geschäftstag in Luxemburg (T+1).
Berechnung des Nettoinventarwerts per T.

Der Zeichnungs- bzw. Rücknahmebetrag ist innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach dem jeweiligen Auftragstag in der Berichtswährung der Klasse zu zahlen.

Risikomanagement:

Methode zur Messung des Gesamtrisikos:
Commitment-Ansatz

Klasse	Gebührensatz (max. in %)				
	Verwaltung	Performance	Ganz oder teilweise an Untervertriebsgesellschaften weitergereichte Gebühren		
			Verkauf	Rücknahme	Umtausch
EUR	1,75%	10% (absolut)	5%	3%	1%
No Load EUR	2,25%	10% (absolut)	0%	3%	1%
I EUR	1,00%	10% (absolut)	3%	3%	1%

Informationen zu weiteren vom Teilfonds zu tragenden Kosten sowie zur Berechnung der Performancegebühr enthalten die Kapitel „Auslagen und Gebühren“ und „Besteuerung“ dieses Prospekts.

9) OYSTER - JAPAN OPPORTUNITIES

Anlegerprofil:

Dieser Teilfonds eignet sich besonders für Anleger, die:

- von der Aktienentwicklung an den verschiedenen Finanzmärkten des Anlageuniversums profitieren wollen,
- einen Anlagehorizont von mindestens 5 Jahren verfolgen.
- Anlegern wird empfohlen, nur einen Teil ihres Vermögens in diesen Teilfonds zu investieren.

Weitere Informationen enthält das Kapitel „Risikoprofile und -faktoren“.

Anlagepolitik:

Das Anlageziel dieses Teilfonds besteht in Kapitalwachstum. Hierzu werden jederzeit mindestens zwei Drittel des Fondsvermögens in Aktien und andere Eigenkapitalinstrumente von Unternehmen angelegt, die ihren Geschäftssitz in Japan haben. Der Teilfonds kann an den in Kapitel 13 „Anlagebeschränkungen“ beschriebenen geregelten Märkten und insbesondere an der Jasdaq gehandelte Wertpapiere erwerben.

Der Teilfonds kann bis zu 10% seines Nettovermögens in Anteile von OGAW und/oder anderen OGA investieren.

Der Teilfonds kann zum Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung sowie zu Absicherungszwecken auch in derivative Finanzinstrumente investieren.

Berichtswährung des Teilfonds: JPY

Teilfondsverwalter:

SYZ Asset Management (Suisse) SA

Klassen:

Klasse	ISIN-Code	Aktiviert	Erstausgabepreis	Ausschüttung	Mindestbetrag bei Erstzeichnung	Mindestbetrag bei Folgezeichnung	Währung	Absicherung des Wechselkursrisikos
JPY2	LU0204987902	✓	-	-	-	-	JPY	-
EUR2	LU0204988207	✓	-	-	-	-	EUR	hp
USD2	LU0933609074	- ¹	150 USD	-	-	-	USD	hp
No Load EUR2	LU0204988546	✓	-	-	-	-	EUR	hp
R JPY2	LU0536295982	✓	-	-	-	-	JPY	-
R EUR2	LU0619016396	✓	-	-	-	-	EUR	hp
I JPY2	LU0933609314	- ¹	100.000 JPY	-	500.000.000 JPY	-	JPY	-
I EUR2	LU1158909215	- ¹	1.000 EUR	-	5.000.000 EUR	-	EUR	hp
Z JPY	LU0862451597	- ¹	100.000	-	-	-	JPY	-

Ordererteilung:

Zeichnung / Rücknahme / Umtausch

Orderannahmeschluss und Auftragstag

„T“ ist der Auftragstag (jeder Geschäftstag in Luxemburg mit Ausnahme des 24. Dezember), der Tag der Anwendung des NIW bei den Transaktionen.

Aufträge müssen mindestens einen Geschäftstag (nicht der 24. Dezember) vor dem Auftragstag (T-1) bis 12.00 Uhr (Luxemburger Zeit) eingehen, damit sie mit dem Nettoinventarwert von T abgewickelt werden.

Bewertungstag:

Jeder auf einen Auftragstag folgende Geschäftstag in Luxemburg (T+1).
Berechnung des Nettoinventarwerts per T.

Der Zeichnungs- bzw. Rücknahmebetrag ist normalerweise innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach dem jeweiligen Auftragstag in der Berichtswährung der Klasse zu zahlen.

Wenn der japanische Markt in diesem Zeitraum geschlossen ist, verschiebt sich der Zahltag, damit die an den japanischen Börsen üblichen Zahlungs- und Lieferfristen beim Liquiditätsmanagement berücksichtigt werden können.

Risikomanagement:

Methode zur Messung des Gesamtrisikos:
Commitment-Ansatz

			JPY				
--	--	--	-----	--	--	--	--

¹ Diese Klasse ist noch nicht aktiviert. Auf Beschluss des Verwaltungsrats kann sie jedoch jederzeit zum genannten Erstausgabepreis aktiviert werden.

Gebührenstruktur des Teilfonds:

Die nachstehend aufgeführten Gebührensätze sind Höchstwerte.

Klasse	Gebührensatz (max. in %)				
	Verwaltung	Performance	Ganz oder teilweise an Untervertriebsgesellschaften weitergereichte Gebühren		
			Verkauf	Rücknahme	Umtausch
JPY2	1,50%	10% (relativ)*	5%	3%	1%
EUR2	1,50%	10% (relativ)**	5%	3%	1%
USD2	1,50%	10% (relativ)*	5%	3%	1%
No Load EUR2	2,00%	10% (relativ)**	0%	3%	1%
R JPY2	1,00%	10% (relativ)*	5%	3%	1%
R EUR2	1,00%	10% (relativ)**	5%	3%	1%
I JPY2	0,75%	10% (relativ)*	3%	3%	1%
I EUR2	0,75%	10% relativ**	3%	3%	1%
Z JPY	-	-	3%	3%	1%

* bezogen auf die jährliche Outperformance gegenüber dem Index Topix TR (Ticker TPXDDVD, in JPY)

** bezogen auf die jährliche Outperformance gegenüber dem Index Topix Euro Hedged TR (Ticker TPXDEH, in EUR)

Informationen zu weiteren vom Teilfonds zu tragenden Kosten sowie zur Berechnung der Performancegebühr enthalten die Kapitel „Auslagen und Gebühren“ und „Besteuerung“ dieses Prospekts.

10) Oyster – US SELECTION

Anlegerprofil:

Dieser Teilfonds eignet sich besonders für Anleger, die:

- von der Aktienentwicklung an den verschiedenen Finanzmärkten des Anlageuniversums profitieren wollen,
- einen Anlagehorizont von mindestens 5 Jahren verfolgen.
- Anlegern wird empfohlen, nur einen Teil ihres Vermögens in diesen Teilfonds zu investieren.

Weitere Informationen enthält das Kapitel „Risikoprofile und -faktoren“.

Anlagepolitik:

Ziel dieses Teilfonds ist es, seinen Anlegern langfristig einen Kapitalzuwachs über die Anlage in ein diversifiziertes Portfolio zu bieten, das sich vorrangig aus Aktien und anderen Eigenkapitalinstrumenten von Emittenten aus den USA zusammensetzt, unabhängig von deren Marktkapitalisierung. Mindestens zwei Drittel seines Vermögens legt der Teilfonds jederzeit in Wertpapiere von Unternehmen aller Marktkapitalisierungen an, die ihren Geschäftssitz in den USA haben oder von dort aus den Großteil ihrer Geschäftsaktivitäten abwickeln.

Ansonsten kann der Teilfonds Liquidität, Geldmarktinstrumente oder andere als die vorgenannten Schuldtitel halten.

Der Teilfonds darf maximal:

- 10% seines Nettovermögens in Anteile von OGAW und/oder anderen OGA investieren, und
- 20% in Aktien und andere Eigenkapitalinstrumente von Emittenten außerhalb der USA einschließlich Schwellenländer oder aufstrebende Länder, entweder direkt oder über „*American Depository Receipts*“ und „*Global Depository Receipts*“.

Klassen:

Klasse	ISIN-Code	Aktiviert	Erstausgabepreis	Ausschüttung	Mindestbetrag bei Erstzeichnung	Mindestbestand	Mindestbetrag bei Folgezeichnung	Währung	Absicherung des Wechselkursrisikos
USD2	LU0747343753	✓	-	-	-	-	-	USD	-
CHF2	LU0747343837	✓	-	-	-	-	-	CHF	hp
EUR2	LU0747343910	- 1	150 EUR	-	-	-	-	EUR	hp
SGD2	LU0747344132	✓	-	-	-	-	-	SGD	hp
R USD2	LU0747344215	✓	-	-	-	-	-	USD	-
R EUR2	LU0747344488	✓	-	-	-	-	-	EUR	hp
R GBP2 D	LU1091108768	- 1	150 GBP	vierteljährlich	-	-	-	GBP	-

Zum Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung sowie zu Absicherungszwecken kann der Teilfonds darüber hinaus in derivative Finanzinstrumente investieren.

Die Berichtswährung des Teilfonds ist der der US-Dollar. Der Teilfonds darf jedoch im Rahmen seiner Anlagepolitik auch in anderen Währungen anlegen. Die Devisenrisiko-Exposition darf maximal 10% des Nettovermögens des Teilfonds betragen.

Berichtswährung des Teilfonds: USD

Teilfondsverwalter:

Scout Investments, Inc.

Ordererteilung:

Zeichnung / Rücknahme / Umtausch

Orderannahmeschluss und Auftragstag

„T“ ist der Auftragstag (jeder Geschäftstag in Luxemburg mit Ausnahme des 24. Dezember), der Tag der Anwendung des NIW bei den Transaktionen.

Aufträge müssen am Auftragstag T bis 12.00 Uhr (Luxemburger Zeit) eingehen, damit sie mit dem Nettoinventarwert von T abgewickelt werden.

Bewertungstag:

Jeder auf einen Auftragstag folgende Geschäftstag in Luxemburg (T+1).
Berechnung des Nettoinventarwerts per T.

Der Zeichnungs- bzw. Rücknahmebetrag ist innerhalb von vier (4) Geschäftstagen nach dem jeweiligen Auftragstag in der Berichtswährung der Anteilklasse zu zahlen.

Risikomanagement:

Methode zur Messung des Gesamtrisikos:
Commitment-Ansatz

I USD2	LU0933609405	√	-	-	5.000.000 USD	-	-	USD	-
I SGD2	LU0747344991	√	-	-	100.000 SGD	-	-	SGD	hp
J USD2	LU0862453536	√	-	-	25 Mio. USD	25 Mio. USD	-	USD	-

¹ Diese Anteilklasse ist noch nicht aktiviert. Auf Beschluss des Verwaltungsrats kann sie jedoch jederzeit zum genannten Erstausgabepreis aktiviert werden.

Gebührenstruktur des Teilfonds:

Die nachstehend aufgeführten Gebührensätze sind Höchstwerte.

Klasse	Gebührensatz (max. in %)				
	Verwaltung	Performance	Ganz oder teilweise an Untervertriebsgesellschaften weitergereichte Gebühren		
			Verkauf	Rücknahme	Umtausch
USD2	1,50%	10% (relativ)*	5%	3%	1%
CHF2	1,50%	10% (relativ)*	5%	3%	1%
EUR2	1,50%	10% (relativ)*	5%	3%	1%
SGD2	1,50%	10% (relativ)*	5%	3%	1%
R USD2	1,00%	10% (relativ)*	5%	3%	1%
R EUR2	1,00%	10% (relativ)*	5%	3%	1%
R GBP2 D	1,00%	10% (relativ)*	5%	3%	1%
I USD2	0,90%	10% (relativ)*	3%	3%	1%
I SGD2	0,90%	10% (relativ)*	3%	3%	1%
J USD2	1,00%	10% (relativ)**	3%	3%	1%

* bezogen auf die jährliche Outperformance gegenüber dem S&P 500 Net TR (Ticker SPTR500N, in USD) für die Anteilklassen USD2, I USD2, R USD2, CHF2, SGD2 und I SGD2, gegenüber dem S&P 500 Hedged EUR (net TR) (Ticker SPXUXEN, in EUR) für die Anteilklassen EUR2 und R EUR2, und gegenüber dem S&P 500 GBP Net TR (Ticker SPTRNP, in GBP) für die Anteilklasse R GBP2 D.

** bezogen auf die historische Outperformance zum Jahresende gegenüber dem S&P 500 Net TR (Ticker SPTR500N, in USD) nach Abzug der historischen Outperformance, für die die letzte Performancegebühr-Zahlung erfolgt war („High-Water-Mark der Outperformance“).

Informationen zu weiteren vom Teilfonds zu tragenden Kosten sowie zur Berechnung der Performancegebühr enthalten die Kapitel „Auslagen und Gebühren“ und „Besteuerung“ dieses Prospekts.

11) OYSTER - US VALUE

Anlegerprofil:

Dieser Teilfonds eignet sich besonders für Anleger, die:

- von der Aktienentwicklung an den verschiedenen Finanzmärkten des Anlageuniversums profitieren wollen,
- einen Anlagehorizont von mindestens 5 Jahren verfolgen.
- Anlegern wird empfohlen, nur einen Teil ihres Vermögens in diesen Teilfonds zu investieren.

Weitere Informationen enthält das Kapitel „Risikoprofile und -faktoren“.

Anlagepolitik:

Das Anlageziel des Teilfonds besteht in Kapitalwachstum. Hierzu legt der Teilfonds sein Vermögen vorrangig in eine Auswahl an Aktien und anderen Eigenkapitalinstrumenten von Unternehmen gleich welcher Größe aus den Vereinigten Staaten an, die aus Sicht des Unteranlagemanagers im Vergleich zu ihrem inneren Wert unterbewertet sind. Mindestens zwei Drittel seines Vermögens legt der Teilfonds jederzeit in Wertpapiere von Unternehmen an, die ihren Geschäftssitz in den Vereinigten Staaten haben oder von dort aus den Großteil ihrer Geschäftsaktivitäten abwickeln.

Der Teilfonds kann bis zu 10% seines Nettovermögens in Anteile von OGAW und/oder anderen OGA investieren.

Der Teilfonds kann zum Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung sowie zu

Klassen:

Klasse	ISIN-Code	Aktiviert	Erstausgabepreis	Ausschüttung	Mindestbetrag bei Erstzeichnung	Mindestbetrag bei Folgezeichnung	Währung	Absicherung des Wechselkursrisikos
USD2	LU0507010188	✓	-	-	-	-	USD	-
CHF2	LU0608365408	✓	-	-	-	-	CHF	hp
EUR2	LU0362174053	✓	-	-	-	-	EUR	hp
No Load EUR2	LU0362173915	✓	-	-	-	-	EUR	hp
R USD2	LU0440354487	✓	-	-	-	-	USD	-
I USD2	LU0933609587	✓	-	-	5.000.000 USD	-	USD	-

Absicherungszwecken auch in derivative Finanzinstrumente investieren.

Berichtswährung des Teilfonds: USD

Teilfondsverwalter:

Heartland Advisors, Inc.

Ordererteilung:

Zeichnung / Rücknahme / Umtausch

Orderannahmeschluss und Auftragstag

„T“ ist der Auftragstag (jeder Geschäftstag in Luxemburg mit Ausnahme des 24. Dezember), der Tag der Anwendung des NIW bei den Transaktionen.

Aufträge müssen am Auftragstag T bis 12.00 Uhr (Luxemburger Zeit) eingehen, damit sie mit dem Nettoinventarwert von T abgewickelt werden.

Bewertungstag:

Jeder auf einen Auftragstag folgende Geschäftstag in Luxemburg (T+1).

Berechnung des Nettoinventarwerts per T.

Der Zeichnungs- bzw. Rücknahmebetrag ist innerhalb von vier (4) Geschäftstagen nach dem jeweiligen Auftragstag in der Berichtswährung der Klasse zu zahlen.

Risikomanagement:

Methode zur Messung des Gesamtrisikos: Commitment-Ansatz

Gebührenstruktur des Teilfonds:

Die nachstehend aufgeführten Gebührensätze sind Höchstwerte.

Klasse	Gebührensatz (max. in %)				
	Verwaltung	Performance	Ganz oder teilweise an Untervertriebsgesellschaften weitergereichte Gebühren		
			Verkauf	Rücknahme	Umtausch
USD2	1,50%	10% (relativ)*	5%	3%	1%
CHF2	1,50%	10% (relativ)*	5%	3%	1%
EUR2	1,50%	10% (relativ)**	5%	3%	1%
No Load EUR2	2,25%	10% (relativ)**	0%	3%	1%
R USD2	1,00%	10% (relativ)*	5%	3%	1%
I USD2	0,90%	10% (relativ)*	3%	3%	1%

*bezogen auf die jährliche Outperformance gegenüber dem Index S&P 500 Net TR (Ticker SPTR500N, in USD)

**bezogen auf die jährliche Outperformance gegenüber dem Index S&P 500 Hedged EUR (net TR) (Ticker SPXUXEN, in EUR)

Informationen zu weiteren vom Teilfonds zu tragenden Kosten sowie zur Berechnung der Performancegebühr enthalten die Kapitel „Auslagen und Gebühren“ und „Besteuerung“ dieses Prospekts.

12) OYSTER - WORLD OPPORTUNITIES

Anlegerprofil:

Dieser Teilfonds eignet sich besonders für Anleger, die:

- von der Aktienentwicklung an den verschiedenen Finanzmärkten des Anlageuniversums profitieren wollen,
- einen Anlagehorizont von mindestens 5 Jahren verfolgen.
- Anlegern wird empfohlen, nur einen Teil ihres Vermögens in diesen Teilfonds zu investieren.

Weitere Informationen enthält das Kapitel „Risikoprofile und -faktoren“.

Anlagepolitik:

Das Anlageziel dieses Teilfonds besteht in Kapitalwachstum. Hierzu legt der Teilfonds jederzeit mindestens zwei Drittel seines Vermögens in Aktien und andere Eigenkapitalinstrumente an.

Der Teilfonds kann bis zu 10% seines Nettovermögens in Anteile von OGAW und/oder anderen OGA investieren.

Der Teilfonds kann zum Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung sowie zu Absicherungszwecken auch in derivative Finanzinstrumente investieren.

Berichtswährung des Teilfonds: EUR

Teilfondsverwalter:

SYZ Asset Management (Suisse) SA

Ordererteilung:

Zeichnung / Rücknahme / Umtausch

Orderannahmeschluss und Auftragstag

„T“ ist der Auftragstag (jeder Geschäftstag in Luxemburg mit Ausnahme des 24. Dezember), der Tag der Anwendung des NIW bei den Transaktionen.

Aufträge müssen am Auftragstag T bis 12.00 Uhr (Luxemburger Zeit) eingehen, damit sie mit dem Nettoinventarwert von T abgewickelt werden.

Bewertungstag:

Jeder auf einen Auftragstag folgende Geschäftstag in Luxemburg (T+1).
Berechnung des Nettoinventarwerts per T.

Der Zeichnungs- bzw. Rücknahmebetrag ist innerhalb von vier (4) Geschäftstagen nach dem jeweiligen Auftragstag in der Berichtswährung der Klasse zu zahlen.

Risikomanagement:

Methode zur Messung des Gesamtrisikos:
Commitment-Ansatz

Klassen:

Klasse	ISIN-Code	Aktiviert	Erstausgabepreis	Ausschüttung	Mindestbetrag bei Erstzeichnung	Mindestbetrag bei Folgezeichnung	Währung	Absicherung des Wechselkursrisikos
EUR	LU0107988841	✓	-	-	-	-	EUR	-
USD	LU0069163508	✓	-	-	-	-	USD	hp
No Load EUR	LU0133192350	✓	-	-	-	-	EUR	-
R EUR	LU0536296956	✓	-	-	-	-	EUR	-
I EUR	LU0933609660	¹	1.000 EUR	-	5.000.000 EUR	-	EUR	-
Z EUR	LU0652171397	✓	1.000 EUR	-	-	-	EUR	-
Z GBP	LU1091108842	✓	1.000 GBP	-	-	-	GBP	hp

¹ Diese Anteilklasse ist noch nicht aktiviert. Auf Beschluss des Verwaltungsrats kann sie jedoch jederzeit zum genannten Erstausgabepreis aktiviert werden.

Gebührenstruktur des Teilfonds:

Die nachstehend aufgeführten Gebührensätze sind Höchstwerte.

Klasse	Gebührensatz (max. in %)				
	Verwaltung	Performance	Ganz oder teilweise an Untervertriebsgesellschaften weitergereichte Gebühren		
			Verkauf	Rücknahme	Umtausch
EUR	1,75%	-	5%	3%	1%
USD	1,75%	-	5%	3%	1%
No Load EUR	2,25%	-	0%	3%	1%
R EUR	1,00%	-	5%	3%	1%
I EUR ¹	0,90%	-	3%	3%	1%
Z EUR	-	-	3%	3%	1%
Z GBP	-	-	3%	3%	1%

Informationen zu weiteren vom Teilfonds zu tragenden Kosten enthalten die Kapitel „Auslagen und Gebühren“ und „Besteuerung“ dieses Prospekts.

13) OYSTER - EUROPEAN CORPORATE BONDS

Anlegerprofil:

Dieser Teilfonds eignet sich besonders für Anleger, die:

- von der Entwicklung der Anleihen an den verschiedenen Finanzmärkten des Anlageuniversums profitieren wollen,
- einen von mindestens 4 Jahren Anlagehorizont verfolgen.
- Anlegern wird empfohlen, nur einen Teil ihres Vermögens in diesen Teilfonds zu investieren.

Weitere Informationen enthält das Kapitel „Risikoprofile und -faktoren“.

Anlagepolitik:

Ziel dieses Teilfonds ist es, seinen Anlegern einen Kapitalzuwachs zu bieten. Hierzu legt der Teilfonds vorrangig in ein Portfolio an, das jederzeit nach Abzug von Barmitteln zu mindestens zwei Dritteln aus Schuldverschreibungen von Unternehmen besteht, die ihren Geschäftssitz in der EU haben oder den Großteil ihrer Geschäftstätigkeit in der EU ausüben.

Der Teilfonds kann bis zu 10% seines Nettovermögens in Anteile von OGAW und/oder anderen OGA investieren.

Der Teilfonds kann zum Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung sowie zu Absicherungszwecken auch in derivative Finanzinstrumente investieren.

Der Teilfonds kann bis zu 20% seines Nettovermögens in forderungsbesicherte Wertpapiere und in hypothekenbesicherte Wertpapiere („ABS/MBS“) investieren.

Klassen:

Klasse	ISIN-Code	Aktiviert	Erstausgabepreis	Ausschüttung	Mindestbetrag bei Erstzeichnung	Mindestbetrag bei Folgezeichnung	Währung	Absicherung des Wechselkursrisikos
EUR	LU0167813129	✓	-	-	-	-	EUR	-
EUR D	LU0794601178	✓	-	jährlich	-	-	EUR	-
R EUR	LU0335770011	✓	-	-	-	-	EUR	-
R EUR D	LU0794601509	✓	-	jährlich	-	-	EUR	-
No Load EUR	LU1204261504	- ¹	150 EUR	-	-	-	EUR	-
R GBP D	LU1091109147	- ¹	150 GBP	vierteljährlich	-	-	GBP	hp
USD	LU1204261686	- ¹	150 USD	-	-	-	USD	hp
I EUR	LU0933609827	- ¹	1.000 EUR	-	5.000.000 EUR	-	EUR	-

Berichtswährung des Teilfonds: EUR

Teilfondsverwalter und -berater:

Teilfondsverwalter
SYZ Asset Management (Suisse) SA
Berater des Teilfonds
Banca Albertini Syz & C. SpA

Ordererteilung:

Zeichnung / Rücknahme / Umtausch

Orderannahmeschluss und Auftragstag

„T“ ist der Auftragstag (jeder Geschäftstag in Luxemburg mit Ausnahme des 24. Dezember), der Tag der Anwendung des NIW bei den Transaktionen.

Aufträge müssen am Auftragstag T bis 12.00 Uhr (Luxemburger Zeit) eingehen, damit sie mit dem Nettoinventarwert von T abgewickelt werden.

Bewertungstag:

Jeder auf einen Auftragstag folgende Geschäftstag in Luxemburg (T+1).
Berechnung des Nettoinventarwerts per T.

Der Zeichnungs- bzw. Rücknahmebetrag ist innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach dem jeweiligen Auftragstag in der Berichtswährung der Klasse zu zahlen.

Risikomanagement:

Methode zur Messung des Gesamtrisikos:
Commitment-Ansatz

I USD	LU1204261769	- ¹	1.000 USD	-	5.000.000 USD	-	USD	hp
Z EUR	LU0652171553	- ¹	1.000 EUR	-	-	-	EUR	-

¹ Diese Klasse ist noch nicht aktiviert. Auf Beschluss des Verwaltungsrats kann sie jedoch jederzeit zum genannten Erstausgabepreis aktiviert werden.

Gebührenstruktur des Teilfonds:

Die nachstehend aufgeführten Gebührensätze sind Höchstwerte.

Klasse	Gebührensatz (max. in %)				
	Verwaltung	Performance	Ganz oder teilweise an Untervertriebsgesellschaften weitergereichte Gebühren		
			Verkauf	Rücknahme	Umtausch
EUR	1,00%	-	3%	3%	1%
EUR D	1,00%	-	3%	3%	1%
R EUR	0,60%	-	3%	3%	1%
R EUR D	0,60%	-	3%	3%	1%
No Load EUR	1,30%	-	0%	3%	1%
R GBP D	0,60%	-	3%	3%	1%
USD	1,00%	-	3%	3%	1%
I EUR	0,55%	-	3%	3%	1%
I USD	0,55%	-	3%	3%	1%
Z EUR	-	-	3%	3%	1%

Informationen zu weiteren vom Teilfonds zu tragenden Kosten enthalten die Kapitel „Auslagen und Gebühren“ und „Besteuerung“ dieses Prospekts.

14) OYSTER - EUROPEAN FIXED INCOME

Anlegerprofil:

Dieser Teilfonds eignet sich besonders für Anleger, die:

- von der Entwicklung der Anleihen an den verschiedenen Finanzmärkten des Anlageuniversums profitieren wollen,
- einen Anlagehorizont von mindestens 3 Jahren verfolgen.
- Anlegern wird empfohlen, nur einen Teil ihres Vermögens in diesen Teilfonds zu investieren.

Weitere Informationen enthält das Kapitel „Risikoprofile und -faktoren“.

Anlagepolitik:

Ziel dieses Teilfonds ist es, seinen Anlegern einen Kapitalzuwachs zu bieten. Hierzu wird das Vermögen des Fonds vorrangig in auf verschiedene europäische Währungen lautende Schuldverschreibungen investiert, die von Staaten, ihren nachgeschalteten Behörden oder von privatwirtschaftlichen Unternehmen begeben werden. Nach Abzug der Barmittel werden jederzeit mindestens zwei Drittel des Fondsvermögens in Schuldverschreibungen von Emittenten angelegt, die ihren Geschäftssitz in Europa haben.

Der Teilfonds kann bis zu 10% seines Nettovermögens in Anteile von OGAW und/oder anderen OGA investieren.

Der Teilfonds kann zusätzlich ein Engagement in Metallen aufbauen, und zwar über Anteile an „Exchange-traded Funds“ und strukturierte Produkte oder über Finanzderivate, deren Basisobjekt solche Anteile oder strukturierten Produkte sind.

Der Teilfonds kann bis zu 20% seines Nettovermögens in forderungsbesicherte

Wertpapiere und in hypothekenbesicherte Wertpapiere („ABS/MBS“) investieren.

Der Teilfonds kann zum Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung sowie zu Absicherungszwecken auch in derivative Finanzinstrumente investieren.

Berichtswährung des Teilfonds: EUR

Teilfondsverwalter:

SYZ Asset Management (Suisse) SA

Ordererteilung:

Zeichnung / Rücknahme / Umtausch

Orderannahmeschluss und Auftragstag

„T“ ist der Auftragstag (jeder Geschäftstag in Luxemburg mit Ausnahme des 24. Dezember), der Tag der Anwendung des NIW bei den Transaktionen.

Aufträge müssen am Auftragstag T bis 12.00 Uhr (Luxemburger Zeit) eingehen, damit sie mit dem Nettoinventarwert von T abgewickelt werden.

Bewertungstag:

Jeder auf einen Auftragstag folgende Geschäftstag in Luxemburg (T+1).
Berechnung des Nettoinventarwerts per T.

Der Zeichnungs- bzw. Rücknahmebetrag ist innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach dem jeweiligen Auftragstag in der Berichtswährung der Klasse zu zahlen.

Risikomanagement:

Methode zur Messung des Gesamtrisikos: Commitment-Ansatz

Klassen:

Klasse	ISIN-Code	Aktiviert	Erstausgabepreis	Ausschüttung	Mindestbetrag bei Erstzeichnung	Mindestbetrag bei Folgezeichnung	Währung	Absicherung des Wechselkursrisikos
EUR	LU0095343264	✓	-	-	-	-	EUR	-
R EUR	LU0933610080	✓	-	-	-	-	EUR	-
I EUR	LU0335770102	✓	-	-	100.000 EUR	-	EUR	-
I EUR D	LU1220927120	- ¹	1.000 EUR	Jährlich	5.000.000 EUR	-	EUR	-

¹ Diese Klasse ist noch nicht aktiviert. Auf Beschluss des Verwaltungsrats kann sie jedoch jederzeit zum genannten Erstausgabepreis aktiviert werden.

Gebührenstruktur des Teilfonds:

Die nachstehend aufgeführten Gebührensätze sind Höchstwerte.

Klasse	Gebührensatz (max. in %)				
	Verwaltung	Performance	Ganz oder teilweise an Untervertriebsgesellschaften weitergereichte Gebühren		
			Verkauf	Rücknahme	Umtausch
EUR	0,90%	-	3%	3%	1%
R EUR	0,70%	-	3%	3%	1%
I EUR	0,55%	-	3%	3%	1%
I EUR D	0,55%	-	3%	3%	1%

Informationen zu weiteren vom Teilfonds zu tragenden Kosten enthalten die Kapitel „Auslagen und Gebühren“ und „Besteuerung“ dieses Prospekts.

15) OYSTER - FLEXIBLE CREDIT

Anlegerprofil:

Dieser Teilfonds eignet sich besonders für Anleger, die:

- von der Entwicklung der Anleihen und Credit-Derivate an den verschiedenen Finanzmärkten des Anlageuniversums profitieren wollen,
- eine erhöhte Volatilität ihrer Anlage verkraften können,
- einen Anlagehorizont von mindestens 4 Jahren verfolgen.
- Anlegern wird empfohlen, nur einen Teil ihres Vermögens in diesen Teilfonds zu investieren.

Weitere Informationen enthält das Kapitel „Risikoprofile und -faktoren“.

Anlagepolitik:

Ziel dieses Teilfonds ist es, seinen Anlegern einen langfristigen Kapitalzuwachs zu bieten. Hierzu investiert er am Rentenmarkt über ein Portfolio (direkt oder im Rahmen derivativer Finanzinstrumente), das sich vorrangig aus fest oder variabel verzinslichen Wertpapieren (einschließlich aller Arten von Anleihen ohne Unterscheidung nach Rating, insbesondere auch Wandelanleihen sowie *Contingent Convertibles*, begeben von Unternehmen und Staaten) und Geldmarktinstrumenten zusammensetzt. Der Teilfonds kann darüber hinaus auch in Festgelder anlegen und zusätzlich Barmittel halten. Eine solche Anlage kann an sämtlichen Märkten erfolgen und auf jede Währung lauten.

Unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen kann sich der Teilfonds insbesondere an Transaktionen auf Credit Default Swaps („CDS“), wie in Kapitel 14.2. unter „Risikofaktoren“ detailliert beschrieben, beteiligen, einschließlich Transaktionen auf CDS-Indizes und -Teilindizes. Hierbei kann er sowohl als Sicherungsnehmer als auch als Sicherungsgeber auftreten.

Der Teilfonds kann je nach Einschätzung der Märkte, nach dem Ergebnis seines fundamentalen Unternehmensresearchs sowie nach den Anlagechancen:

- ein in puncto Expositionen konzentriertes Portfolio halten,
- in eine „Event driven“-Strategie investieren (z.B. Fusionen-Übernahmen, Umschuldung),
- in andere Strategien investieren, u.a. in Carry-Strategien,
- mit Blick auf die Exposition am Rentenmarkt flexibel gemanagt werden.

Der Teilfonds kann bis zu 10% seines Nettovermögens in Anteile von OGAW und/oder anderen OGA investieren.

Zum Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung sowie zu Absicherungszwecken, aber auch zur

Anlage kann der Teilfonds darüber hinaus in derivative Finanzinstrumente investieren.

Zu den zulässigen derivativen Finanzinstrumenten gehören Optionen, Futures und Transaktionen auf im Freiverkehr gehandelte Derivate auf alle Arten von Finanzinstrumenten, Asset Swaps, Reverse Repos und Total Return Swaps. Die Total Return Swaps bzw. vergleichbaren Instrumente basieren auf einzelnen Wertpapieren oder auf Indizes, deren Allokation veröffentlicht wird.

Der Teilfonds kann sich zudem an Zins- und Devisentransaktionen beteiligen, einschließlich Währungs- und Zinsterminkontrakten und -Swaps.

Der Teilfonds kann bis zu 20% seines Nettovermögens in forderungsbesicherte Wertpapiere und in hypothekenbesicherte Wertpapiere („ABS/MBS“) investieren.

Berichtswährung des Teilfonds: EUR

Teilfondsverwalter:

Eiffel Investment Group S.A.S.

Ordererteilung:

Zeichnung / Rücknahme / Umtausch

Orderannahmeschluss und Auftragstag

„T“ ist der Auftragstag (jeder Freitag oder der nächste Geschäftstag, wenn der Freitag in Luxemburg kein Geschäftstag oder der 24. Dezember ist), der Tag der Anwendung des NIW bei den Transaktionen.

Aufträge müssen spätestens zwei Geschäftstage vor dem Auftragstag (T-2) bis 12.00 Uhr (Luxemburger Zeit) eingehen, damit sie mit dem Nettoinventarwert von T abgewickelt werden.

Bewertungstag:

Jeder auf einen Auftragstag folgende Geschäftstag in Luxemburg (T+1).
Berechnung des Nettoinventarwerts per T.

Der Zeichnungs- bzw. Rücknahmebetrag ist innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach dem jeweiligen Auftragstag in der Berichtswährung der Anteilklasse zu zahlen.

Risikomanagement:

Methode zur Messung des Gesamtrisikos: Absoluter VaR.

Erwarteter Grad der Hebelwirkung, Methode auf Basis der Commitments mit Ausgleichsmöglichkeit: zwischen 0% und 350%.

Erwarteter Grad der Hebelwirkung, Methode auf Basis der Summe der Nominalwerte: sollte 350%

bzw. 450% unter Berücksichtigung der Absicherungsmaßnahmen für auf andere als die Rechnungswährung des Teilfonds lautende Anteilklassen nicht überschreiten.

Unter bestimmten Voraussetzungen können diese Werte für den Hebeleffekt jedoch übertroffen werden.

Klassen:

Klasse	ISIN-Code	Aktiviert	Erstausgabepreis	Ausschüttung	Mindestbetrag bei Erstzeichnung	Mindestbetrag bei Folgezeichnung	Währung	Absicherung des Wechselkursrisikos
R EUR2	LU1045038962	✓	150 EUR	-	-	-	EUR	-
EUR2	LU1045039002	✓	150 EUR	-	-	-	EUR	-
I EUR2	LU1045039184	✓	1.000 EUR	-	5.000.000 EUR	-	EUR	-
M I EUR2	LU1204261926	- ¹	1.000 EUR	-	25.000.000 EUR	-	EUR	-
R CHF2	LU1045039267	✓	150 CHF	-	-	-	CHF	hp
CHF2	LU1045039341	✓	150 CHF	-	-	-	CHF	hp
I CHF2	LU1045039424	- ¹	1.000 CHF	-	5.000.000 CHF	-	CHF	hp

¹ Diese Anteilklasse ist noch nicht aktiviert. Auf Beschluss des Verwaltungsrats kann sie jedoch jederzeit zum genannten Erstausgabepreis aktiviert werden.

Gebührenstruktur des Teilfonds:

Die nachstehend aufgeführten Gebührensätze sind Höchstwerte.

Klasse	Gebührensatz (max. in %)				
	Verwaltung	Performance	Ganz oder teilweise an Untervertriebsgesellschaften weitergereichte Gebühren		
			Verkauf	Rücknahme	Umtausch
R EUR2	1,05%	20% (relativ)*	3%	3%	1%
EUR2	1,75%	20% (relativ)*	3%	3%	1%
I EUR2	0,90%	20% (relativ)*	3%	3%	1%
M I EUR2	0,90%	20% (relativ)*	3%	3%	1%
R CHF2	1,05%	20% (relativ)*	3%	3%	1%
CHF2	1,75%	20% (relativ)*	3%	3%	1%
I CHF2	0,90%	20% (relativ)*	3%	3%	1%

* bezogen auf die jährliche Outperformance gegenüber dem 1M-Euribor (Bloomberg: EUR001M Index)

Informationen zu weiteren vom Teilfonds zu tragenden Kosten sowie zur Berechnung der Performancegebühr enthalten die Kapitel „Auslagen und Gebühren“ und „Besteuerung“ dieses Prospekts.

16) OYSTER - GLOBAL CONVERTIBLES

Anlegerprofil:

Dieser Teilfonds eignet sich besonders für Anleger, die:

- von der Entwicklung der Anleihen an den verschiedenen Finanzmärkten des Anlageuniversums profitieren wollen,
- in einem gewissen Rahmen von der Aktienentwicklung profitieren wollen,
- einen Anlagehorizont von mindestens 4 Jahren verfolgen.
- Anlegern wird empfohlen, nur einen Teil ihres Vermögens in diesen Teilfonds zu investieren.

Weitere Informationen enthält das Kapitel „Risikoprofile und -faktoren“.

Anlagepolitik:

Der Teilfonds ist bestrebt, seinen Anlegern langfristig einen Kapitalzuwachs in Euro über die Anlage in ein Portfolio zu bieten, das sich ohne geografische Einschränkung vorrangig aus von Unternehmen ausgegebenen Wandelanleihen zusammensetzt. Der Teilfonds investiert jederzeit mindestens zwei Drittel seines Vermögens in Wandelanleihen.

Das restliche Drittel kann der Teilfonds insbesondere in andere festverzinsliche Wertpapiere sowie in eine Kombination aus Aktien und Optionsscheinen auf Wertpapiere anlegen, entweder durch Ausüben des Rechts auf Wandlung aus Wandelanleihen des Teilfonds oder wenn er dies für angemessen hält.

Der Teilfonds kann darüber hinaus in strukturierte Produkte anlegen, insbesondere in Anleihen oder andere Wertpapiere, deren Rendite zum Beispiel an die Entwicklung eines Indexes, eines Wertpapiers, eines Wertpapierkorbs oder eines OGA gekoppelt ist.

Der Teilfonds kann bis zu 10% seines Nettovermögens in Anteile von OGAW und/oder anderen OGA investieren.

Der Teilfonds kann bis zu 20% seines Nettovermögens in forderungsbesicherte Wertpapiere und in hypotheckenbesicherte Wertpapiere („ABS/MBS“) investieren.

Klassen:

Klasse	ISIN-Code	Aktiviert	Erstausgabepreis	Ausschüttung	Mindestbetrag bei Erstzeichnung	Mindestbetrag bei Folgezeichnung	Währung	Absicherung des Wechselkursrisikos
EUR	LU0418546858	√	-	-	-	-	EUR	-
CHF	LU0608366398	√	-	-	-	-	CHF	hp
USD	LU0418547153	√	-	-	-	-	USD	hp
No Load	LU0418546932	√	-	-	-	-	EUR	-

Der Teilfonds kann außerdem unbegrenzt in Rule144A-Wertpapiere investieren.

Zum Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung sowie zu Absicherungszwecken kann der Teilfonds darüber hinaus in derivative Finanzinstrumente investieren. Unter Einhaltung der geltenden Anlagebeschränkungen kann der Teilfonds auch in Optionen, Terminkontrakte und andere an einem organisierten Markt oder im Freiverkehr gehandelte Anlageprodukte investieren.

Berichtswährung des Teilfonds: EUR

Teilfondsverwalter:

Advent Capital Management, LLC.

Ordererteilung:

Zeichnung / Rücknahme / Umtausch

Orderannahmeschluss und Auftragstag

„T“ ist der Auftragstag (jeder Geschäftstag in Luxemburg und in den Vereinigten Staaten von Amerika mit Ausnahme des 24. Dezember), der Tag der Anwendung des NIW bei den Transaktionen.

Aufträge müssen am Auftragstag T bis 12.00 Uhr (Luxemburger Zeit) eingehen, damit sie mit dem Nettoinventarwert von T abgewickelt werden.

Bewertungstag:

Jeder auf einen Auftragstag folgende Geschäftstag in Luxemburg (T+1).
Berechnung des Nettoinventarwerts per T.

Der Zeichnungs- bzw. Rücknahmebetrag ist innerhalb von vier (4) Geschäftstagen nach dem jeweiligen Auftragstag in der Berichtswährung der Klasse zu zahlen.

Risikomanagement:

Methode zur Messung des Gesamtrisikos:
Commitment-Ansatz

EUR								
R EUR	LU0435362065	√	-	-	-	-	EUR	-
I EUR	LU0933610163	√	-	-	5.000.000 EUR	-	EUR	-
Advent Phoenix EUR	LU0418547401	√	-	-	5.000.000 EUR	-	EUR	-
Advent Phoenix USD	LU0418547666	- ¹	1.000 USD	-	5.000.000 USD	-	USD	hp
Advent Phoenix GBP	LU0418547740	√	-	-	5.000.000 GBP	-	GBP	hp
Z EUR	LU1091109220	- ¹	1.000 EUR	-	-	-	EUR	-
Z GBP	LU1091109493	- ¹	1.000 GBP	-	-	-	GBP	hp
Z CHF	LU1091109576	- ¹	1.000 CHF	-	-	-	CHF	hp

¹ Diese Klasse ist noch nicht aktiviert. Auf Beschluss des Verwaltungsrats kann sie jedoch jederzeit zum genannten Erstausgabepreis aktiviert werden.

Die Anteilsklassen „Z“ dieses Teilfonds sind institutionellen Anlegern vorbehalten, die mit dem Teilfondsverwalter, SYZ Asset Management (Luxembourg) S.A. oder einem anderen Unternehmen der SYZ-Gruppe eine spezielle Gebührenvereinbarung getroffen haben.

Gebührenstruktur des Teilfonds:

Die nachstehend aufgeführten Gebührensätze sind Höchstwerte.

Klasse	Gebührensatz (max. in %)				
	Verwaltung	Performance	Ganz oder teilweise an Untervertriebsgesellschaften weitergereichte Gebühren		
			Verkauf	Rücknahme	Umtausch
EUR	1,45%	-	3%	3%	1%
CHF	1,45%	-	3%	3%	1%
USD	1,45%	-	3%	3%	1%
No Load EUR	2,00%	-	0%	3%	1%
R EUR	0,90%	-	3%	3%	1%
I EUR	0,80%	-	3%	3%	1%
Advent Phoenix EUR	0,90%	-	3%	3%	1%
Advent Phoenix USD	0,90%	-	3%	3%	1%
Advent Phoenix GBP	0,90%	-	3%	3%	1%
Z EUR	0,15%	-	3%	3%	1%
Z GBP	0,15%	-	3%	3%	1%
Z CHF	0,15%	-	3%	3%	1%

Informationen zu weiteren vom Teilfonds zu tragenden Kosten enthalten die Kapitel „Auslagen und Gebühren“ und „Besteuerung“ dieses Prospekts.

17) OYSTER – Global High Yield

Anlegerprofil:

Dieser Teilfonds eignet sich besonders für Anleger, die:

- von der Entwicklung der Anleihen und besonders von High Yield-Anleihen an den verschiedenen Finanzmärkten des Anlageuniversums profitieren wollen,
- einen Anlagehorizont von mindestens 5 Jahren verfolgen.
- Anlegern wird empfohlen, nur einen Teil ihres Vermögens in diesen Teilfonds zu investieren.

Weitere Informationen enthält das Kapitel „Risikoprofile und -faktoren“.

Anlagepolitik:

Ziel dieses Teilfonds ist es, seinen Anlegern einen langfristigen Kapitalzuwachs zu bieten. Hierzu investiert er weltweit in alle Arten von High-Yield-Anleihen mit festen oder variablen Zinssätzen.

Mindestens zwei Drittel seines Vermögens legt der Teilfonds jederzeit in ein diversifiziertes Portfolio aus festverzinslichen oder vergleichbaren Instrumenten mit hoher Rendite an, die auf die wichtigsten Währungen der Welt lauten. Das Emittentenrating dieser Papiere ist niedriger als die Kategorie „Investmentgrade“ (Standard & Poor’s: BBB-, Fitch: BBB-, Moody’s: Baa3) der großen Ratingagenturen, außerdem investiert er in Instrumente, deren Emittent kein Rating besitzt.

Der Teilfonds kann zur Erreichung seines Anlageziels zu Absicherungszwecken und zwecks einer effizienten Portfolioverwaltung Techniken und Derivate anwenden, die insbesondere Wechselkurs-, Zins-, Kreditspread- und Volatilitätsrisiken bergen. Der Kauf oder Verkauf derivativer Instrumente, die an der Börse oder im Freiverkehr gehandelt werden, ist zulässig. Hierunter fallen Zins-, Index- sowie Devisenterminkontrakte, Optionen, Swaps einschließlich CDS (Credit Default Swaps) und CDS-Indizes sowie alle derivative Finanzinstrumente, denen Indizes zugrunde liegen, und anderes. Die CDS-Index-Exposition darf maximal 10% des Nettovermögens des Teilfonds betragen.

Ansonsten kann der Teilfonds Liquidität, Geldmarktinstrumente oder andere als die vorgenannten Schuldtitel halten.

Der Teilfonds darf maximal:

- 10% seines Nettovermögens in Aktien oder andere Beteiligungsrechte investieren,
- 10% seines Nettovermögens in anderen OGAW und/oder OGA investieren,
- 25% des Nettovermögens in Wandelanleihen investieren,

- 30% seines Nettovermögens in High Yield-Anleihen ohne Rating von mindestens einer der großen Ratingagenturen weltweit investieren bzw. in High Yield-Anleihen, deren Rating CCC+ (Standard & Poor’s) (bzw. das entsprechende Rating einer anderen Ratingagentur) oder niedriger ist,
- 20% seines Nettovermögens in forderungsbesicherte Wertpapiere und in hypothekenbesicherte Wertpapiere („ABS/MBS“) investieren.

Der Teilfonds kann außerdem unbegrenzt in Rule144A-Wertpapiere investieren.

Die Berichtswährung des Teilfonds ist der US-Dollar. Der Teilfonds kann jedoch im Rahmen seiner globalen Anlagepolitik auch in anderen Währungen anlegen. Die Devisenrisiko-Exposition darf maximal 10% des Nettovermögens des Teilfonds betragen.

Die mittlere Duration des Portfolios ist mit dem High Yield-Markt vergleichbar.

Berichtswährung des Teilfonds: USD

Teilfondsverwalter:

Seix Investment Advisors LLC

Ordererteilung:

Zeichnung / Rücknahme / Umtausch

Orderannahmeschluss und Auftragstag:

„T“ ist der Auftragstag (jeder Geschäftstag in Luxemburg mit Ausnahme des 24. Dezember), der Tag der Anwendung des NIW bei den Transaktionen.

Aufträge müssen am Auftragstag T bis 12.00 Uhr (Luxemburger Zeit) eingehen, damit sie mit dem Nettoinventarwert von T abgewickelt werden.

Bewertungstag:

Jeder auf einen Auftragstag folgende Geschäftstag in Luxemburg (T+1).
Berechnung des Nettoinventarwerts per T.

Der Zeichnungs- bzw. Rücknahmebetrag ist innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach dem jeweiligen Auftragstag in der Berichtswährung der Klasse zu zahlen.

Risikomanagement:

Methode zur Messung des Gesamtrisikos:

Commitment-Ansatz

Klassen:

Klasse	ISIN-Code	Aktiviert	Erstausgabepreis	Ausschüttung	Mindestbetrag bei Erstzeichnung	Mindestbetrag bei Folgezeichnung	Währung	Absicherung des Wechselkursrisikos	Absicherung der Duration
USD	LU0688633410	✓	-	-	-	-	USD	-	
USD DURH	LU1045039697	✓	150 USD	-		-	USD	-	hp
USD D	LU0747345022	✓	-	monatlich	-	-	USD	-	
USD D DURH	LU1045039770	⁻¹	150 USD	monatlich	-	-	USD	-	hp
CHF	LU0688633501	✓	-	-	-	-	CHF	hp	
EUR	LU0688633683	✓	-	-	-	-	EUR	hp	
SGD	LU0688633766	✓	-	-	-	-	SGD	hp	
SGD D	LU0747345295	✓	-	monatlich	-	-	SGD	hp	
R USD	LU0933610247	✓	-	-	-	-	USD	-	
R USD DURH	LU1045039853	⁻¹	150 USD	-	-	-	USD	-	hp
R EUR	LU0933610320	✓	-	-	-	-	EUR	hp	
I USD	LU0688633840	✓	-	-	100.000 USD	-	USD	-	
I USD DURH	LU1045039937	✓	1.000 USD	-	100.000 USD	-	USD	-	hp
I USD D	LU0747345378	✓	-	monatlich	100.000 USD	-	USD	-	
I CHF	LU0688633923	✓	-	-	100.000 CHF	-	CHF	hp	
I EUR	LU0688634061	✓	-	-	100.000 EUR	-	EUR	hp	
I SGD	LU0688634228	⁻¹	1.000 SGD	-	100.000 SGD	-	SGD	hp	
I SGD D	LU0747345451	⁻¹	1.000 SGD	monatlich	100.000 SGD	-	SGD	hp	

¹ Diese Klasse ist noch nicht aktiviert. Auf Beschluss des Verwaltungsrats kann sie jedoch jederzeit zum genannten Erstausgabepreis aktiviert werden.

Gebührenstruktur des Teilfonds:

Die nachstehend aufgeführten Gebührensätze sind Höchstwerte.

Klasse	Gebührensatz (max. in %)					
	Verwaltung	Performance	Duration ¹	Ganz oder teilweise an Untervertriebsgesellschaften weitergereichte Gebühren		
				Kauf	Rücknahme	Umtausch
USD	1,20%	-		3%	3%	1%
USD DURH	1,20%	-	0,05%	3%	3%	1%
USD D	1,20%	-		3%	3%	1%
USD D DURH	1,20%	-	0,05%	3%	3%	1%
CHF	1,20%	-		3%	3%	1%
EUR	1,20%	-		3%	3%	1%
SGD	1,20%	-		3%	3%	1%
SGD D	1,20%	-		3%	3%	1%
R USD	0,95%	-		3%	3%	1%
R USD DURH	0,95%	-	0,05%	3%	3%	1%
R EUR	0,95%	-		3%	3%	1%
I USD	0,80%	-		3%	3%	1%
I USD DURH	0,80%	-	0,05%	3%	3%	1%
I USD D	0,80%	-		3%	3%	1%
I CHF	0,80%	-		3%	3%	1%
I EUR	0,80%	-		3%	3%	1%
I SGD	0,80%	-		3%	3%	1%
I SGD D	0,80%	-		3%	3%	1%

¹ Gebühr zugunsten des Teilfondsverwalters.

Informationen zu weiteren vom Teilfonds zu tragenden Kosten enthalten die Kapitel „Auslagen und Gebühren“ und „Besteuerung“ dieses Prospekts.

18) OYSTER - USD BONDS

Anlegerprofil:

Dieser Teilfonds eignet sich besonders für Anleger, die:

- von der Entwicklung der Anleihen an den verschiedenen Finanzmärkten des Anlageuniversums profitieren wollen,
- einen Anlagehorizont von mindestens 3 Jahren verfolgen.
- Anlegern wird empfohlen, nur einen Teil ihres Vermögens in diesen Teilfonds zu investieren.

Weitere Informationen enthält das Kapitel „Risikoprofile und -faktoren“.

Anlagepolitik:

Der Teilfonds ist bestrebt, seinen Anlegern einen Kapitalzuwachs über die Anlage in ein Portfolio zu bieten, das sich vorrangig aus auf USD lautenden Schuldverschreibungen von Emittenten aus den USA oder aus anderen Ländern zusammensetzt. Nach Abzug der Barmittel werden jederzeit mindestens zwei Drittel des Fondsvermögens in auf USD lautende Schuldverschreibungen angelegt.

Der Teilfonds kann bis zu 10% seines Nettovermögens in Anteile von OGAW und/oder anderen OGA investieren.

Unter Einhaltung der Anlagebeschränkungen kann der Teilfonds zusätzlich in zulässige Instrumente investieren, über die er eine Gold- und Edelmetall-Exposition erhält.

Der Teilfonds kann bis zu 20% seines Nettovermögens in forderungsbesicherte Wertpapiere und in hypothekenbesicherte Wertpapiere („ABS/MBS“) investieren.

Klassen:

Klasse	ISIN-Code	Aktivi- viert	Erstausgabe- preis	Ausschü- ttung	Mindest- betrag bei Erstzeich- nung	Mindestbetrag bei Folgezeich- nung	Wäh- rung	Absiche- rung des Wechsel- kurs- risikos
USD	LU0970691076	✓	-	-	-	-	USD	-
R USD	LU0970691159	✓	-	-	-	-	USD	-
I USD	LU0970691233	✓	-	-	100.000 USD	-	USD	-

Zum Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung sowie zu Absicherungszwecken kann der Teilfonds darüber hinaus in derivative Finanzinstrumente investieren.

Berichtswährung des Teilfonds: USD

Teilfondsverwalter:

SYZ Asset Management (Suisse) SA

Ordererteilung:

Zeichnung / Rücknahme / Umtausch

Orderannahmeschluss und Auftragstag

„T“ ist der Auftragstag (jeder Geschäftstag in Luxemburg mit Ausnahme des 24. Dezember), der Tag der Anwendung des NIW bei den Transaktionen.

Aufträge müssen am Auftragstag T bis 12.00 Uhr (Luxemburger Zeit) eingehen, damit sie mit dem Nettoinventarwert von T abgewickelt werden.

Bewertungstag:

Jeder auf einen Auftragstag folgende Geschäftstag in Luxemburg (T+1).

Berechnung des Nettoinventarwerts per T.

Der Zeichnungs- bzw. Rücknahmebetrag ist innerhalb von vier (4) Geschäftstagen nach dem jeweiligen Auftragstag in der Berichtswährung der Anteilklasse zu zahlen.

Risikomanagement:

Methode zur Messung des Gesamtrisikos: Commitment-Ansatz

Gebührenstruktur des Teilfonds:

Die nachstehend aufgeführten Gebührensätze sind Höchstwerte.

Klasse	Gebührensatz (max. in %)				
	Verwaltung	Performance- gebühr	Ganz oder teilweise an Untervertriebsgesellschaften weitergereichte Gebühren		
			Verkauf	Rücknahme	Umtausch
USD	0,90%	-	3%	3%	1%
R USD	0,70%	-	3%	3%	1%
I USD	0,55%	-	3%	3%	1%

Informationen zu weiteren vom Teilfonds zu tragenden Kosten enthalten die Kapitel „Auslagen und Gebühren“ und „Besteuerung“ dieses Prospekts.

19) OYSTER - ABSOLUTE RETURN EUR

Dieser Teilfonds wird mit Wirkung vom 25. Mai 2015 umbenannt in OYSTER – MULTI-ASSET ABSOLUTE RETURN EUR.

Anlegerprofil:

Dieser Teilfonds eignet sich besonders für Anleger, die:

- eine Wertsteigerung ihres angelegten Kapitals mittels dynamischer Streuung ihrer Anlagen anstreben und gleichzeitig geringere als an den Aktienmärkten übliche Risiken eingehen wollen,
- einen Anlagehorizont von mindestens 3 Jahren verfolgen.
- Anlegern wird empfohlen, nur einen Teil ihres Vermögens in diesen Teilfonds zu investieren.

Weitere Informationen enthält das Kapitel „Risikoprofile und -faktoren“.

Anlagepolitik:

Das Ziel des Teilfonds besteht darin, Anlegern eine absolute Rendite zu bieten, die kaum mit den wichtigsten Aktienmarktindizes korreliert. Hierzu legt der Teilfonds in ein diversifiziertes Portfolio aus Aktien, Anleihen und anderen Wertpapieren an, die an einer geregelten Wertpapierbörse gehandelt werden. Darüber hinaus kann der Teilfonds auch liquide Mittel halten und in Geldmarktpapiere anlegen. Die Gewichtung der einzelnen Anlageinstrumente erfolgt durch den Untermanager basierend auf dessen Einschätzung der Anlagewerte und der Marktlage.

Um das Marktrisiko zu verringern, kann der Teilfonds vorübergehend bis zu 100% seines Nettovermögens in liquiden Mitteln halten und/oder in Geldmarktinstrumente anlegen.

Der Teilfonds kann bis zu 30% bzw. ab dem 12. Juni 2015 10% seines Nettovermögens in Anteile von OGAW und/oder anderen OGA investieren. Der Teilfonds kann, innerhalb der vorgenannten Grenzen, bis zu 10% seines Nettovermögens in Anteile regulierter alternativer OGA investieren, die gemäß den Beschränkungen in Artikel 41 (1) e) des Gesetzes zulässig sind.

Der Teilfonds kann bis zu 20% seines Nettovermögens in forderungsbesicherte Wertpapiere und in hypothekenbesicherte Wertpapiere („ABS/MBS“) investieren.

Investitionen erfolgen in erster Linie in EUR und/oder mit Wechselkursabsicherung.

Der Teilfonds kann zum Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung sowie zu Absicherungszwecken auch in derivative Finanzinstrumente investieren.

Berichtswährung des Teilfonds: EUR

Teilfondsverwalter:

SYZ Asset Management (Suisse) SA

Ordererteilung:

Zeichnung / Rücknahme / Umtausch

Orderannahmeschluss und Auftragstag

„T“ ist der Auftragstag (jeder Geschäftstag in Luxemburg mit Ausnahme des 24. Dezember), der Tag der Anwendung des NIW bei den Transaktionen.

Aufträge müssen am Auftragstag T bis 12.00 Uhr (Luxemburger Zeit) eingehen, damit sie mit dem Nettoinventarwert von T abgewickelt werden.

Bewertungstag:

Jeder auf einen Auftragstag folgende Geschäftstag in Luxemburg (T+1).
Berechnung des Nettoinventarwerts per T.

Der Zeichnungs- bzw. Rücknahmebetrag ist innerhalb von vier (4) Geschäftstagen nach dem jeweiligen Auftragstag in der Berichtswährung der Klasse zu zahlen.

Risikomanagement:

Methode zur Messung des Gesamtrisikos:
Commitment-Ansatz

Klassen:

Klasse	ISIN-Code	Aktiviert	Erstausgabepreis	Ausschüttung	Mindestbetrag bei Erstzeichnung	Mindestbetrag bei Folgezeichnung	Währung	Absicherung des Wechselkursrisikos
EUR2	LU0536156861	√	-	-	-	-	EUR	-
EUR2 D	LU1204262064	- ¹	150 EUR	Jährlich	-	-	EUR	-
USD2	LU1204262148	- ¹	150 USD	-	-	-	USD	hp
R EUR2	LU0608366554	√	-	-	-	-	EUR	-
I EUR2	LU0933611138	√	-	-	5.000.000 EUR	-	EUR	-
I USD2	LU1204262494	- ¹	1.000 USD	-	5.000.000 USD	-	USD	hp
M I EUR2	LU1130167288	- ¹	1.000 EUR	-	5.000.000 EUR	-	EUR	-
No Load EUR2	LU1130212092	- ¹	150 EUR	-	-	-	EUR	-
Z EUR	LU0652172445	√	-	-	-	-	EUR	-

¹ Diese Klasse ist noch nicht aktiviert. Auf Beschluss des Verwaltungsrats kann sie jedoch jederzeit zum genannten Erstausgabepreis aktiviert werden.

Gebührenstruktur des Teilfonds:

Die nachstehend aufgeführten Gebührensätze sind Höchstwerte.

Klasse	Gebührensatz (max. in %)				
	Verwaltung	Performance	Ganz oder teilweise an Untervertriebsgesellschaften weitergereichte Gebühren		
			Verkauf	Rücknahme	Umtausch
EUR2	0,90%	20% (relativ)*	5%	3%	1%
EUR2 D	0,90%	20% (relativ)*	5%	3%	1%
USD2	0,90%	20% (relativ)*	5%	3%	1%
R EUR2	0,75%	20% (relativ)*	5%	3%	1%
I EUR2	0,50%	20% (relativ)*	3%	3%	1%
I USD2	0,50%	20% (relativ)*	3%	3%	1%
M I EUR2	0,50%	20% relativ*	3%	3%	1%
No Load EUR2	1,40%	20% relativ*	0%	3%	1%
Z EUR	-	-	3%	3%	1%

* bezogen auf die jährliche Outperformance gegenüber dem 1M-Libor EUR plus 200 Basispunkte (2%)

Informationen zu weiteren vom Teilfonds zu tragenden Kosten sowie zur Berechnung der Performancegebühr enthalten die Kapitel „Auslagen und Gebühren“ und „Besteuerung“ dieses Prospekts.

20) OYSTER - ABSOLUTE RETURN GBP

Anlegerprofil:

Dieser Teilfonds eignet sich besonders für Anleger, die:

- eine Wertsteigerung ihres angelegten Kapitals mittels dynamischer Streuung ihrer Anlagen anstreben und gleichzeitig geringere als an den Aktienmärkten übliche Risiken eingehen wollen,
- einen Anlagehorizont von mindestens 3 Jahren verfolgen.
- Anlegern wird empfohlen, nur einen Teil ihres Vermögens in diesen Teilfonds zu investieren.

Weitere Informationen enthält das Kapitel „Risikoprofile und -faktoren“.

Anlagepolitik:

Das Ziel des Teilfonds besteht darin, Anlegern eine absolute Rendite zu bieten, die kaum mit den wichtigsten Aktienmarktindizes korreliert. Hierzu legt der Teilfonds in ein diversifiziertes Portfolio aus Aktien, Anleihen und anderen Wertpapieren an, die an einer geregelten Wertpapierbörse gehandelt werden. Darüber hinaus kann der Teilfonds auch liquide Mittel halten und in Geldmarktpapiere anlegen. Die Gewichtung der einzelnen Anlageinstrumente erfolgt durch den Untermanager basierend auf dessen Einschätzung der Anlagewerte und der Marktlage.

Um das Marktrisiko zu verringern, kann der Teilfonds vorübergehend bis zu 100% seines Nettovermögens in liquiden Mitteln halten und/oder in Geldmarktinstrumente anlegen.

Der Teilfonds kann bis zu 10% seines Nettovermögens in Anteile regulierter „alternativer“ OGA investieren, die gemäß den

Einschränkungen von Artikel 41 (1) e) des Gesetzes zulässig sind.

Investitionen erfolgen in erster Linie in GBP und/oder mit Wechselkursabsicherung.

Berichtswährung des Teilfonds: GBP

Teilfondsverwalter:

SYZ Asset Management (Suisse) SA

Ordererteilung:

Zeichnung / Rücknahme / Umtausch

Orderannahmeschluss und Auftragstag

„T“ ist der Auftragstag (jeder Geschäftstag in Luxemburg mit Ausnahme des 24. Dezember), der Tag der Anwendung des NIW bei den Transaktionen.

Aufträge müssen am Auftragstag T bis 12.00 Uhr (Luxemburger Zeit) eingehen, damit sie mit dem Nettoinventarwert von T abgewickelt werden.

Bewertungstag:

Jeder auf einen Auftragstag folgende Geschäftstag in Luxemburg (T+1).
Berechnung des Nettoinventarwerts per T.

Der Zeichnungs- bzw. Rücknahmebetrag ist innerhalb von vier (4) Geschäftstagen nach dem jeweiligen Auftragstag in der Berichtswährung der Anteilklasse zu zahlen.

Risikomanagement:

Methode zur Messung des Gesamtrisikos: Commitment-Ansatz

Klassen:

Klasse	ISIN-Code	Aktiviert	Erstausgabepreis	Ausschüttung	Mindestbetrag bei Erstzeichnung	Mindestbetrag bei Folgezeichnung	Währung	Absicherung des Wechselkursrisikos
M I GBP	LU1130232017	✓	-	-	5.000.000 GBP	-	GBP	-
R GBP D	LU1130245779	- ¹	10 GBP	vierteljährlich	-	-	GBP	-

¹ Diese Anteilklasse ist noch nicht aktiviert. Auf Beschluss des Verwaltungsrats kann sie jedoch jederzeit zum genannten Erstausgabepreis aktiviert werden.

Gebührenstruktur des Teilfonds:

Die nachstehend aufgeführten Gebührensätze sind Höchstwerte.

Klasse	Gebührensatz (max. in %)				
	Verwaltung	Performance	Ganz oder teilweise an Untervertriebsgesellschaften weitergereichte Gebühren		
			Verkauf	Rücknahme	Umtausch
M I GBP	0,50%	-	3%	3%	1%
R GBP D	0,50%	-	5%	3%	1%

Informationen zu weiteren vom Teilfonds zu tragenden Kosten enthalten die Kapitel „Auslagen und Gebühren“ und „Besteuerung“ dieses Prospekts.

21) OYSTER - DIVERSIFIED

Dieser Teilfonds wird mit Wirkung vom 25. Mai 2015 umbenannt in OYSTER – MULTI-ASSET DIVERSIFIED.

Anlegerprofil:

Dieser Teilfonds eignet sich besonders für Anleger, die:

- eine Wertsteigerung ihres angelegten Kapitals mittels dynamischer Streuung ihrer Anlagen anstreben und gleichzeitig geringere als an den Aktienmärkten übliche Risiken eingehen wollen,
- einen Anlagehorizont von mindestens 4 Jahren verfolgen.
- Anlegern wird empfohlen, nur einen Teil ihres Vermögens in diesen Teilfonds zu investieren.

Weitere Informationen enthält das Kapitel „Risikoprofile und -faktoren“.

Anlagepolitik:

Der Teilfonds ist bestrebt, seinen Anlegern einen Kapitalzuwachs über die Anlage in ein Portfolio zu bieten, das sich vorrangig aus Aktien und Anleihen von Emittenten aus unterschiedlichen Ländern und Währungsräumen zusammensetzt.

Der Teilfonds kann bis zu 10% seines Nettovermögens in Anteile von OGAW und/oder anderen OGA investieren.

Zum Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung sowie zu Absicherungszwecken, aber auch zur Anlage kann der Teilfonds darüber hinaus in derivative Finanzinstrumente investieren.

Der Teilfonds kann zusätzlich ein Engagement in Metallen aufbauen, und zwar über Anteile an „Exchange-traded Funds“ und strukturierte Produkte oder über Finanzderivate, deren Basisobjekt solche Anteile oder strukturierten Produkte sind.

Klassen:

Klasse	ISIN-Code	Aktiviert	Erstausgabepreis	Ausschüttung	Mindestbetrag bei Erstzeichnung	Mindestbetrag bei Folgezeichnung	Währung	Absicherung des Wechselkursrisikos
EUR	LU0095343421	✓	-	-	-	-	EUR	-
CHF	LU0178555495	✓	-	-	-	-	CHF	hp
No Load EUR	LU0133193242	✓	-	-	-	-	EUR	-
R EUR	LU0933611484	✓	-	-	-	-	EUR	-
I EUR	LU0335769435	✓	-	-	100.000 EUR	-	EUR	-

Der Teilfonds kann bis zu 20% seines Nettovermögens in forderungsbesicherte Wertpapiere und in hypothekenbesicherte Wertpapiere („ABS/MBS“) investieren.

Berichtswährung des Teilfonds: EUR

Teilfondsverwalter:

SYZ Asset Management (Suisse) SA

Ordererteilung:

Zeichnung / Rücknahme / Umtausch

Orderannahmeschluss und Auftragstag

„T“ ist der Auftragstag (jeder Geschäftstag in Luxemburg mit Ausnahme des 24. Dezember), der Tag der Anwendung des NIW bei den Transaktionen.

Aufträge müssen am Auftragstag T bis 12.00 Uhr (Luxemburger Zeit) eingehen, damit sie mit dem Nettoinventarwert von T abgewickelt werden.

Bewertungstag:

Jeder auf einen Auftragstag folgende Geschäftstag in Luxemburg (T+1).
Berechnung des Nettoinventarwerts per T.

Der Zeichnungs- bzw. Rücknahmebetrag ist innerhalb von vier (4) Geschäftstagen nach dem jeweiligen Auftragstag in der Berichtswährung der Klasse zu zahlen.

Risikomanagement:

Methode zur Messung des Gesamtrisikos:
Commitment-Ansatz

Gebührenstruktur des Teilfonds:

Die nachstehend aufgeführten Gebührensätze sind Höchstwerte.

Klasse	Gebührensatz (max. in %)				
	Verwaltung	Performance	Ganz oder teilweise an Untervertriebsgesellschaften weitergereichte Gebühren		
			Verkauf	Rücknahme	Umtausch
EUR	1,50%	10% (absolut)	5%	3%	1%
CHF	1,50%	10% (absolut)	5%	3%	1%
No Load EUR	2,25%	10% (absolut)	0%	3%	1%
R EUR	1,10%	10% (absolut)	5%	3%	1%
I EUR	0,90%	10% (absolut)	3%	3%	1%

Informationen zu weiteren vom Teilfonds zu tragenden Kosten sowie zur Berechnung der Performancegebühr enthalten die Kapitel „Auslagen und Gebühren“ und „Besteuerung“ dieses Prospekts.

22) OYSTER - DYNAMIC ALLOCATION

Anlegerprofil:

Dieser Teilfonds eignet sich besonders für Anleger, die:

- eine Wertsteigerung ihres angelegten Kapitals mittels dynamischer Streuung ihrer Anlagen anstreben und gleichzeitig geringere als an den Aktienmärkten übliche Risiken eingehen wollen,
- einen Anlagehorizont von mindestens 4 Jahren verfolgen.
- Anlegern wird empfohlen, nur einen Teil ihres Vermögens in diesen Teilfonds zu investieren.

Weitere Informationen enthält das Kapitel „Risikoprofile und -faktoren“.

Anlagepolitik:

Das Ziel des Teilfonds besteht darin, Anlegern eine absolute Rendite zu bieten, die kaum mit den wichtigsten Aktienmarktindizes korreliert. Hierzu legt der Teilfonds in ein diversifiziertes Portfolio aus Aktien, Anleihen und anderen Wertpapieren an, die an einer geregelten Wertpapierbörse gehandelt werden. Darüber hinaus kann der Teilfonds auch liquide Mittel halten und in Geldmarktpapiere anlegen. Die Gewichtung der einzelnen Anlageinstrumente erfolgt durch den Unteranlagemanager basierend auf dessen Einschätzung der Anlagewerte und der Marktlage. Die Anlagen unterliegen keinen geografischen Beschränkungen, wobei das Portfolio auf eine geografische Region oder ein bestimmtes Land konzentriert sein kann und der in Aktien angelegte Teil des Portfolios vorrangig in Europa investiert wird.

Um das Marktrisiko zu verringern, kann der Teilfonds vorübergehend bis zu 100% seines Nettovermögens in liquiden Mitteln halten und/oder in Geldmarktinstrumente anlegen.

Der Teilfonds kann bis zu 10% seines Nettovermögens in Anteile von OGAW und/oder anderen OGA investieren.

Klassen:

Klasse	ISIN-Code	Aktiviert	Erstausgabepreis	Ausschüttung	Mindestbetrag bei Erstzeichnung	Mindestbetrag bei Folgezeichnung	Währung	Absicherung des Wechselkursrisikos
EUR	LU0204990104	✓	-	-	-	-	EUR	-
No Load EUR	LU0339310699	✓	-	-	-	-	EUR	-

Der Teilfonds kann bis zu 20% seines Nettovermögens in forderungsbesicherte Wertpapiere und in hypothekenbesicherte Wertpapiere („ABS/MBS“) investieren.

Zum Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung sowie zu Absicherungszwecken kann der Teilfonds darüber hinaus in derivative Finanzinstrumente investieren.

Berichtswährung des Teilfonds: EUR

Teilfondsverwalter:

Albemarle Asset Management Ltd

Ordererteilung:

Zeichnung / Rücknahme / Umtausch

Orderannahmeschluss und Auftragstag

„T“ ist der Auftragstag (jeder Geschäftstag in Luxemburg mit Ausnahme des 24. Dezember), der Tag der Anwendung des NIW bei den Transaktionen.

Aufträge müssen am Auftragstag T bis 12.00 Uhr (Luxemburger Zeit) eingehen, damit sie mit dem Nettoinventarwert von T abgewickelt werden.

Bewertungstag:

Jeder auf einen Auftragstag folgende Geschäftstag in Luxemburg (T+1).
Berechnung des Nettoinventarwerts per T.

Der Zeichnungs- bzw. Rücknahmebetrag ist innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach dem jeweiligen Auftragstag in der Berichtswährung der Klasse zu zahlen.

Risikomanagement:

Methode zur Messung des Gesamtrisikos:
Commitment-Ansatz

Gebührenstruktur des Teilfonds:

Die nachstehend aufgeführten Gebührensätze sind Höchstwerte.

Klasse	Gebührensatz (max. in %)				
	Verwaltung	Performance	Ganz oder teilweise an Untervertriebsgesellschaften weitergereichte Gebühren		
			Verkauf	Rücknahme	Umtausch
EUR	1,50%	10% (absolut)	5%	3%	1%
No Load EUR	2,25%	10% (absolut)	0%	3%	1%

Informationen zu weiteren vom Teilfonds zu tragenden Kosten sowie zur Berechnung der Performancegebühr enthalten die Kapitel „Auslagen und Gebühren“ und „Besteuerung“ dieses Prospekts.

23) OYSTER - MARKET NEUTRAL

Anlegerprofil:

Dieser Teilfonds eignet sich besonders für Anleger, die:

- eine Wertsteigerung ihres angelegten Kapitals mittels dynamischer Streuung ihrer Anlagen anstreben und gleichzeitig geringere als an den Aktienmärkten übliche Risiken eingehen wollen,
- insbesondere auch an den Märkten für Derivate investieren wollen,
- einen Anlagehorizont von mindestens 5 Jahren verfolgen.
- Anlegern wird empfohlen, nur einen Teil ihres Vermögens in diesen Teilfonds zu investieren.

Weitere Informationen enthält das Kapitel „Risikoprofile und -faktoren“.

Anlagepolitik:

Das Anlageziel dieses Teilfonds besteht in Kapitalwachstum mit dem Ziel einer Volatilität, die unter dem Niveau der Aktienmärkte liegt, an denen der Teilfonds investiert. Die Aktiva des Fonds setzen sich vorwiegend aus Aktien, festverzinslichen Wertpapieren (einschließlich Anleihen aller Art) und Geldmarktinstrumenten von Emittenten zusammen, die ihren Sitz in Europa oder den Vereinigten Staaten von Amerika haben. Der Teilfonds kann darüber hinaus auch in Festgelder anlegen und zusätzlich Barmittel halten. Die Gewichtung der einzelnen Aktivaklassen hängt von der Markteinschätzung des Unteranlagemanagers ab, wobei außer den in den Anlagebeschränkungen festgelegten Limits keine Beschränkungen bestehen.

Der Teilfonds kann bis zu 10% seines Nettovermögens in Anteile von OGAW und/oder anderen OGA anlegen. In Übereinstimmung mit Kapitel 13 Punkt 17 dieses Prospekts kann er auch in Aktien und andere Eigenkapitalinstrumente russischer Unternehmen investieren.

Zum Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung sowie zu Absicherungszwecken, aber auch zur Anlage kann der Teilfonds darüber hinaus in derivative Finanzinstrumente investieren.

Unter Einhaltung der geltenden Anlagebeschränkungen kann der Teilfonds auch in Optionen, Terminkontrakte, Transaktionen auf Credit Default Swaps, andere an einem organisierten Markt oder im Freiverkehr gehandelte derivative Finanzinstrumente sowie im Freiverkehr gehandelte Swap-Kontrakte auf alle Arten von Finanzinstrumenten und Total Return Swaps investieren. Die Total Return Swaps bzw. vergleichbaren Instrumente basieren auf Wertpapieren oder auf Indizes, deren Allokation veröffentlicht wird

Berichtswährung des Teilfonds: EUR

Teilfondsverwalter:

SYZ Asset Management (Suisse) SA

Ordererteilung:

Zeichnung / Rücknahme / Umtausch

Orderannahmeschluss und Auftragstag

Bis zum 20. Mai 2015:

„T“ ist der Auftragstag (jeder Freitag oder der nächste Geschäftstag, wenn der Freitag in Luxemburg kein Geschäftstag oder der 24. Dezember ist), der Tag der Anwendung des NIW bei den Transaktionen.

Aufträge müssen spätestens zwei Geschäftstage vor dem Auftragstag T (T-2) bis 12.00 Uhr (Luxemburger Zeit) eingehen, damit sie mit dem Nettoinventarwert von T abgewickelt werden.

Ab dem 22. Mai 2015:

„T“ ist der Auftragstag (jeder Geschäftstag in Luxemburg mit Ausnahme des 24. Dezember), der Tag der Anwendung des NIW bei den Transaktionen.

Aufträge müssen bis 12.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an jedem dem Auftragstag vorangehenden Geschäftstag in Luxemburg mit Ausnahme des 24. Dezember eingehen, damit sie mit dem Nettoinventarwert von T abgewickelt werden: (T-1).

Bewertungstag:

Jeder auf einen Auftragstag folgende Geschäftstag in Luxemburg (T+1).

Berechnung des Nettoinventarwerts per T.

Der Zeichnungs- bzw. Rücknahmebetrag ist innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach dem jeweiligen Auftragstag in der Berichtswährung der Klasse zu zahlen.

Risikomanagement:

Methode zur Messung des Gesamtrisikos: Absoluter VaR.

Erwarteter Grad der Hebelwirkung, Methode auf Basis der Commitments mit Ausgleichsmöglichkeit: dürfte 210% nicht überschreiten.

Erwarteter Grad der Hebelwirkung, Methode auf Basis der Summe der Nominalwerte: dürfte 210% bzw. 310% unter Berücksichtigung der

Absicherungsmaßnahmen für auf andere als die Rechnungswährung des Teilfonds lautende Anteilklassen nicht überschreiten.

Unter bestimmten Voraussetzungen können diese Werte für den Hebeleffekt jedoch übertroffen werden.

Klassen:

Klasse	ISIN-Code	Aktiviert	Erstausgabepreis	Ausschüttung	Mindestbetrag bei Erstzeichnung	Mindestbetrag bei Folgezeichnung	Währung	Absicherung des Wechselkursrisikos
EUR	LU0435361257	√	-	-	-	-	EUR	-
R EUR	LU0435361844	√	-	-	-	-	EUR	-
No Load EUR	LU1204262734	- ¹	150 EUR	-	-	-	EUR	-
R CHF	LU1045040190	- ¹	150 CHF	-	-	-	CHF	hp
R GBP	LU1091109659	- ¹	150 GBP	-	-	-	GBP	hp
I EUR	LU0933611567	√	1.000 EUR	-	5.000.000 EUR	-	EUR	-

¹ Diese Klasse ist noch nicht aktiviert. Auf Beschluss des Verwaltungsrats kann sie jedoch jederzeit zum genannten Erstausgabepreis aktiviert werden.

Gebührenstruktur des Teilfonds:

Die nachstehend aufgeführten Gebührensätze sind Höchstwerte.

Klasse	Gebührensatz (max. in %)				
	Verwaltung	Performance	Ganz oder teilweise an Untervertriebsgesellschaften weitergereichte Gebühren		
			Verkauf	Rücknahme	Umtausch
EUR	1,50%	15% (absolut)	5%	3%	1%
R EUR	1,00%	15% (absolut)	5%	3%	1%
No Load EUR	2,00%	15% (absolut)	0%	3%	1%
R CHF	1,00%	15% (absolut)	5%	3%	1%
R GBP	1,00%	15% (absolut)	5%	3%	1%
I EUR	0,90%	15% (absolut)	3%	3%	1%

Informationen zu weiteren vom Teilfonds zu tragenden Kosten sowie zur Berechnung der Performancegebühr enthalten die Kapitel „Auslagen und Gebühren“ und „Besteuerung“ dieses Prospekts.

24) OYSTER - MARKET NEUTRAL PLUS

Anlegerprofil:

Dieser Teilfonds eignet sich besonders für Anleger, die:

- eine Wertsteigerung ihres angelegten Kapitals mittels dynamischer Streuung ihrer Anlagen anstreben und gleichzeitig geringere als an den Aktienmärkten übliche Risiken eingehen wollen,
- insbesondere auch an den Märkten für Derivate investieren wollen,
- einen Anlagehorizont von mindestens 5 Jahren verfolgen.
- Anlegern wird empfohlen, nur einen Teil ihres Vermögens in diesen Teilfonds zu investieren.

Weitere Informationen enthält das Kapitel „Risikoprofile und -faktoren“.

Dieser Teilfonds unterscheidet sich vom Teilfonds Market Neutral durch das höhere Hebelniveau (siehe „Risikomanagement“ unten).

Anlagepolitik:

Das Anlageziel dieses Teilfonds besteht in Kapitalwachstum mit dem Ziel einer Volatilität, die unter dem Niveau der Aktienmärkte liegt, an denen der Teilfonds investiert. Die Aktiva des Fonds setzen sich vorwiegend (direkt oder über Derivate) aus Aktien, festverzinslichen Wertpapieren (einschließlich Anleihen aller Art) und Geldmarktinstrumenten von Emittenten zusammen, die ihren Sitz in Europa oder den Vereinigten Staaten von Amerika haben. Der Teilfonds kann darüber hinaus auch in Festgelder anlegen und zusätzlich Barmittel halten. Die Gewichtung der einzelnen Aktivaklassen hängt von der Markteinschätzung des Untermanagers ab, wobei außer den in den Anlagebeschränkungen festgelegten Limits keine Beschränkungen bestehen.

Der Teilfonds kann bis zu 10% seines Nettovermögens in Anteile von OGAW und/oder anderen OGA anlegen. In Übereinstimmung mit Kapitel 13 Punkt 17 dieses Prospekts kann er auch in Aktien und andere Eigenkapitalinstrumente russischer Unternehmen investieren.

Zum Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung sowie zu Absicherungszwecken, aber auch zur Anlage kann der Teilfonds darüber hinaus in derivative Finanzinstrumente investieren.

Unter Einhaltung der geltenden Anlagebeschränkungen kann der Teilfonds auch in Optionen, Terminkontrakte, Transaktionen auf Credit Default Swaps, andere an einem organisierten Markt oder im Freiverkehr gehandelte derivative Finanzinstrumente sowie im Freiverkehr gehandelte Swap-Kontrakte auf

alle Arten von Finanzinstrumenten und Total Return Swaps investieren. Die Total Return Swaps bzw. vergleichbaren Instrumente basieren auf Wertpapieren oder auf Indizes, deren Allokation veröffentlicht wird.

Berichtswährung des Teilfonds: EUR

Teilfondsverwalter:

SYZ Asset Management (Suisse) SA

Ordererteilung:

Zeichnung / Rücknahme / Umtausch

Orderannahmeschluss und Auftragstag

Bis zum 20. Mai 2015:

„T“ ist der Auftragstag (jeder Freitag oder der nächste Geschäftstag, wenn der Freitag in Luxemburg kein Geschäftstag oder der 24. Dezember ist), der Tag der Anwendung des NIW bei den Transaktionen.

Aufträge müssen spätestens zwei Geschäftstage vor dem Auftragstag T (T-2) bis 12.00 Uhr (Luxemburger Zeit) eingehen, damit sie mit dem Nettoinventarwert von T abgewickelt werden.

Ab dem 22. Mai 2015:

„T“ ist der Auftragstag (jeder Geschäftstag in Luxemburg mit Ausnahme des 24. Dezember), der Tag der Anwendung des NIW bei den Transaktionen.

Aufträge müssen bis 12.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an jedem dem Auftragstag vorangehenden Geschäftstag in Luxemburg mit Ausnahme des 24. Dezember eingehen, damit sie mit dem Nettoinventarwert von T abgewickelt werden: (T-1).

Bewertungstag:

Jeder auf einen Auftragstag folgende Geschäftstag in Luxemburg (T+1).
Berechnung des Nettoinventarwerts per T.

Der Zeichnungs- bzw. Rücknahmebetrag ist innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach dem jeweiligen Auftragstag in der Berichtswährung der Anteilklasse zu zahlen.

Risikomanagement:

Methode zur Messung des Gesamtrisikos: Absoluter VaR.
 Erwarteter Grad der Hebelwirkung, Methode auf Basis der Commitments mit Ausgleichsmöglichkeit: Maximal 420%.
 Erwarteter Grad der Hebelwirkung, Methode auf Basis der Summe der Nominalwerte: Maximal 420% bzw. 520% unter Berücksichtigung der

Absicherungsmaßnahmen für auf andere als die Rechnungswährung des Teilfonds lautende Anteilklassen.
 Unter bestimmten Voraussetzungen können diese Werte für den Hebeleffekt jedoch übertroffen werden.

Klassen:

Klasse	ISIN-Code	Aktiviert	Erstausgabepreis	Ausschüttung	Mindestbetrag bei Erstzeichnung	Mindestbetrag bei Folgezeichnung	Währung	Absicherung des Wechselkursrisikos
EUR	LU0970691316	✓	150 EUR	-	-	-	EUR	-
R EUR	LU0970691407	✓	150 EUR	-	-	-	EUR	-
I EUR	LU0970691589	✓	1.000 EUR	-	5.000.000 EUR	-	EUR	-

Gebührenstruktur des Teilfonds:

Die nachstehend aufgeführten Gebührensätze sind Höchstwerte.

Klasse	Gebührensatz (max. in %)				
	Verwaltung	Performancegebühr	Ganz oder teilweise an Untervertriebsgesellschaften weitergereichte Gebühren		
			Kauf	Rücknahme	Umtausch
EUR	1,50%	20% (absolut)	5%	3%	1%
R EUR	1,00%	20% (absolut)	5%	3%	1%
I EUR	0,90%	20% (absolut)	3%	3%	1%

Informationen zu weiteren vom Teilfonds zu tragenden Kosten sowie zur Berechnung der Performancegebühr enthalten die Kapitel „Auslagen und Gebühren“ und „Besteuerung“ dieses Prospekts.

25) OYSTER – MULTI-ASSET ACTIPROTECT

Anlegerprofil:

Dieser Teilfonds eignet sich besonders für Anleger, die:

- eine Wertsteigerung ihres angelegten Kapitals mittels flexibler Allokation ihrer Anlagen anstreben und gleichzeitig geringere als an den Aktienmärkten übliche Risiken eingehen wollen,
- insbesondere auch an den Märkten für Derivate investieren wollen,
- einen Anlagehorizont von mindestens 4 Jahren verfolgen.
- Anlegern wird empfohlen, nur einen Teil ihres Vermögens in diesen Teilfonds zu investieren.

Weitere Informationen enthält das Kapitel „Risikoprofile und -faktoren“.

Anlagepolitik:

Ziel dieses Teilfonds ist es, seinen Ertrag zu zwei Dritteln aus dem weltweiten Aktienmarkt zu erzielen, wobei ein Drittel dieses Risikos auf den mittel- bis langfristigen Bereich entfällt.

Der Teilfonds investiert ohne geografische Einschränkung flexibel über liquide Instrumente in Aktien- und Anleihemärkte, Edelmetalle und Devisen. Die Asset Allocation wird nach Einschätzung der Fondsmanager einerseits durch das Risikobudget und andererseits durch die Maximierung des erwarteten Ertrags festgelegt. Das Gesamtrisiko des Portfolios wird aktiv gemanagt; Ziel ist dabei, den maximal erwarteten Verlust in einem vorher festgelegten Zeitraum zu begrenzen.

Der Teilfonds kann flexibel und ohne Begrenzung des Gewichts der einzelnen Anlagearten in Aktien, alle Arten von Anleihen einschließlich Wandelanleihen, Liquidität, Geldmarktinstrumente und Devisen weltweit investieren. Die Anlagen in diese Instrumente können direkt oder über derivative Finanzinstrumente erfolgen. Das gesamte Engagement des Teilfonds kann je nach Marktbedingungen direkt und/oder indirekt auf eine Anlageart entfallen. Das heißt, der Teilfonds kann beispielsweise bis zu 100% am Aktienmarkt investiert sein oder umgekehrt, um die Exposition gegenüber dem Marktrisiko zu reduzieren, vorübergehend 100% des Nettovermögens in Form von Liquidität und/oder Geldmarktinstrumenten halten.

Unter Einhaltung der Anlagebeschränkungen kann der Teilfonds in zulässige Instrumente investieren, über die er eine Gold- und Edelmetall-Exposition in Höhe von bis zu 20% des Nettovermögens erhält.

Zu Absicherungszwecken, aber auch zur Anlage investiert der Teilfonds in derivative Finanzinstrumente. Unter Einhaltung der geltenden Anlagebeschränkungen kann der Teilfonds auch in Optionen, Terminkontrakte, Transaktionen auf Credit Default Swaps, andere an einem organisierten Markt oder im Freiverkehr gehandelte derivative Finanzinstrumente sowie im Freiverkehr gehandelte Swap-Kontrakte auf alle Arten von Finanzinstrumenten und Total Return Swaps investieren. Die Total Return

Swaps bzw. vergleichbaren Instrumente basieren auf Wertpapieren oder auf Indizes, deren Allokation veröffentlicht wird.

Außerdem kann sich der Teilfonds über Devisenterminkontrakte und Währungsswaps in Währungen engagieren.

Der Teilfonds kann bis zu 10% seines Nettovermögens in Anteile von OGAW und/oder anderen OGA investieren.

Berichtswährung des Teilfonds: EUR

Teilfondsverwalter:

SYZ Asset Management (Suisse) SA

Ordererteilung:

Zeichnung / Rücknahme / Umtausch

Orderannahmeschluss und Auftragstag

„T“ ist der Auftragstag (jeder Geschäftstag in Luxemburg mit Ausnahme des 24. Dezember), der Tag der Anwendung des NIW bei den Transaktionen.

Aufträge müssen am Auftragstag T bis 12.00 Uhr (Luxemburger Zeit) eingehen, damit sie mit dem Nettoinventarwert von T abgewickelt werden.

Bewertungstag:

Jeder auf einen Auftragstag folgende Geschäftstag in Luxemburg (T+1).
Berechnung des Nettoinventarwerts per T.

Der Zeichnungs- bzw. Rücknahmebetrag ist innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach dem jeweiligen Auftragstag in der Berichtswährung der Anteilklasse zu zahlen.

Risikomanagement:

Methode zur Messung des Gesamtrisikos: Absoluter VaR.

Erwarteter Grad der Hebelwirkung, Methode auf Basis der Summe der Nominalwerte: sollte 300% bzw. 400% unter Berücksichtigung der Absicherungsmaßnahmen für auf andere als die Rechnungswährung des Teilfonds lautende Anteilklassen nicht überschreiten.

Diese Niveaus der Hebeleffekte spiegeln die Nutzung aller derivativen Instrumenten im Teilfonds wider und werden über die Summe der absoluten Nominalwerte errechnet. Derivative Produkte, die zu Absicherungszwecken eingesetzt werden, fließen ebenfalls in diese Rechnung mit ein. Einige dieser Produkte können das Risiko des Teilfonds mindern, das heißt die Hebelniveaus bedeuten nicht unbedingt, dass der Teilfonds ein höheres Risiko eingeht.

Unter bestimmten Voraussetzungen können diese Werte für den Hebeleffekt jedoch übertroffen werden.

Anteilklassen:

Klasse	ISIN-Code	Aktiviert	Erstausgabepreis	Ausschüttung	Mindestbeitrag bei Erstzeichnung	Mindestbeitrag bei Folgezeichnung	Währung	Absicherung des Wechselkursrisikos
EUR	LU1204262817	- ¹	150 EUR	-	-	-	EUR	-
R EUR	LU1204262908	- ¹	150 EUR	-	-	-	EUR	-
I EUR	LU1204263112	- ¹	1.000 EUR	-	5.000.000 EUR	-	EUR	-
CHF	LU1204263203	- ¹	150 CHF	-	-	-	CHF	hp
R CHF	LU1204263468	- ¹	150 CHF	-	-	-	CHF	hp
I CHF	LU1204263542	- ¹	1.000 CHF	-	5.000.000 CHF	-	CHF	hp
Z EUR	LU1204263625	- ¹	1.000 EUR	-	-	-	EUR	-

¹ Diese Anteilklasse ist noch nicht aktiviert. Auf Beschluss des Verwaltungsrats kann sie jedoch jederzeit zum genannten Erstausgabepreis aktiviert werden.

Gebührenstruktur des Teilfonds:

Die nachstehend aufgeführten Gebührensätze sind Höchstwerte.

Klasse	Gebührensatz (max. in %)				
	Verwaltung	Performance	Ganz oder teilweise an Untervertriebsgesellschaften weitergereichte Gebühren		
			Verkauf	Rücknahme	Umtausch
EUR	1,50%	-	5%	3%	1%
R EUR	0,90%	-	5%	3%	1%
I EUR	0,75%	-	3%	3%	1%
CHF	1,50%	-	5%	3%	1%
R CHF	0,90%	-	5%	3%	1%
I CHF	0,75%	-	3%	3%	1%
Z EUR	-	-	5%	3%	1%

Informationen zu weiteren vom Teilfonds zu tragenden Kosten enthalten die Kapitel „Auslagen und Gebühren“ und „Besteuerung“ dieses Prospekts.

26) OYSTER - MULTI-ASSET INFLATION SHIELD

Anlegerprofil:

Dieser Teilfonds eignet sich besonders für Anleger, die:

- eine Wertsteigerung ihres angelegten Kapitals mittels dynamischer Streuung ihrer Anlagen anstreben und gleichzeitig geringere als an den Aktienmärkten übliche Risiken eingehen wollen,
- insbesondere auch an den Märkten für Derivate investieren wollen,
- einen Anlagehorizont von mindestens 4 Jahren verfolgen.
- Anlegern wird empfohlen, nur einen Teil ihres Vermögens in diesen Teilfonds zu investieren.

Weitere Informationen enthält das Kapitel „Risikoprofile und -faktoren“.

Anlagepolitik:

Das Ziel des Teilfonds lautet, auf Sicht eines kompletten Anlagezyklus, der in der Regel einen Zeitraum von 3 bis 5 Jahren umfasst, eine Performance über der US-Inflation zu erzielen; Letztere wird an der Entwicklung der Verbraucherpreise inkl. Rohstoffe gemessen. Der Teilfonds kann – mit dem Ziel der Beibehaltung einer mäßigen Risiko-Exposition – in eine breite Aktivpalette investieren.

Der Teilfonds kann in Aktien und andere kapitalbezogene Titel investieren, in Wertpapiere mit festen Erträgen einschließlich aller Arten von Instrumenten wie z.B. Anleihen, Wandelanleihen, inflationsindexierte Anleihen, Termineinlagen, Geldmarktinstrumente, rohstoffbezogene Instrumente. Außerdem kann der Teilfonds zusätzlich auch Barmittel halten. Die Gewichtung der einzelnen Anlageinstrumente erfolgt durch den Untermanager basierend auf dessen Einschätzung der Anlagewerte und der Marktlage.

Zwar werden Positionen, die auf eine andere Währung lauten als der Konsolidierungswährung des Teilfonds, im Allgemeinen abgesichert, dennoch besteht keine systematische Absicherung, sie hängt von der Überzeugung des Untermanagers ab.

Der Teilfonds ist weltweit diversifiziert, muss jedoch nicht notwendigerweise jederzeit in alle Aktivklassen investiert sein.

Unter Einhaltung der Anlagebeschränkungen kann der Teilfonds bis zu 20% des Nettovermögens in zulässige Instrumente investieren, über die er eine Gold- und Edelmetall-Exposition erhält. Außerdem kann er bis zu 25% des Nettovermögens in zulässige Instrumente investieren, mit denen eine

Exposition in anderen Rohstoffen als Gold aufgebaut wird.

Der Teilfonds kann bis zu 10% seines Nettovermögens in Anteile von OGAW und/oder anderen OGA investieren.

Zum Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung sowie zu Absicherungszwecken, aber auch zur Anlage kann der Teilfonds darüber hinaus in derivative Finanzinstrumente investieren.

Zu den zulässigen derivativen Finanzinstrumenten gehören Optionen, Futures und Transaktionen auf im Freiverkehr gehandelte Derivate auf alle Arten von Finanzinstrumenten, Asset Swaps, Wertpapierpensionsgeschäfte, Reverse Repos und Total Return Swaps. Die Total Return Swaps bzw. vergleichbaren Instrumente basieren auf einzelnen Wertpapieren oder auf Indizes, deren Allokation veröffentlicht wird. Unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen kann sich der Teilfonds an Transaktionen auf Credit Default Swaps („CDS“), wie in Kapitel 14.2 unter „Risikofaktoren“ detailliert beschrieben, beteiligen, einschließlich Transaktionen auf CDS-Indizes, Teilindizes und Indexranchen. Hierbei kann er sowohl als Sicherungsnehmer als auch als Sicherungsgeber auftreten.

Der Teilfonds kann bis zu 20% seines Nettovermögens in forderungsbesicherte Wertpapiere und in hypothekenbesicherte Wertpapiere („ABS/MBS“) investieren.

Der Teilfonds kann sich zudem an Zins- und Devisentransaktionen beteiligen, einschließlich Devisenterminkontrakte und Währungsswaps.

Berichtswährung des Teilfonds: USD

Teilfondsverwalter:

Bis 11. Juni 2015 SYZ Asset Management (Suisse) SA und SYZ & CO Asset Management LLP (Co-Management).

Ab dem 12. Juni 2015 SYZ Asset Management (Suisse) SA.

Ordererteilung:

Zeichnung / Rücknahme / Umtausch

Orderannahmeschluss und Auftragstag

„T“ ist der Auftragstag (jeder Geschäftstag in Luxemburg mit Ausnahme des 24. Dezember), der Tag der Anwendung des NIW bei den Transaktionen.

Aufträge müssen am Auftragstag T bis 12.00 Uhr (Luxemburger Zeit) eingehen, damit sie mit dem Nettoinventarwert von T abgewickelt werden.

Bewertungstag:

Jeder auf einen Auftragstag folgende Geschäftstag in Luxemburg (T+1).
Berechnung des Nettoinventarwerts per T.

Der Zeichnungs- bzw. Rücknahmebetrag ist innerhalb von vier (4) Geschäftstagen nach dem jeweiligen Auftragstag in der Berichtswährung der Anteilklasse zu zahlen.

Risikomanagement:

Bis 11. Juni 2015:
Methode zur Messung des Gesamtrisikos:
Absoluter VaR.

Erwarteter Grad der Hebelwirkung, Methode auf Basis der Commitments mit Ausgleichsmöglichkeit: Sollte 150% nicht überschreiten.

Erwarteter Grad der Hebelwirkung, Methode auf Basis der Summe der Nominalwerte: Sollte 150% bzw. 250% unter Berücksichtigung der Absicherungsmaßnahmen für auf andere als die Rechnungswährung des Teilfonds lautende Anteilklassen nicht überschreiten.

Unter bestimmten Voraussetzungen können diese Werte für den Hebeleffekt jedoch übertroffen werden.

Ab dem 12. Juni 2015:

Methode zur Messung des Gesamtrisikos:
Absoluter VaR.

Erwarteter Grad der Hebelwirkung, Methode auf Basis der Summe der Nominalwerte: Sollte 350% bzw. 450% unter Berücksichtigung der Absicherungsmaßnahmen für auf andere als die Rechnungswährung des Teilfonds lautende Anteilklassen nicht überschreiten.

Unter bestimmten Voraussetzungen können diese Werte für den Hebeleffekt jedoch übertroffen werden.

Klassen:

Klasse	ISIN-Code	Akti- viert	Erstaus- gabe- preis	Ausschü- ttung	Mindest- betrag bei Erstzeich- nung	Mindest- betrag bei Folgezeich- nung	Währun- g	Absiche- rung des Wechsel- kurs- risikos
USD	LU0970691662	√	150 USD	-	-	-	USD	-
R USD	LU0069165115	√	-	-	-	-	USD	-
I USD	LU0335770284	√	-	-	5.000.000 USD	-	USD	-
Z USD	LU0970691746	- ¹	1.000 USD	-	-	-	USD	-
EUR	LU0970691829	- ¹	150 EUR	-	-	-	EUR	hp
No Load EUR	LU1130300384	- ¹	150 EUR	-	-	-	EUR	hp
R EUR	LU0970692041	√	150 EUR	-	-	-	EUR	hp
CHF	LU0970692124	√	150 CHF	-	-	-	CHF	hp

¹ Diese Anteilklasse ist noch nicht aktiviert. Auf Beschluss des Verwaltungsrats kann sie jedoch jederzeit zum genannten Erstausgabepreis aktiviert werden.

Gebührenstruktur des Teilfonds:

Die nachstehend aufgeführten Gebührensätze sind Höchstwerte.

Klasse	Gebührensatz (max. in %)				
	Verwaltung	Performancegebühr	Ganz oder teilweise an Untervertriebsgesellschaften weitergereichte Gebühren		
			Verkauf	Rücknahme	Umtausch
USD	1,50%	-	5%	3%	1%
R USD	0,90%	-	5%	3%	1%
I USD	0,75%	-	3%	3%	1%
Z USD	-	-	3%	3%	1%
EUR	1,50%	-	5%	3%	1%
No Load EUR	1,80%	-	0%	3%	1%
R EUR	0,90%	-	5%	3%	1%
CHF	1,50%	-	5%	3%	1%

Informationen zu weiteren vom Teilfonds zu tragenden Kosten enthalten die Kapitel „Auslagen und Gebühren“ und „Besteuerung“ dieses Prospekts.

Die Strategien der Teilfonds „Multi-Strategy Ucits Alternative“ lauten wie folgt:

- „Long/Short Equity“-Strategie

Diese Strategie besteht aus einer Kombination von Long- und Short-Positionen am Aktienmarkt. Sie kann sowohl auf Branchen- als auch auf Länderebene oder global umgesetzt werden. Das anteilmäßige Verhältnis zwischen Long- und Short-Positionen kann je nach Zeitpunkt sehr unterschiedlich ausfallen. Der Anlagemanager kann diese Strategie alternativ zu Aktien über andere Instrumente (z.B. Finanzderivate) oder Rohstoffe (z.B. Edelmetalle) umsetzen. Diese Strategie ermöglicht ein Engagement am Markt, das variabel oder systematisch long/short/neutral ist.

- „Makro“-Strategie

Diese Strategie besteht aus direktionalen Divergenz- oder Konvergenzwetten auf die Entwicklung der wichtigsten Finanzmärkte (Anleihe-, Aktien-, Devisen- und Rohstoffmärkte). Der Anlageprozess basiert in erster Linie auf einer ausführlichen Top-down-Analyse, deren Ergebnisse anschließend über Marktindizes umgesetzt werden.

- „Managed Futures“-Strategie

Diese Strategie besteht aus direktionalen Wetten auf die Entwicklung der wichtigsten Finanzmärkte (Anleihe-, Aktien-, Devisen- und Rohstoffmärkte) und erfolgt in erster Linie über Terminkontrakte. Die Trades werden meist auf Basis von Modellen aufgesetzt, die Formationen und Dauer von Kurstrends analysieren.

- „Fixed Income“-Strategie

Diese Strategie besteht aus dem Aufbau von Long- und Short-Positionen, die in der Regel nicht mit Positionen in anderen Finanzinstrumenten wie beispielsweise Forderungen, Derivate auf Anleihen, Credit-Papiere oder Aktien, kombiniert werden.

- „Credit Long/Short“-Strategie

Diese Strategie besteht aus einer Kombination von Long- und Short-Positionen in Credit-Produkten. Der Anlagemanager kann in ein breites Spektrum an Papieren investieren: Anleihen, *Collateralised Debt Obligations*, *Collateralised Loan Obligations*, *Collateralised Swap Obligations*, *Asset Backed Securities*, *Credit Default Swaps*, *Distressed Debt*, *High Yield*-Instrumente und alle *Credit*-Instrumente. Das Hauptrisiko dieser Strategie liegt in der Entwicklung der Zinsspreads.

- „Convertible Bond“-Strategie

Diese Strategie besteht aus einer Kombination von Long- und Short-Positionen in Wandelanleihen, die in der Regel mit Positionen in anderen Finanzinstrumenten wie beispielsweise Aktien, Forderungen oder Derivate auf Credit-Papiere oder Aktien kombiniert werden.

- „Event Driven“-Strategie

Im Rahmen der „Event-Driven“-Strategie nutzt der Anlagemanager Chancen, die sich aus besonderen Ereignissen in einem Unternehmen ergeben, z.B. Zusammenschlüsse und Übernahmen, Bilanzsanierungen, Wechsel an der Unternehmensspitze, Einführung eines neuen Produkts usw. Ziel ist es dabei, das infolge dieser Ereignisse vermutete Missverhältnis zwischen dem Wert einer Aktie und ihrem theoretischen Kurs auszunutzen.

27) OYSTER - MULTI-STRATEGY UCITS ALTERNATIVE

Anlegerprofil:

Dieser Teilfonds eignet sich besonders für Anleger, die:

- eine Wertsteigerung ihres angelegten Kapitals mittels dynamischer Streuung ihrer Anlagen anstreben, und dies in erster Linie über Anlagen in Anteile von OGAW und/oder OGA,
- einen Anlagehorizont von mindestens 3 Jahren verfolgen.
- Anlegern wird empfohlen, nur einen Teil ihres Vermögens in diesen Teilfonds zu investieren.

Weitere Informationen enthält das Kapitel „Risikoprofile und -faktoren“.

Anlagepolitik:

Das Anlageziel des Teilfonds besteht in Kapitalwachstum. Hierzu legt der Teilfonds sein Vermögen vorrangig in Anteile an OGAW und/oder OGA an, die verschiedene Strategien verfolgen und eine absolute Performance anstreben, unbeschadet der Einschränkungen unter Artikel 41 (1) e) des Gesetzes.

Der Teilfonds investiert jederzeit mindestens zwei Drittel seines Vermögens (ohne Liquidität) in OGAW und/oder OGA, die folgende Strategien verfolgen: „Long/Short Equity“, „Makro“, „Managed Futures“, „Fixed Income“, „Long/Short Credit“, „Convertible Bonds“, „Event Driven“. Das Vermögen des Teilfonds muss mindestens in drei der aufgeführten Strategien investiert werden, wobei höchstens 70% des Nettovermögens des Teilfonds in eine einzelne Strategie angelegt werden dürfen.

Zum Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung sowie zu Absicherungszwecken kann der Teilfonds in derivative Finanzinstrumente investieren.

Klassen:

Klasse	ISIN-Code	Aktiviert	Erstausgabepreis	Ausschüttung	Mindestbetrag bei Erstzeichnung	Mindestbetrag bei Folgezeichnung	Währung	Absicherung des Wechselkursrisikos
EUR	LU0501118490	√	-	-	-	-	EUR	-
CHF	LU1098010462	√	-	-	-	-	CHF	hp
USD	LU1098021667	√	-	-	-	-	USD	hp
R EUR	LU1091109733	- ¹	150 EUR	-	-	-	EUR	-
R USD	LU1091109816	- ¹	150 USD	-	-	-	USD	hp
Z EUR	LU1091109907	- ¹	1.000 EUR	-	-	-	EUR	-

¹ Diese Anteilklasse ist noch nicht aktiviert. Auf Beschluss des Verwaltungsrats kann sie jedoch jederzeit zum genannten Erstausgabepreis aktiviert werden.

Gebührenstruktur des Teilfonds:

Die nachstehend aufgeführten Gebührensätze sind Höchstwerte.

Berichtswährung des Teilfonds: EUR

Teilfondsverwalter:

SYZ Asset Management (Suisse) SA

Ordererteilung:

Zeichnung / Rücknahme / Umtausch

Orderannahmeschluss und Auftragstag

„T“ ist der Auftragstag (jeder Mittwoch oder der nächste Geschäftstag, wenn der Mittwoch in Luxemburg kein Geschäftstag oder der 24. Dezember ist), der Tag der Anwendung des NIW bei den Transaktionen.

Um mit dem Nettoinventarwert von T abgewickelt zu werden, müssen die Aufträge bis zu folgenden Terminen eingehen:

Bei Zeichnungen und Umtausch in den Teilfonds spätestens bis 12.00 Uhr (Luxemburger Zeit) drei Geschäftstage vor dem Auftragstag (T-3).

Bei Rücknahmen und Umtausch aus dem Teilfonds spätestens bis 12.00 Uhr (Luxemburger Zeit) fünf Geschäftstage vor dem Auftragstag (T-5).

Bewertungstag:

Der dritte auf einen Auftragstag folgende Geschäftstag (T+3).

Berechnung des Nettoinventarwerts per T.

Der Zeichnungs- bzw. Rücknahmebetrag ist innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach dem jeweiligen Bewertungstag in der Berichtswährung der Klasse zu zahlen.

Risikomanagement:

Methode zur Messung des Gesamtrisikos:
Commitment-Ansatz

Klasse	Gebührensatz (max. in %)				
	Verwaltung	Performance	Ganz oder teilweise an Untervertriebsgesellschaften weitergereichte Gebühren		
			Verkauf	Rücknahme	Umtausch
EUR	1,50%	7,5% (absolut)	3%	3%	1%
CHF	1,50%	7,5% (absolut)	3%	3%	1%
USD	1,50%	7,5% (absolut)	3%	3%	1%
R EUR	1,00%	7,5% (absolut)	3%	3%	1%
R USD	1,00%	7,5% (absolut)	3%	3%	1%
Z EUR	-	-	3%	3%	1%

Informationen zu weiteren vom Teilfonds zu tragenden Kosten sowie zur Berechnung der Performancegebühr enthalten die Kapitel „Auslagen und Gebühren“ und „Besteuerung“ dieses Prospekts.

Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Zahlstelle und Informationsstelle in der Bundesrepublik Deutschland ist die BHF-BANK Aktiengesellschaft, Bockenheimer Landstraße 10, 60323 Frankfurt am Main.

Rücknahmeanträge und Umtauschanträge von einem Teilfonds in einen anderen Teilfonds können bei der BHF-BANK Aktiengesellschaft eingereicht werden.

Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen durch die BHF-BANK Aktiengesellschaft als deutsche Zahlstelle an die Anteilinhaber können auf deren Wunsch auch in bar in Euro ausgezahlt werden.

Der Prospekt, die Wesentlichen Anlegerinformationen, die Satzung der Investmentgesellschaft, Rechenschafts- und Jahres- und Halbjahresberichte sowie Ausgabe- und Rücknahmepreise sind für die Anteilinhaber bei der BHF-BANK Aktiengesellschaft, Bockenheimer Landstraße 10, 60323 Frankfurt am Main, kostenlos erhältlich als Kopie.

Für die Teilfonds ABSOLUTE RETURN GBP, CONTINENTAL EUROPEAN SELECTION, und USD BONDS wurde keine Anzeige nach § 132 InvG erstattet. Anteile an den genannten Teilfonds dürfen an Anleger in Deutschland nicht öffentlich vertrieben werden.

Ausgabe- und Rücknahmepreise werden auf http://www.finanztreff.de/kurse_einzelkurs_suche.htn?suchbegriff=oyster veröffentlicht.

Die Mitteilungen an die Anteilinhaber werden auf [www.fundinfo.com; http://www.fundinfo.com/de/legal/?company=94&fund=0×pan=0](http://www.fundinfo.com;http://www.fundinfo.com/de/legal/?company=94&fund=0×pan=0) veröffentlicht.
